(A)

227. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 29. August 1957.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 1 Minute eröffnet.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Die Sitzung ist eröffnet.

Meine Damen und Herren, vor Eintritt in die Tagesordnung

(die Abgeordneten erheben sich)

gedenken wir des am 18. Juli 1957 an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbenen Kollegen Hans **Böhm.**

Hans Böhm wurde am 8. April 1890 in Hochspeyer in der Pfalz geboren. Nach seiner Lehre als Möbelpolierer arbeitete er später in der Metallindustrie und war lange Jahre ehrenamtlicher Gewerkschaftsfunktionär. 1928 wurde er hauptamtlicher (D) Geschäftsführer des Gesamtverbandes öffentlicher Betriebe, Transport und Warenverkehr. 1933 wurde Hans Böhm aus politischen Gründen entlassen. Bis zum Kriegsende lebte er dann als Gastwirt in Bielefeld.

Nach 1945 beteiligte sich Hans Böhm alsbald wieder am Aufbau der Gewerkschaften in Bielefeld und in der Provinz Westfalen. 1947 wurde er Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der britischen Zone, 1950 Mitglied des Vorstandes im Bundesgebiet. Hans Böhm war Ratsherr in Bielefeld und Mitglied des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Er war schon Mitglied des 1. Bundestages. Im Bundestag befaßte er sich vorwiegend mit Fragen des Öffentlichen Dienstes und war ordentliches Mitglied im Beamtenrechtsausschuß.

Meine Damen und Herren, ich habe den schwerbetroffenen Familienangehörigen und der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die aufrichtige Teilnahme des Hauses zum Tode unseres Kollegen Hans Böhm ausgesprochen. Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen erhoben. Ich danke Ihnen.

Für den verstorbenen Abgeordneten Böhm (Düsseldorf) ist Frau Luise **Peter** mit Wirkung vom 24. Juli 1957 in den Deutschen Bundestag eingetreten. Ich heiße die Frau Kollegin Peter in dieser letzten Sitzung des Bundestages herzlich willkommen.

(Beifall.)

Zunächst habe ich noch Glückwünsche zu Geburtstagen auszusprechen. Ihren Geburtstag haben

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) gefeiert am 29. Juli 1957 der Herr Abgeordnete **Dr. Dr. h. c. Müller** (Bonn),

(Beifall)

am 29. Juli 1957 der Herr Abgeordnete **Neumayer,**

(Beifall)

am 7. August die Abgeordnete Frau **Welter** (Aachen),

(Beifall)

am 19. August die Abgeordnete Frau **Dr. Steinbiß,**

(Beifall)

und heute, am 29. August, feiert der Herr Abgeordnete **Jahn** (Frankfurt) seinen Geburtstag.

(Beifall.)

Meine Damen und Herren, damit sind meine Mitteilungen erledigt.

Die übrigen **amtlichen Mitteilungen** werden ohne Verlesung in den Stenographischen Bericht aufgenommen:

Der **Bundesrat** hat in seinen Sitzungen am 12. und 19. Juli 1957 den folgenden Gesetzen zugestimmt bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht gestellt:

Gesetz zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** und des Gesetzes zur **Sicherung des Straßenverkehrs,**

Gesetz zum **Übereinkommen Nr. 102** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die **Mindestnormen der Sozialen Sicherheit,**

Seemannsgesetz,

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß,

Viertes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buchs der **Reichsversicherungsordnung** (Zweites Einkommensgrenzengesetz),

(B) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über **Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,**

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des **Verkehrsrechts** und **Verkehrshaftpflichtrechts,**

Gesetz zur Ordnung des **Wasserhaushalts,**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 13. September 1955 zu der **deutsch-ägyptischen Vereinbarung** vom 31. Juli 1954 über die **Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne,**

Gesetz über die **Statistik der Seeschiffahrt,**

Gesetz über die **Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen** und die **Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte,**

Gesetz über die **Küstenschiffahrt,**

Achtes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (Gesetz nach § 246 LAG – 8. ÄndG LAG),

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG),

Gesetz zur **Änderung steuerrechtlicher Vorschriften,**

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche **Begünstigung von Wasserkraftwerken,**

Zwölftes Gesetz zur **Änderung des Zolltarifs** (Mineralölzölle),

Gesetz über die **Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen** (Soldatenversorgungsgesetz – SVG),

Gesetz über die **Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten,**

Gesetz über die **Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen** (Unterhaltssicherungsgesetz),

Gesetz über **Titel, Orden und Ehrenzeichen,**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum **Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,**

Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der **Staatsangehörigkeit,**

Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur **Änderung des Zuckersteuergesetzes,**

(C) Gesetz zur **Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes,**

Zweites Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes** (2. ÄndGBVFG),

Zolltarifgesetz und **Deutscher Zolltarif 1958,**

Gesetz zur **Änderung des Zollgesetzes** (Fünftes Zolländerungsgesetz),

Gesetz über die **Ausfuhrzolliste,**

Gesetz zur **Änderung des Zollgesetzes** (Viertes Zolländerungsgesetz),

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine **Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung,**

Gesetz über die **Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft,**

Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur **Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung,**

Gesetz über die Feststellung eines **Sechsten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956** (Sechstes Nachtragshaushaltsgesetz 1956),

Gesetz zu den **Verträgen** vom 25. März 1957 zur **Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** und der **Europäischen Atomgemeinschaft,**

Gesetz über die **Militärseelsorge,**

Gesetz gegen **Wettbewerbsbeschränkungen,**

Gesetz über die **Berufsausübung im Einzelhandel,**

Gesetz über den **Ausbauplan für die Bundesfernstraßen,**

Gesetz zur **Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze,**

Gesetz über eine **Altershilfe für Landwirte,**

Gesetz zur **Anpassung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung** und des **Angestelltenversicherungsgesetzes** an Vorschriften des **Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes** und des **Soldatenversorgungsgesetzes,**

Vierzehntes Gesetz zur **Änderung des Zolltarifs,**

(D) Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von **Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung,**

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol,**

Gesetz über **Preise für Getreide inländischer Erzeugung** für das Getreidewirtschaftsjahr 1957/58 sowie über besondere **Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft** (Getreidepreisgesetz 1957/58),

Gesetz über die **Deutsche Bundesbank.**

Der Bundesrat ist in seiner Sitzung am 19. Juli 1957 zum Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur **Änderung des Zuckersteuergesetzes einer Entschließung des Deutschen Bundestages** beigetreten, die in Drucksache 3743 enthalten ist.

Der Bundesrat hat am 12. bzw. 19. Juli 1957 zu den nachstehenden Gesetzen den **Vermittlungsausschuß** angerufen:

Erstes Gesetz über Maßnahmen zum **Schutz der Zivilbevölkerung,**

Gesetz über **Tuberkulosehilfe,**

Neuntes Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes,**

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,**

Erstes Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes.**

Die Gründe hierzu sind in den Drucksachen 3733, 3735, 3740, 3741, 3742 niedergelegt.

Der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung hat unter dem 3. Juli 1957 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 139. Sitzung den vom Unterausschuß **„Vereinfachung der Verwaltung"** erstellten **Ersten Bericht** vorgelegt, der als Drucksache 3670 verteilt ist.

Der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat unter dem 4. Juli 1957 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 167. Sitzung über die **Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen für Zuschüsse zu Studienreisen Jugendlicher nach Berlin** berichtet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3732 verteilt.

Der Herr Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat unter dem 18. Juli 1957 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 173. Sitzung

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) einen **Abschlußbericht über die Evakuiertenrückführung** gegeben, der als Drucksache 3739 verteilt ist.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat unter Drucksache 3718 einen Bericht gemäß § 96 (neu) GO zu dem von den Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt, Rümmele und Genossen eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts — Drucksachen 3377, 2768 — vorgelegt, in dem er feststellt, daß durch die Annahme des Antrags des Vermittlungsausschusses im Mündlichen Bericht — Drucksache 3357 — eine Stellungnahme des Haushaltsausschusses nach § 96 (neu) GO gegenstandslos geworden sei.

Der Saarländische Landtag hat unter dem 16. Juli 1957 den **Haushalt des Saarlandes** zur Kenntnis übersandt, der im Archiv zur Einsichtnahme ausliegt.

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat unter dem 19. Juli 1957 die **Abrechnung über die Rentenzahlungen und über die Beitragszahlungen für die Rentnerkrankenversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Kalenderjahr 1954** übersandt, die im Archiv zur Einsichtnahme ausliegt.

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat unter dem 31. Juli 1957 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 183. Sitzung einen **Bericht über die Verunreinigung der Luft durch Industriebetriebe** übersandt, der als Drucksache 3757 verteilt ist.

Der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat unter dem 14. August 1957 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 137. Sitzung über den **Postverkehr mit dem Ausland** berichtet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3759 verteilt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 16. August 1957 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 190. Sitzung über die im Bundeshaushaltsplan 1957 bereitgestellten **Ansätze für Maßnahmen in Berlin im Zusammenhang mit den hauptstädtischen Funktionen Berlins** berichtet. Sein Schreiben wird als Drucksache 3762 verteilt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 16. August 1957 die **Kleine Anfrage 348** der Fraktion der SPD betreffend **Besatzungsschäden** (3352) beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache 3761 verteilt.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat unter dem 18. Juli 1957 die **Kleine Anfrage 351** der Fraktion der DP (FVP) betreffend **Erleichterung des Luftpostbezuges von Dünndruckzeitungen für Deutsche im Ausland** (3388) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3744 verteilt.

(B) Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat unter dem 9. Juli 1957 die **Kleine Anfrage 364** der Abgeordneten Schwann, Dr. Stammberger und Genossen betreffend **Auskünfte der Bundesregierung im Fall Dr. Strack** (3647) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3734 verteilt.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat unter dem 18. Juli 1957 die **Kleine Anfrage 365** der Abgeordneten Schwann, Dr. Stammberger und Genossen betreffend **Unterstützung von Boykott-Tendenzen gegen die Bundesrepublik in den arabischen Staaten** (3648) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3745 verteilt.

Der Herr Bundesminister der Justiz hat unter dem 24. Juli 1957 die **Kleine Anfrage 366** der Fraktion der FDP betreffend **Amtshilfe durch Akteneinsicht in gerichtliche Voruntersuchungsakten des Bundesgerichtshofs** im Strafverfahren BJs 315/54 (3649) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3749 verteilt.

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat unter dem 5. August 1957 die **Kleine Anfrage 367** der Abgeordneten Bauknecht, Lücke, Dr. Vogel, Dr. Dresbach und Genossen betreffend **Witterungsschäden in landwirtschaftlichen Betrieben** (3677) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3756 verteilt.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat unter dem 18. Juli 1957 die **Kleine Anfrage 368 der Fraktion der FDP** betreffend **von Holland besetzte deutsche Gebiete** (3687) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3746 verteilt.

Der Herr Bundesminister der Justiz hat unter dem 13. Juli 1957 die **Kleine Anfrage 370** der Abgeordneten Dr. Lindrath, Miller, Schneider (Hamburg) und Genossen betreffend Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen bei Versicherungsunternehmen mit Sitz in der sowjetischen Besatzungszone (3721) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3738 verteilt.

Der Herr Bundeskanzler hat unter dem 22. Juli 1957 die **Kleine Anfrage 371** der Fraktion der SPD betreffend **„Bleib im Bild"** (3724) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3748 verteilt.

Der Herr Bundeskanzler hat unter dem 6. August 1957 die **Kleine Anfrage 372** der Fraktion der SPD betreffend **„Deutsche Soldatenzeitung"** (3737) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3758 verteilt.

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat unter dem 22. August 1957 zur **Kleinen Anfrage 291** der Abgeordneten Seither und Genossen betreffend **Hilfe für Frostschäden im Obst- und Weinbau** (2819) eine weitere Antwort gegeben. Sein Schreiben wird als Drucksache 3764 verteilt.

(C) Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 27. August 1957 die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bürkel, Dr. Serres und Genossen betreffend Entschädigung für durch die damalige Besatzungsmacht in der britischen Zone beschlagnahmte Betriebe (3710) beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache 3769 verteilt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 28. August 1957 seinen Antrag betreffend Zustimmung zur Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks „Haus Ameide" in Detmold — Drucksache 3747 — zurückgezogen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gebe ich das Wort zur Tagesordnung dem Herrn Kollegen Wittrock.

Wittrock (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion beantragt, daß der Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Grundgesetzes** Drucksache 3760 als Punkt 1 und der Entwurf eines **Atomgesetzes** Drucksache 3026 als Punkt 2 auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf zur Ergänzung des Grundgesetzes ist inhaltlich gleich mit dem Antrag der Fraktion der DP. Die Fraktion der CDU/CSU hatte in der letzten Plenarsitzung den Antrag gestellt, diesen Gesetzentwurf an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen. Sie wissen, es ist zu dieser Überweisung nicht gekommen. Dazu bestand angesichts der damaligen Einmütigkeit unter den Fraktionen auch keine Veranlassung. Gegenteilige Erwägungen sind ausschließlich innerhalb Ihrer Fraktion, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, aufgetaucht. Wir nehmen an, daß Sie inzwischen unter sich das Notwendige ausgemacht haben, um heute die Grundgesetzergänzung beraten zu können.

(D) Wenn wir nachher zur Abstimmung kommen, dann sollten Sie folgendes überlegen. Sie haben Anstoß an den Worten „für friedliche Zwecke" in der Grundgesetzergänzung genommen, also an der Festlegung, daß es Atomgesetze nur für **friedliche Zwecke** geben soll. Meine Damen und Herren, wer an den Worten „für friedliche Zwecke" Anstoß nimmt, der spielt mit dem Gedanken, Atomwaffen zu erzeugen, Atomwaffen zu besitzen und Atomwaffen anzuwenden.

(Beifall bei der SPD. — Widerspruch und Zurufe von der CDU/CSU.)

Der Herr Kollege Krone hat hier in einer der letzten Sitzungen bei der Erörterung dieser Frage den Geist der Sicherheit heraufbeschworen. Meine Damen und Herren, wer in einem Teil Deutschlands, in dieser Bundesrepublik, die nur ein Teil des Ganzen ist, Atomwaffen zu erzeugen, zu besitzen und auch anzuwenden gewillt ist, der schafft keine Sicherheit, sondern er erhöht die Spannungen und schafft damit vergrößerte Unsicherheit.

(Beifall bei der SPD. — Zuruf von der CDU/CSU: Das zieht doch gar nicht mehr! — Weitere Zurufe von der Mitte und rechts.)

Sie haben hier erklärt, Sie wollten sich für die Zukunft alle Möglichkeiten offenhalten und könnten aus diesem Grunde diese drei Worte „für friedliche Zwecke" nicht akzeptieren. Meine Damen und Herren, solange die Spaltung Deutschlands andauert, solange kann es und darf es keine irgendwie ernst zu nehmende Diskussion über eine atomare Bewaffnung dieses Teiles Deutschlands geben.

(Beifall bei der SPD. — Zurufe von der Mitte.)

(Wittrock)

(A) Das ist heute ebenso wahr, wie es in Zukunft, solange dieser Zustand andauert, wahr sein wird. Deshalb kann es kein Ausweichen darauf geben, man wolle sich alle Möglichkeiten offenhalten.

Ein letzter Gesichtspunkt. Wenn in der Verfassung ein für allemal festgelegt ist, daß es Atomgesetze nur für friedliche Zwecke gibt, dann kann nur eine **verfassungsändernde Mehrheit** diesen Grundsatz ändern. Denn niemals, niemals darf eine einfache Mehrheit eine so weittragende Entscheidung wie die Schaffung von Gesetzen über eine kriegerische, eine militärische Verwendung der Atomenergie treffen.

(Beifall bei der SPD.)

Niemals, meine Damen und Herren, niemals darf in der Bundesrepublik eine einfache Mehrheit den 50 Millionen Menschen draußen im Lande gegen den Willen einer starken Minderheit ein Gesetz über die Erzeugung, den Besitz und die Anwendung von Atomwaffen aufnötigen.

Meine Damen und Herren, heute liegt die Entscheidung bei Ihnen. Wenn Sie der Entscheidung darüber — —

(Abg. Pelster: Schreien Sie doch nicht so! Wir hören es doch! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU.)

— Meine Damen und Herren, gebärden Sie sich nicht so aufgeregt!

(Lachen bei der CDU/CSU.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Einen Augenblick, meine Damen und Herren! Ich bitte im Interesse des Hauses dringend, den Herrn Redner

(B) zum Schluß kommen zu lassen; die fünf Minuten sind ohnehin abgelaufen.

Herr Kollege Wittrock, Sie müssen zum Schluß kommen.

Wittrock (SPD): Meine Damen und Herren, wenn Sie der Entscheidung darüber, daß es in der Bundesrepublik nur Gesetze über eine friedliche Erzeugung und Nutzung der Kernenergie geben darf, ausweichen, dann wird sie in die Hände der 50 Millionen Menschen draußen im Lande gelegt.

(Zurufe von der CDU/CSU: Aha! — Sehr gut!)

Wir richten unseren Appell deshalb nicht nur an die Fraktionen dieses Hauses, der Ergänzung des Grundgesetzes zuzustimmen, sondern wir richten den Appell an das deutsche Volk im Bereich der Bundesrepublik.

(Beifall bei der SPD. — Zurufe von der CDU/CSU: Wahlpropaganda!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort zur Tagesordnung hat der Abgeordnete Rasner.

Rasner (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte teilen: eine Antwort auf den sachlichen und eine Antwort auf den rednerischen Teil der Ausführungen des Kollegen Wittrock.

Zum Sachlichen: Die Fraktionen der CDU/CSU und der DP widersprechen diesem Antrag. Beiden Fraktionen gemeinsam ist der Wille, diese bedeutsame Frage nicht in der **Atmosphäre des Wahlkampfs** zu entscheiden. (C)

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Lachen und Zurufe bei der SPD.)

Beide Fraktionen haben zudem mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Sorge, die mit den USA getroffenen Lieferungsvereinbarungen würden nicht vor Inkrafttreten dieser Gesetze realisiert werden können, inzwischen gegenstandslos geworden ist.

Beide Fraktionen bedauern, daß die SPD in der vorigen Plenarsitzung durch bewußte Herbeiführung der Beschlußunfähigkeit verhindert hat, daß die Vorlagen erneut an die zuständigen Ausschüsse überwiesen wurden.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Zurufe von der SPD.)

Hier wäre Gelegenheit gewesen, in sachlicher Diskussion neue Wege zu suchen. Die Fraktion der DP legt Wert auf die ausdrückliche Feststellung, daß sie bei der Auffassung verbleibt, die Verabschiedung der Grundgesetzänderung hätte seinerzeit ohne Bedenken erfolgen können. Bei der Fraktion der CDU/CSU sind die damals geltend gemachten Bedenken inzwischen erheblich durch die Tatsache verstärkt worden, daß die SPD seinerzeit die gemeinsame Interpretation der Zielsetzung dieser Verfassungsergänzung ausdrücklich verweigert hat. Die SPD-Fraktion hat nach Auffassung der CDU/CSU damit zu erkennen gegeben und heute durch Herrn Wittrock erneut bestätigt, daß es ihr um mehr ging als darum, den Weg zur Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke freizumachen,

(Abg. Welke: Wer soll Ihnen das denn glauben?) (D)

daß es ihr um die Vorentscheidung von Fragen ging, die Gegenstand der **Londoner Abrüstungsverhandlungen** sind. Eine solche Vorentscheidung hätte jedoch den Verhandlungsspielraum der freien Welt den Sowjets gegenüber in unzweckmäßiger Weise eingeengt und Moskaus Position in London gestärkt.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Die Fraktionen der Koalition waren für gründliche, erneute Ausschußberatung; die SPD sagte: Nein. Die CDU/CSU-Fraktion war für eine gemeinsame Interpretation; die SPD sagte: Nein.

(Zurufe von der SPD.)

Die Koalitionsfraktionen sind numehr nicht für Hals-über-Kopf-Entscheidungen in der Wahlkampfatmosphäre.

(Zustimmung rechts.)

Diese Entscheidung zu fällen, ist nunmehr Aufgabe des 3. Bundestags,

(Zurufe des Abg. Wittrock)

der sich bereits zu Beginn seiner Arbeit mit der Aufgabe befassen muß, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken zu schaffen. Über seine Zusammensetzung und damit über die künftige Politik entscheidet der Wähler. Die Fraktionen der Regierungskoalition sehen dieser Entscheidung mit großer Zuversicht entgegen.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Lachen und Zurufe von der SPD.)

(Rasner)

(A) Sie wissen, daß unser Volk wenig Verständnis hat für diejenigen, die da glauben, mit der Beschwörung von Angst und Furcht übertünchen zu können,

(Beifall in der Mitte und rechts — Zurufe von der SPD)

daß es die Politik der Regierung gewesen ist, die uns Sicherheit und Freiheit gebracht hat, jene Freiheit, die es zu wahren gilt, wenn Mittel- und Ostdeutschland weiter sollen hoffen können.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Nun zum rednerischen Teil Ihrer Rede, Herr Kollege Wittrock! Die war denn ja wohl aus der besten Weinkiste: 57er Wittrocker Wahlbomben-Auslese, Wachstum Fritz Heine.

(Heiterkeit bei den Regierungsparteien. — Zurufe von der SPD. — Abg. Neumann: Wie haben Sie denn gestimmt, Herr Rasner?)

— Wollen Sie einen guten Rat, Herr Kollege Wittrock?

(Lachen bei der SPD. — Zurufe. — Glocke des Präsidenten.)

Dann überkleben Sie die Atombomben-Plakate mit der lächelnden Jungfrau, die die Buchstaben „SPD" anhimmelt! Denn das glaubt Ihnen keiner, daß Konrad Adenauer Atombomben auf Deutschland will!

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Meine Damen und Herren, mit der Unterstützung des ganzen Hauses wird der Präsident diese Tagesordnung abwickeln. Wir kehren deshalb zur Harmonie zurück (B) und treffen die erste Entscheidung: die Entscheidung, ob der Gegenstand Drucksache 3760 — Herr Kollege Wittrock, habe ich Sie recht verstanden? —, der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes,

(Abg. Wittrock: Ja!)

auf die heutige Tagesordnung kommt. Ich lasse darüber abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das letzte ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun der Antrag, den Gegenstand Drucksache 3502 auf die Tagesordnung zu setzen. Wollen Sie zur Begründung das Wort, Herr Abgeordneter?

(Abg. Wittrock: Er ist jetzt erledigt!)

— Wollen Sie die Aufsetzung des Atomgesetzes nicht mehr beantragen?

(Abg. Wittrock: Das ist nun erledigt!)

Wird weiter das Wort zur Tagesordnung gewünscht? — Herr Abgeordneter Dr. Mommer!

Dr. Mommer (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, den Antrag meiner Fraktion Drucksache 3767 auf die Tagesordnung zu setzen. Es handelt sich um die Erteilung von **Einreisevisa für ausländische Sportler**. Der Antrag lautet:

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, Einreisevisa für ausländische Teilnehmer an Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik auf (C) Empfehlung der anerkannten Sportverbände unverzüglich zu gewähren.

Meine Damen und Herren, die Verweigerung von Einreisevisa für Fußballer aus Moskau und Sportler aus Ungarn hat helle Empörung bei den Sportlern in der Bundesrepublik ausgelöst,

(Lachen bei den Regierungsparteien)

— so hell, daß Sie davor zurückgewichen sind!

(Beifall bei der SPD.)

Bei allen nachdenklichen Menschen hat sie entsetztes Kopfschütteln ausgelöst ob des Unverständnisses dieser Regierung für den Sport und seine politische, d. h. seine völkerversöhnende Sendung. Sie hat Kopfschütteln ausgelöst ob des blinden Fanatismus, mit dem diese Regierung den Kalten Krieg auch in den Sport hineinträgt.

Hinzu kommt das Unverständnis, das damit für die Psychologie der Sowjetunion an den Tag getreten ist, von der es abhängt, ob die 17 Millionen Deutschen wieder frei werden.

(Sehr wahr! bei der SPD.)

Dann noch etwas Wichtiges. In den letzten Monaten hat sich so vieles jenseits des Eisernen Vorhangs getan; die Bundesregierung weigert sich aber, diese Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Bundesregierung ist jetzt zurückgewichen, und die Nadel, mit der unser Herr Bundesaußenminister glaubte, der Sowjetunion Stiche versetzen zu können, hat sich schließlich als ein Bumerang erwiesen.

(Sehr wahr! bei der SPD.)

Er ist auf die Bundesregierung zurückgefallen.

(D) Es besteht jeden Tag die Gefahr, daß die Bundesregierung rückfällig wird und in das völkerversöhnende Treiben unserer Sportler plump eingreift. Der Höhepunkt der Politisierung des Sports bei uns war durch die Erklärung des Bundesaußenministeriums erreicht, daß man sich mit den NATO-Mächten über die Erteilung von Visen an östliche Sportler abstimmen müsse. Meine Damen und Herren, damit wird eine neue Front im Kalten Krieg errichtet, die Front der Verweigerung von Einreisevisen für östliche Sportler. Es muß festgestellt werden, daß nur die Bundesrepublik, nicht etwa andere europäische oder außereuropäische NATO-Staaten diese Praxis üben. Hier glaubt man immer, ganz vorn reiten zu müssen, wenn es gilt, Kalten Krieg zu führen. Die Bundesregierung hat eine solide Tradition auf diesem Gebiet, und trotz aller Blamagen, die sie in der Vergangenheit erlebt hat, glaubt sie ihre Politik fortsetzen zu müssen.

An der Jahreswende 1955/56 verweigerte sie einer ungarischen Fußballmannschaft das Einreisevisum. Sie beschwört da auch Angst und Furcht, Herr Rasner, und in diesen Vorstellungen verwandelt sich ein harmloser Fußball in eine Atombombe.

(Zurufe von der CDU/CSU: Ach!)

In der 125. Sitzung des Bundestags hat der Herr Bundesinnenminister dazu einen Bericht gegeben. Er klingt wie ein Bericht vom Abwehrkampf an der Front des Kalten Krieges. Wir halten den Bazillus der Freiheit bei Begegnungen zwischen Ost und West für gefährlicher als den Bazillus der Diktatur. Das hat sich gerade damals erwiesen. Zehn Monate, nachdem der Herr Bundesinnen-

(Dr. Mommer)

(A) minister hier die Verweigerung der Visen an die ungarischen Sportler mit Angst und Furcht begründete, nahmen diese Sportler an der gewaltigen Erhebung gegen die Tyrannei teil.

(Beifall bei der SPD.)

Das hat gezeigt, wie falsch die Politik ist, die von der Bundesregierung auf dem Gebiet des Sports betrieben wird.

Meine Damen und Herren! In den fünf Minuten Redezeit kann ich vieles nicht unterbringen, was ich noch zu sagen hätte. Ich bitte angesichts des Schadens, der durch diese Praxis dem Sport und damit dem deutschen Interesse zugefügt wird, unseren Antrag auf die Tagesordnung zu setzen und der Bundesregierung einen bindenden Auftrag zu geben, in Zukunft Sportler ohne alle Hindernisse in die Bundesrepublik einreisen zu lassen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Kemmer.

Kemmer (Bamberg) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum die SPD diesen Antrag zur Tagesordnung stellt; denn durch die Aussprache des Herrn Präsidenten Daume mit dem Herrn Bundesaußenminister ist die Sache praktisch erledigt.

(Widerspruch und Zurufe von der SPD.)

Im übrigen: wenn Sie den Herrn Bundesaußenminister so sehr angreifen, er befindet sich gar (B) nicht in so schlechter Gesellschaft. Denn auch die Sozialdemokratie von Berlin — das dürfte Ihnen doch bekannt sein — hat die Einreise ungarischer Sportler nach Berlin abgelehnt.

(Hört! Hört! bei den Regierungsparteien.)

Die Aussprache zwischen Herrn **Daume** und Herrn **Außenminister von Brentano** hat die Sache praktisch erledigt.

(Abg. Dr. Schmid [Frankfurt]: Wiederholungsgefahr!)

— Die Wiederholungsgefahr ist gar nicht so groß, Herr Kollege Schmid.

(Abg. Dr. Schmid [Frankfurt]: Na, na!)

Trotz der politischen Bedenken, die Herr von Brentano aufrechterhalten hat und denen Herr Präsident Daume zugestimmt hat, ist eine Regelung getroffen worden, die für beide Teile befriedigend sein kann. Herr Daume hat vor der Pressekonferenz ausdrücklich erklärt, daß er mit dieser Besprechung und dem, was dabei herausgekommen ist — es kam in dem gemeinsamen Kommuniqué zum Ausdruck —, zufrieden ist und daß auch der Sportbund damit zufrieden sein kann.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, hier von der Politisierung des Sportes sprechen, — der Versuch, den Sie hier machen, zehn Tage vor dem Wahlkampf im Bundestag eine Sportdebatte herbeizuführen, politisiert den Sport wahrscheinlich viel mehr als das, was bisher geschehen ist.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Meine Damen und Herren! Wir haben des öfteren mit Mitgliedern auch aus Ihrer Fraktion wie aus allen anderen Fraktionen des Bundestags mit dem (C) Deutschen Sportbund zusammengesessen, und das sollten wir auch in Zukunft tun. Das wird nach den Wahlen sowieso sofort wieder fällig werden. Bei dieser Gelegenheit können wir alle diese Dinge wie bisher einmütig besprechen. Wir können volles Vertrauen zum Sportbund haben. Er hat es gerechtfertigt bei den Olympischen Spielen im Hinblick auf die gesamtdeutsche Mannschaft.

(Zuruf von der SPD: Es geht um die Regierung!)

Wir haben auch damals mit dem Sportbund, auch mit Mitgliedern Ihrer Fraktion, gesprochen, und es war ein sehr ernstes und vernünftiges Gespräch. Es dient in keiner Weise den Interessen des deutschen Sports, auch aus dieser Sache jetzt noch einen Wahlkampfschlager zu machen. Deshalb lehnen wir Ihren Antrag ab.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Die Drucksache 3767 ist inzwischen verteilt worden. Wer der Aufnahme dieser Drucksache in die heutige Tagesordnung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; die Aufnahme ist abgelehnt.

Damit kommen wir zur Tagesordnung, nachdem die Anträge auf Ergänzungen abgelehnt worden sind. Ich rufe auf Punkt 1:

> **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** (Drucksache 3750).

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — (D) Als Berichterstatter Herr Abgeordneter Lenz (Trossingen)!

Lenz (Trossingen) (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes war vom Bundestag am 3. Mai 1957 verabschiedet worden. Es hatte bekanntlich zum Ziel, die bis zum 31. März 1957 bemessene **Übergangsfrist für die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für Anhänger** bis zum 30. Juni 1958 zu verlängern.

Der **Bundesrat** hat am 24. Mai 1957 beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Seine Gründe darf ich wohl als bekannt voraussetzen: Der Bundesrat hat darauf hingewiesen, daß die Novelle für die Länder einen Steuerausfall von ungefähr 50 Millionen DM bringen würde, welche dem Straßenbau verlorengingen. Außerdem hatte er geltend gemacht, von einer Notlage des gewerblichen Güterverkehrs könne nicht gesprochen werden, außerdem erschwere die Novelle wegen der notwendig werdenden Erstattungen und Umbuchungen die Verwaltung ganz erheblich.

Auf Antrag der Fraktion der FDP hat der Bundestag dann am 29. Juni 1957 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der **Vermittlungsausschuß** hat sich in seiner letzten Sitzung am 25. Juli 1957 mit dem Gesetz befaßt. Die große Mehrheit des Ausschusses hat sich dabei der Argumentation des Bundesrates angeschlossen, glaubte also, dem Anrufungsbegehren des Bundestags nicht entsprechen zu sollen. Seitens des Bundesministeriums der Finanzen wurde im Vermittlungsausschuß vorgetragen, daß die Zahl

(Lenz [Trossingen])

(A) der notwendig werdenden Erstattungen oder Umbuchungen ungefähr 500 000 betragen würde.

Vom Formalen her ergibt sich aus diesem Beschluß des Vermittlungsausschusses die Empfehlung, die Ihnen in Bundestagsdrucksache 3750 vorliegt, die Empfehlung auf Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 3. Mai 1957 verbunden mit der Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP in Bundestagsdrucksache 2715, auf welchen der Gesetzesbeschluß des Bundestags zurückging. Diese Aufhebung ist notwendig, obwohl der Bundesrat die Zustimmung verweigert hat, da durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses dem Ablehnungsbeschluß des Bundesrates keine endgültige Wirkung im Sinne des endgültigen Scheiterns des Gesetzes zukam, der Gesetzesbeschluß des Bundestages also noch existent ist.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich dem Hohen Hause empfehlen, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat der Abgeordnete Rademacher.

Rademacher (FDP): Meine Damen und Herren! Namens der Fraktion der Freien Demokraten habe ich zu diesem Punkt der Tagesordnung folgende Erklärung abzugeben.

Auf Grund eines Antrags der FDP hat der Bundestag am 24. Mai 1957 mit großer Mehrheit beschlossen, die **25%ige Steuerermäßigung für Lkw-Anhänger,** die am 1. April 1957 auslaufen sollte,

(B) bis zum 30. Juni 1958 beizubehalten.

Diese Beibehaltung der Steuerermäßigung wurde vom **Bundesrat** bekanntlich abgelehnt. Hier verdient die Tatsache Beachtung, daß der Verkehrsausschuß des Bundesrates dem auf einen FDP-Antrag zurückgehenden Beschluß des Bundestags zustimmte, während der Finanzausschuß des Bundesrates — aus rein fiskalischen Gründen — abschlägig entschieden hat.

Die Ablehnung wurde mit dem Hinweis begründet, daß bei Weiterbestehen des Anhängersteuerrabatts der in Höhe von 50 Millionen DM entstehende **Steuerausfall** von den Ländern nicht getragen werden könne. Demgegenüber ergab aber eine eingehende Untersuchung des Instituts „Finanzen und Steuern“, daß die Entwicklung der Ländersteuern in letzter Zeit einen sehr günstigen Verlauf genommen hat. Allein in den ersten drei Vierteljahren des Rechnungsjahres 1956/57 stieg das gesamte Ländersteueraufkommen im Vergleich zum gleichen Vorjahresabschnitt um 647,9 Millionen DM. Das Argument des Bundesrates, daß der Ausfall von 50 Millionen DM den Straßenbau in den Ländern gefährden würde, scheint damit wenig stichhaltig. Tatsache ist vielmehr, daß viele Länder das Aufkommen aus Kraftfahrzeugsteuern nicht einmal voll verbauen.

Der Bundesrat argumentiert weiter, daß die durchschnittliche Mehrbelastung je Anhänger 131 DM pro Jahr betragen würde. Die tatsächliche Mehrbelastung aber beträgt 500 bis 750 DM je Anhänger und Jahr.

Zu der Auffassung des Bundesrates, daß bei einer Verlängerung des Steuerrabatts 250 000 Erstattungsanträgen entsprochen werden müsse, ist

(C) zu bemerken, daß diese Mehrkosten bei einer rechtzeitigen Behandlung des FDP-Antrages nicht entstanden wären.

(Sehr richtig! bei der FDP.)

Anscheinend sollten durch eine Verzögerung der Beratung — ähnlich wie bei dem Antrag der FDP auf Aussetzen der Erhöhung von 3 auf 4 Pf bei der Beförderungsteuer des Werkverkehrs — der **Realisierung** des Antrags künstliche Hindernisse in den Weg gelegt werden. Wir halten ein derartiges Verfahren für unwürdig und wenden uns scharf dagegen, daß der Staatsbürger durch Manipulationen und taktische Winkelzüge dieser Art geschädigt wird.

(Beifall bei der FDP.)

Mit Drucksache 3594 hatte der Bundestag — wiederum auf Veranlassung der FDP — die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Entgegen allen Erwartungen der Verkehrspraxis schloß sich der **Vermittlungsausschuß** der Haltung des Bundesrates an. Er machte sich damit die Auffassung des Bundesrates zu eigen, daß von einer **Notlage des gewerblichen Güterkraftverkehrs** nicht gesprochen werden könne. Das bedeutet zugleich, daß er sich hinter die Ergebnisse des vom Bundesverkehrsminister veranlaßten Gutachtens der Wirtschaftsprüfer Dr. Morgenthaler-Wollert stellt, die auf einer 70%igen Auslastung des gewerblichen Güterkraftverkehrs basieren, während nach den statistischen Untersuchungen der Auslastungsgrad nur 51,7 % beträgt.

Gegen die Stimmen der Vertreter der FDP beschloß der Vermittlungsausschuß, dem Bundestag zu empfehlen, die Verlängerung des Anhängersteuerrabatts abzulehnen. Die Fraktion der Freien (D) Demokratischen Partei wollte den bekannten und vorhin erwähnten Schwierigkeiten der Rückerstattung durchaus Rechnung tragen. Sie stellte daher im Vermittlungsausschuß den Antrag, den **Anhängerrabatt** nunmehr vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. März 1958 wieder einzuführen. Bis dahin dürfte die schon bei der Verabschiedung des Verkehrsfinanzgesetzes von den Fraktionen als notwendig erkannte Tariferhöhung das Problem von selbst lösen.

Die Fraktion der FDP steht nach wie vor geschlossen zu ihrem Antrag und lehnt daher den Vermittlungsvorschlag, der übrigens praktisch überhaupt keiner ist, konsequent ab.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bleiß.

Dr. Bleiß (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens und im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion gebe ich zur Drucksache 3750 die folgende Erklärung ab.

Durch das 1955 vom Bundestag verabschiedete Verkehrsfinanzgesetz sind die Kraftfahrzeugsteuern erheblich erhöht worden. Besonders drastisch war die Erhöhung für die **Anhänger von Lastkraftwagen.** Diese Steuererhöhung hätte, wäre sie 1955 mit der Verkündung des Verkehrsfinanzgesetzes in voller Höhe in Kraft getreten, zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten im gewerblichen Güterkraftverkehr geführt. Um solche Härten zu vermeiden, wurde die Besteuerung der Lastkraftwagenanhänger bis zum 31. März 1957 um 25 % ermäßigt unter der Voraussetzung, daß bis zu diesem Tage die Verkehrswirtschaft geord-

(Dr. Bleiß)

(A) net und eine Tarifreform verabschiedet sein würde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Deshalb erschien es uns notwendig, die Ermäßigung der Anhängersteuer bis zum 30. Juni 1958 zu verlängern in der Erwartung, daß bis zu diesem Termin die seit langem überfällige Ordnung der Verkehrswirtschaft durchgeführt sein wird.

Das Argument, daß die erhöhten Steuersätze inzwischen vom gewerblichen Güterkraftverkehr entrichtet worden seien, ist nicht stichhaltig. Die termingemäße Entrichtung von Steuern läßt nicht etwa auf die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbetriebe schließen, sondern ist eine Folge des straffen Steuervollzugsdienstes. Die Behauptung einer wesentlich verbesserten Wirtschaftlichkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr ist nach unserer Auffassung unzutreffend.

Die SPD-Fraktion erblickt in dem Vorschlag des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes unter den gegebenen Umständen eine **unzumutbare wirtschaftliche Härte für den gewerblichen Güterkraftverkehr.** Wir werden deshalb den in der Drucksache 3750 formulierten Antrag ablehnen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort zu weiteren Erklärungen wird nicht gewünscht. — Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 3750 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; dieser Antrag des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Punkt 2 der Tagesordnung wird nach einer interfraktionellen Vereinbarung um eine Stunde (B) zurückgestellt. Ich werde ihn gegen 11.30 Uhr aufrufen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Ersten Gesetz über **Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung** (Drucksache 3752).

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Herr Abgeordneter Maier (Freiburg) als Berichterstatter!

Maier (Freiburg) (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Bundesrat** hat in seiner 180. Sitzung am 12. Juli 1957 zu dem vom Bundestag am 27. Juni 1957 verabschiedeten Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen. In 17 Punkten der Vorlage hat der Bundesrat Änderungen der Bestimmungen beantragt. Der Übersichtlichkeit wegen möchte ich diese Änderungsanträge in Gruppen zusammenfassen.

Der erste Teil der Vorschläge umfaßt Bestimmungen, in denen der Gesetzgeber die Gemeinden unmittelbar anspricht und die nach der Ansicht des Bundesrates Länderhoheitsrechte verletzen. Bei anderen handelt es sich um Formulierungen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen geändert werden sollten. Die genannte Gruppe umfaßt die §§ 2, 4, 8, 9, 10, 15 Abs. 3, 16, 25 und 38.

Eine weitere Reihe von Vorschlägen, wie der § 21, befaßt sich mit der Standortwahl lebens-

(C) wichtiger und verteidigungswichtiger Betriebe und in § 24 mit der Regelung der zusätzlichen Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus hinsichtlich der Mehrkosten, die durch die Verpflichtung zu Schutzraumbauten bei Neubauten verursacht werden, oder in § 31 Abs. 2 mit der Bindung des Bundesluftschutzverbandes an Richtlinien und Weisungen des Bundesministers des Innern.

Der wichtigste Grund aber für die Anrufung des Vermittlungsausschusses betraf die Übernahme der **persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten** sowie die in § 32 vorgesehene **Verteilung der öffentlichen Luftschutzkosten,** an denen nach den Beschlüssen des Bundestages Länder und Gemeinden mit einem Anteil von 30 % beteiligt werden sollten.

Der **Vermittlungsausschuß** hat sich in seiner Sitzung vom 25. Juli mit dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates eingehend befaßt. Länder- und Bundestagsvertreter waren sich dabei einig, daß in einem **Kompromiß über die Kostenverteilung** der Schlüssel zum Zustandekommen eines ersten Gesetzes auf dem Gebiete des zivilen Bevölkerungsschutzes gefunden werden müsse und daß sich für alle sonstigen Änderungsanträge leicht eine Verständigung finden lassen werde.

Während die Länder bereit waren, auf ihre Forderung auf Übernahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten durch den Bund zu verzichten, hielten die Regierungsvertreter an der vorgesehenen Interessenquote von 30 % für die Sachaufwendungen fest. Ein Kompromißvorschlag eines Mitglieds, den Kostenanteil der Länder und Gemeinden auf 20 % zu beschränken, verfiel ebenso der Ablehnung wie ein Antrag, die Zahlungsleistungen für Länder und Gemeinden zunächst (D) nur für zwei Jahre, beginnend mit dem Jahre 1958, festzulegen.

Schließlich fand ein auf Grund des § 2 Abs. 1 gemachter Vermittlungsvorschlag, dem Bund die gesamten Nutzungskosten aufzulasten, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die von den Ländern und Gemeinden zu tragen sind, eine Mehrheit.

Die Ländervertreter verzichteten daraufhin auf eine verfassungsrechtliche Klärung der in ihren Anträgen angeschnittenen Zuständigkeitsfragen, ohne durch diesen Verzicht künftige Gesetze präjudizieren zu wollen.

Bei der Behandlung der einzelnen Anträge ist die Ausschußmehrheit dem Änderungsbegehren des Bundesrates, in § 2 der Gesetzesvorlage die Worte „und unter Haftung" zu streichen, gefolgt, während die Änderungsanträge zu den §§ 4, 8, 9 und 10 entweder mit wechselnden Mehrheiten abgelehnt oder von den Ländervertretern nicht mehr verfolgt wurden.

§ 15 erhielt eine einstimmig beschlossene Neufassung, die Ihnen in der Drucksache 3752 vorliegt. Ebenso einstimmig wurde die Streichung des § 19 Absatz 2 beschlossen.

Ein mit Mehrheit gefaßter Beschluß ersetzt in § 20 Absatz 2 die Worte „der Zivilrechtsweg" durch die Worte „der ordentliche Rechtsweg".

§ 24 erhielt durch fast einstimmiges Votum die Ihnen in der Drucksache vorgeschlagene Fassung.

Eine Sonderbestimmung, die dem **Saarland** eine Schonfrist bei Einführung des Gesetzes über den

(Maier [Freiburg])

(A) zivilen Bevölkerungsschutz zubilligen sollte, wurde bei Stimmengleichheit abgelehnt. Die Ausschußmitglieder waren aber der Meinung, daß entstehende unbillige Mehrkosten gegenüber den haushaltsmäßig bereits festgelegten Ansätzen bei dem großen Finanzausgleich zwischen Bund und Land berücksichtigt werden sollten.

Der § 32 Absatz 1 mußte nach dem Kostenverteilungsbeschluß, den ich schon erwähnte, neu gefaßt werden. Die neue Formulierung liegt Ihnen in der Drucksache 3752 vor.

In § 38 wurde einem Begehren der Länder Bremen, Berlin und Hamburg Rechnung getragen und die Bestimmung, wie sie Ihnen gleichfalls vorliegt, so gefaßt, daß sie mit den drei Landesverfassungen im Einklang steht.

Auch die Änderung des § 39 in der vorliegenden Fassung erfolgte ohne Einrede.

Um das Zustandekommen eines ersten Gesetzes zum Schutze der Zivilbevölkerung zu ermöglichen, empfiehlt Ihnen der Vermittlungsausschuß die Annahme seiner Vorschläge.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Werden Erklärungen abgegeben? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen ab. Wer dem Bericht des Vermittlungsausschusses Drucksache 3752 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

(B) **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum Zweiten Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 3753).

Als Berichterstatter wünscht Herr Senator Dr. Klein das Wort. Bitte sehr!

Dr. Klein (Senator des Landes Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 4. Juli hat der Deutsche Bundestag das Zweite Gesetz zum 131er Gesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Beweggründe, die hauptsächlich die Besserstellung verschiedener Kategorien der **unter den Artikel 131 fallenden Personenkreise** betreffen, gewürdigt. Er hat den Vermittlungsausschuß aber aus staats- und finanzpolitischen sowie aus personal-wirtschaftlichen Gründen angerufen. Da die aus dem 131er Gesetz sich ergebenden Pflichten hauptsächlich den Ländern und Gemeinden aufgebürdet werden, ist das Interesse des Bundesrates an diesem Gesetz und seiner Fortentwicklung verständlich.

Das 131er Gesetz ist so konstruiert, daß die öffentlichen Dienstherren angehalten werden, Beamte aus den Vertreibungsgebieten und sonstige unter den Artikel 131 fallende Beamte unterzubringen, und daß diejenigen Dienstherren, die dieser **Unterbringungspflicht** nicht in vollem Umfange nachkommen, erhebliche **Geldbußen** zahlen müssen. Der Bundesrat war der Meinung, daß es im heutigen Zeitpunkt, zwölf Jahre nach Beendigung des Krieges, nicht mehr gerechtfertigt ist, die vorgesehenen (C) Ausgleichs- und Bußgeldverpflichtungen aufrechtzuerhalten, zumal ja doch die Unterbringungsaktion im Rahmen des 131er Gesetzes zum größten Teil als abgeschlossen angesehen werden muß. Im Zeitpunkt einer Vollbeschäftigung der Wirtschaft und eines immer fühlbarer werdenden Mangels geeigneter Fachbeamten kann auf die Fortdauer von Geldbußen nach Meinung des Bundesrates verzichtet werden. Dieser Auffassung trägt das Vermittlungsbegehren des Bundesrates unter den Nummern 2 bis 6 Rechnung. Hier wird eine Änderung bzw. Streichung der §§ 13, 14, 17, 18 und 20 gefordert. Am weitestgehenden ist dabei das Verlangen des Bundesrates, den § 14 Abs. 2 sowie die §§ 17 und 18 völlig zu streichen. Diese Streichung hat der Bundesrat in erster Linie mit der Verfassungswidrigkeit der Vorschriften begründet. Darüber hinaus war er aber auch der Meinung, daß ein so weitgehendes Druckmittel, wie es in den erwähnten Paragraphen niedergelegt ist, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr am Platze ist.

Nach eingehenden Beratungen ist der Vermittlungsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß die völlige Beseitigung der vom Bundesrat beanstandeten Teile des Gesetzes noch nicht angebracht sei. Vielmehr hat der Vermittlungsausschuß sich auf den Standpunkt gestellt, daß der betreffende Dienstherr für jede entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht besetzte Planstelle einen bestimmten Betrag zahlen soll; dabei wurde ein Betrag von 4000 DM als angemessen betrachtet. Demgemäß schlägt der Vermittlungsausschuß eine Änderung des § 17 Abs. 1 vor, wie sie sich aus der dem Hohen Hause zugeleiteten Drucksache ergibt.

(D) In engem Zusammenhang mit der vom Vermittlungsausschuß empfohlenen Änderung des § 17 Abs. 1 stehen die weiteren Vorschläge betreffend die Ergänzung des § 15 Abs. 2 sowie des § 16 Abs. 2.

Im Hinblick auf den von mir geschilderten engen Zusammenhang hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß über die Empfehlungen unter den Nummern 1 bis 3 gemeinsam abzustimmen ist.

In einem gewissen Zusammenhang hiermit steht die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung des § 20 Abs. 3, der sich mit der Beschränkung der Lösungsmöglichkeiten bestimmter Dienstverhältnisse beschäftigt. Der Vermittlungsausschuß hat hier den Änderungsvorschlag des Bundesrates übernommen.

Zum Schluß komme ich auf die staatspolitischen Beweggründe des Bundesrates zur Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Staatspolitische Beweggründe gelten einmal für den Antrag des Bundesrates, die in § 3 neu eingeführte Nr. 3a dahingehend zu erweitern, daß von den Rechten nach Kapitel I des Gesetzes auch diejenigen Personen ausgeschlossen sind, die nach dem 23. Mai 1949, dem Tage der Annahme des Grundgesetzes, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben. Der Bundesrat hielt diese Ergänzung politisch für notwendig, um dadurch mit der gesetzlichen Regelung gleichzuziehen, wie sie in § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vorgesehen ist. Der Vermittlungsausschuß hat jedoch geglaubt, daß die Erweiterung der Nr. 3a nicht notwendig sei, weil § 9 des Gesetzes eine ausreichende Handhabe biete, um im Wege des förm-

(Senator Dr. Klein)

(A) lichen Disziplinarverfahrens eine Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz zu erreichen.

Ein weiteres Änderungsverlangen, das in erster Linie politisch begründet ist, bezieht sich auf § 56 Abs. 3. Bekanntlich können durch diese Bestimmung solche Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des Reiches oder des früheren Landes Preußen in Berlin hatten, nach bestimmten Richtlinien Unterstützungen erhalten, wenn sie am 1. Januar 1955 in Ostberlin oder in den zur Sowjetzone gehörenden Zonenrandgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten. Der Deutsche Bundestag hat hier ein anerkennenswertes Verständnis für die besonderen politischen Verhältnisse in der gespaltenen Hauptstadt Deutschlands gezeigt. Es war jedoch das besondere Anliegen Berlins und darüber hinaus des Bundesrates, die Vergünstigungen des § 56 Abs. 3 auch auf solche früheren Bediensteten auszudehnen, die bei einer früheren städtischen Dienststelle in Berlin tätig waren. Der Antrag des Bundesrates begehrt demgemäß eine entsprechende Erweiterung des § 56 Abs. 3.

Der Vermittlungsausschuß hat die politische Berechtigung dieses Erweiterungsbegehrens anerkannt und demgemäß eine Änderung der genannten Vorschrift vorgeschlagen.

Zum Schluß darf ich noch kurz auf den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu Ziffer 6 verweisen, der sich auf den Artikel IX Abs. 1 Nr. 10 bezieht. Der Artikel IX bringt in 12 Ziffern seines Absatzes 1 Vorschriften über das Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes. Darunter bestimmt die Ziffer 10, welche Teile des Änderungsgesetzes am 1. September 1957 wirksam (B) werden sollen. Da es aber feststeht, daß das Änderungsgesetz erst nach dem 1. September 1957 verkündet werden kann und bei verschiedenen Vorschriften ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht möglich ist, schlägt der Vermittlungsausschuß verschiedene Änderungen der Ziffer 10 vor.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, den Änderungsvorschlägen, wie sie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache hervorgehen, zuzustimmen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu einer Erklärung gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Bericht — Drucksache 3753 — zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Bericht ist angenommen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

> **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum **Neunten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 3754 [neu]).

Herr Berichterstatter, wünschen Sie das Wort? — Das Wort als Berichterstatter hat Herr Senator Dr. Klein.

Dr. Klein (Senator des Landes Berlin), Berichterstatter: Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1957 beschlossen, wegen des zur Erörterung stehenden Gesetzes den Ausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG anzurufen mit dem Begehren, dem § 4 des Umsatzsteuergesetzes folgende Nr. 22 einzufügen:

(C) 22. die Umsätze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit die Entgelte für die Umsätze in den Rundfunkgebühren bestehen.

und mit dieser Einfügung festzulegen, daß die Rundfunkanstalten von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit sind.

Der Vermittlungsausschuß hat dem Begehren stattgegeben, und es wird vorgeschlagen, eine neue Fassung, wie sie in der Drucksache vorliegt, zu beschließen.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu einer Erklärung gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich lasse abstimmen. Wer diesem Bericht — Drucksache 3754 (neu) — zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; der Bericht ist angenommen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

> **Beratung des Schriftlichen Berichts** des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum **Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes** (Drucksachen 3755, zu 3755).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Kunze. Wünschen Sie das Wort? — Das Wort als Berichterstatter hat der Herr Abgeordnete Kunze.

Kunze (Bethel) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mir erlaubt, (D) Ihnen zur Vereinfachung der Verhandlung den Schriftlichen Bericht zu Drucksache 3755 zuzuleiten. Sie haben ihn in Ihren Händen. Ich schlage namens des Vermittlungsausschusses vor, seinem Vorschlag die Zustimmung zu erteilen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen ab. Wer dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 2 muß weiter zurückgestellt bleiben.

Ich rufe Punkt 7 unserer Tagesordnung auf:

> **Fortsetzung der Beratung des Berichts** des Ausschusses für Wahlprüfung und Immunität (1. Ausschuß) über den **Einspruch des Kaufmanns Hugo Büttner, Ludwigshafen-Maudach, und weiterer 9 Stimmberechtigter — Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Biffar — gegen die Feststellung der Gültigkeit des im Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführten Volksbegehrens in der Zeit vom 9. bis 22. April 1956 „Angliederung des Regierungsbezirks Pfalz an das Land Bayern"** (Drucksache 3640).

Der Bericht ist schon erstattet.

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den Einspruch zurückzuweisen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

(A) (Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

Punkt 8:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß) über die **Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht** betreffend **Verfassungsbeschwerden** (Drucksache 3606).

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, von einer Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 9:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr** (Drucksache 3575);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) (Drucksache 3661).

(Erste Beratung: 218 Sitzung.)

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. — Herr Abgeordneter Schill verzichtet.

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Ich rufe die Art. 1, — 2, — 3 sowie Einleitung und Überschrift auf. — Keine Wortmeldungen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das Gesetz ist in (B) zweiter Lesung angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Auf das Wort wird verzichtet. Wer dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmig angenommen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr** (Drucksache 3576);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) (Drucksache 3662).

(Erste Beratung: 218. Sitzung.)

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er dazu das Wort wünscht. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich rufe Art. 1, — 2, — 3 sowie Einleitung und Überschrift auf. Wird das Wort in zweiter Lesung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — In zweiter Lesung angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die allgemeine Aussprache. Wer in dritter Lesung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

(C) Punkt 11:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr** (Drucksache 3577);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) (Drucksache 3663).

(Erste Beratung: 218. Sitzung.)

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Der Berichterstatter verzichtet.

Ich rufe in zweiter Lesung Art. 1, — 2, — 3 sowie Einleitung und Überschrift auf. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — In zweiter Lesung angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Die Aussprache ist geschlossen. Wer zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen.

Punkt 12:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr** (Drucksache 3578);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für (D) Verkehrswesen (30. Ausschuß) (Drucksache 3664).

(Erste Beratung: 218. Sitzung.)

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Zweite Lesung: Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — In zweiter Lesung angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Wer zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Punkt 13:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung** (Drucksache 3522);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) (Drucksache 3674).

(Erste Beratung: 214. Sitzung.)

(Abg. Dr. Bleiß: Ich verweise auf den Schriftlichen Bericht!)

— Der Herr Berichterstatter verzichtet, er verweist auf seinen Schriftlichen Bericht.

Zweite Lesung: Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — Einleitung und Überschrift. — Das Wort wird

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) nicht gewünscht. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — In zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Punkt 14:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines **Siebenten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft** (Drucksache 3557);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) (Drucksache 3608).

(Erste Beratung: 214. Sitzung.)

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Zweite Lesung: §§ 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! In zweiter Lesung angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Wer dem Gesetz in der dritten Beratung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

(B) Punkt 15:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik** (Drucksache 3521);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (4. Ausschuß) (Drucksache 3656).

(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Art. 2 Abs. 2 in der ersten Zeile das Wort „erst" nach einem Beschluß des 4. Ausschusses gestrichen werden soll. Das Haus hat das zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Wort wird also gestrichen.

Zweite Lesung: Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — In zweiter Lesung angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Wer zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Das Gesetz ist in der dritten Beratung angenommen.

Punkt 16:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes** (Drucksache 3414);

(C) Mündlicher Bericht des Ausschusses für Beamtenrecht (9. Ausschuß) (Drucksache 3621).

(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

(Abg. Dr. Kleindinst: Ich verzichte!)

— Danke vielmals! Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Zweite Lesung: §§ 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das Gesetz ist in der zweiten Lesung einstimmig angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Wer zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Die Stimmen der Mitglieder des Hauses, die jetzt stehen, zähle ich als Enthaltungen.

(Heiterkeit. — Zuruf von der SPD: Zur Strafe!)

— Bei einigen Enthaltungen angenommen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung** (Drucksache 3433);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (26. Ausschuß) (Drucksache 3653).

(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

(D) Der Herr Berichterstatter, der Abgeordnete Seither, verzichtet.

Zweite Lesung. Da ist ein Änderungsantrag; den rufe ich nachher auf. Zunächst kommen wir zu den §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9; soweit keine Änderungsanträge. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Nun rufe ich auf den Änderungsantrag Umdruck 1305. Zur Begründung hat das Wort der Herr Abgeordnete Jacobi.

Jacobi (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es bedarf nur weniger Worte der Begründung zu dem Änderungsantrag, der Ihnen als Umdruck 1305 vorliegt. Es handelt sich um denselben Wortlaut, der bereits vom Kommunalpolitischen Ausschuß als Änderungsantrag zu § 10 des Regierungsentwurfs einstimmig verabschiedet wurde.

Mit dem Änderungsantrag wird begehrt, daß die Regierungsvorlage, die von der allgemeinen oder, wie es hier noch heißt, totalen Erhebung ausgeht, insoweit geändert wird, als der Grundsatz der Repräsentativerhebung für die Bodenbenutzungserhebung festgelegt wird. Wir haben lediglich das Wort „total" durch „allgemein" ersetzt und bitten Sie, entsprechend dem einstimmigen Votum des Kommunalpolitischen Ausschusses zu entscheiden.

Hierfür liegen schwerwiegende Gründe vor. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei den Vorberatungen zu diesem Gesetzentwurf wiederholt gehört worden und haben über ihre Spitzenverbände erklärt, es sei völlig sichergestellt, daß

(A) (Jacobi)

entgegen dem Schriftlichen Bericht des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Voraussetzungen für Repräsentativerhebungen vorliegen. Sie haben sich in jahrelanger Vorarbeit hierauf eingestellt, so daß die technischen Schwierigkeiten, die der federführende Ausschuß erwartet, nicht zu befürchten sind. Es handelt sich um einen echten Akt der Verwaltungsvereinfachung und um wesentliche Verwaltungskostenersparnisse, die mit unserem Änderungsantrag verbürgt sind. Entsprechend dem einstimmigen Votum des Kommunalpolitischen Ausschusses bitte ich, dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Sie haben die Begründung des Änderungsantrags gehört. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer diesem Änderungsantrag, Umdruck 1305, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das erste war die Mehrheit; der Änderungsantrag auf Umdruck 1305 ist angenommen.

Wer dem § 10 in der so geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

§§ 11, — 12, —13, — 14, — 15, — 16, — Einleitung und Überschrift. — Keine Änderungsanträge. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das Gesetz ist in zweiter Lesung mit der Änderung des § 10 angenommen.

Dritte Beratung.

(B) Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetzentwurf in der durch die Annahme des Änderungsantrags Umdruck 1305 in der zweiten Lesung geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist einstimmig angenommen.

Punkt 18:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **forstliches Saat- und Pflanzgut** (Drucksache 3063);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (26. Ausschuß) (Drucksache 3652).

(Erste Beratung: 189. Sitzung.)

Der Herr Abgeordnete Struve verzichtet auf die Berichterstattung.

Ich rufe in zweiter Lesung auf: §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 7 a, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — Einleitung und Überschrift. — Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist einstimmig in zweiter Lesung angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich, sich zu

(C) erheben. — Gegenprobe! — Einstimmig angenommen.

Punkt 19:

Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines **Vierten** Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 2701);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung (37. Ausschuß) (Drucksache 3675).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Winter.

(Erste Beratung: 164. Sitzung.)

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich rufe auf Art. I, — II, — III, — III a, — IV, — Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetzentwurf in dritter Lesung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen angenommen.

Punkt 20:

(D) **Zweite und dritte Beratung** des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP (FVP), GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** (Drucksache 3491);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen (32. Ausschuß) (Drucksache 3689).

(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Lücke, verzichtet.

Ich rufe in zweiter Lesung auf Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — Einleitung und Überschrift. — Wortmeldungen? — Keine Wortmeldungen.

Meine Damen und Herren, ich mache vorsichtigerweise darauf aufmerksam, daß in den Artikeln 1 und 2 jeweils die Zahl „840“ durch die Zahl „1200“ ersetzt wird. Ist das auf allen verteilten Exemplaren geändert? Da heißt es unten „weitere 840 Deutsche Mark“. Nach einem Beschluß des 32. Ausschusses soll diese Zahl in „1200“ geändert werden, ebenso in Artikel 2 betreffend § 25 in der letzten Zeile. — Das Haus nimmt das zur Kenntnis und ist damit einverstanden.

Wer dem Gesetzentwurf entsprechend diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — In zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmen

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Punkt 21:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit** (Drucksache 1716);

Erster Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß) (Drucksachen 3650, zu 3650).

(Erste Beratung: 105. Sitzung.)

Wünscht der Herr Berichterstatter, der Kollege Bauer (Würzburg), das Wort? — Verzichtet.

Ich rufe in zweiter Lesung die §§ 1 bis 7 auf. Keine Änderungsanträge. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Zu § 8 liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 1306 vor. Herr Abgeordneter Dr. Arndt hat das Wort zur Begründung.

Dr. Arndt (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz stellt noch keine Regelung bundeseinheitlicher Art der **Finanzgerichtsbarkeit** dar. Seine einzige Aufgabe ist, gewisse verfassungsrechtliche Bedenken bei den süddeutschen Finanzgerichten zu beheben. Infolgedessen sollte es bei der Regelung im Überleitungsgesetz bleiben, daß die Frage der **Finanzgerichtsbarkeit in Berlin** einem umfassenden Bundesfinanzgerichtsbarkeitsgesetz vorbehalten bleibt. Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion entspricht einem Beschluß, den der Rechtsausschuß bei nur einer Gegenstimme bereits in seiner 210. Sitzung am (B) 6. Mai dieses Jahres gefaßt hat. Er trägt den Eingaben Rechnung, die insbesondere der Berliner Richterverein und der Deutsche Anwaltsverein dem Bundestag vorgelegt haben. Der Sinn unseres Antrages ist daher, es zunächst bis zur bundeseinheitlichen Regelung dem Lande Berlin zu überlassen, ob es wie bisher die Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit vom Verwaltungsgericht erledigen lassen will oder ob es durch ein eigenes Landesgesetz das Finanzgericht vom Verwaltungsgericht zu trennen beabsichtigt. Ich darf Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Meine Damen und Herren, Sie haben die Begründung des Änderungsantrages gehört. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Änderungsantrag auf Umdruck 1306 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag 1306 zu § 8 ist angenommen. Wer dem § 8 in der so geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen!

Wir kommen zu § 9, § 10, Einleitung und Überschrift. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetzentwurf in der dritten Lesung in der durch die Annahme des Änderungsantrages Umdruck 1306 zu § 8 in zweiter Lesung geänderten Fassung zustimmen will, (C) den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Dann ist noch über den Entschließungsantrag des Ausschusses auf Drucksache 3650 abzustimmen. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Übernahme einer Kursgarantie für eine Devisenanlage der Bank deutscher Länder bei der Bank of England** (Drucksache 3498);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Geld und Kredit (22. Ausschuß) (Drucksache 3669).

(Erste Beratung: 214. Sitzung.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Thieme.

(Abg. Thieme: Auf mündliche Berichterstattung wird verzichtet!)

— Der Berichterstatter verweist auf seinen Schriftlichen Bericht. Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich eröffne die Beratung in zweiter Lesung und rufe auf § 1, — § 2, — § 3, — Einleitung und Überschrift. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Bestimmungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung angenommen. (D)

Wir kommen zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP (FVP), GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die **Einstellung von Verbindlichkeiten der Geldinstitute und Versicherungsunternehmen aus § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in die Umstellungsrechnung** (Drucksache 3400);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Geld und Kredit (22. Ausschuß) (Drucksachen 3629, zu 3629).

(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

Herr Abgeordneter Dr. Lindenberg verzichtet auf Berichterstattung. Ich rufe in zweiter Lesung auf die §§ 1 bis 3, Einleitung und Überschrift. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Bestimmungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

Wir kommen zur

dritten Beratung.

Allgemeine Aussprache! Wird das Wort gewünscht? — Keine Wortmeldungen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist einstimmig angenommen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz)** (Drucksache 3362);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) (Drucksachen 3626, zu 3626).

Berichterstatter: Abgeordneter Krammig.
(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur zweiten Beratung. Ich rufe auf Art. 1 — Art. 1a — 2 — 3 — 4 — 5 — Einleitung und Überschrift. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen!

Wir kommen zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen!

Punkt 25 :

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungssteuergesetz)** (Drucksache 3497);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) (Drucksachen 3627, zu 3627).

(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

Herr Abgeordneter Seuffert als Berichterstatter — verzichtet nicht; er hat das Wort als Berichterstatter.

Seuffert (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf auf den Schriftlichen Bericht verweisen.

Als Berichterstatter und als Abgeordneter darf ich Ihnen noch einen Antrag zur Annahme empfehlen, der auf Grund einer interfraktionellen Verabredung von mehreren Abgeordneten, den Abgeordneten Dr. Wellhausen, Dr. Lindrath, Dr. Eckhardt und von mir, eingebracht wurde und den ich jetzt dem Herrn Präsidenten überreiche. Der Antrag geht dahin, in § 13 a des Gesetzes das Datum 1. Oktober 1957 durch das Datum 1. November 1957 zu ersetzen. Die Erstreckung ist notwendig wegen der Verzögerung der Verabschiedung dieses Gesetzes.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zunächst treten wir erst einmal in die zweite Beratung ein. Ich rufe auf die §§ 1 bis 13. Wer den §§ 1 bis 13 in der Fassung des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen!

Ich rufe auf § 13a. Hier wird also beantragt, statt „1. Oktober 1957“ zu setzen „1. November 1957“. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist offenbar das ganze Haus; § 13 a wird entsprechend geändert.

Wer sodann dem § 13 a in der soeben geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen!

Ich rufe auf § 14, — 15, — 16, — 17, — Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen!

Wir kommen zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetz in der Fassung, die es durch die Annahme des Änderungsantrages zu § 13 a in zweiter Beratung erhalten hat, in der dritten Beratung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Angenommen!

Punkt 26:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Biersteuergesetzes** (Drucksache 3501);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) (Drucksachen 3634, zu 3634).

(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

Herr Abgeordneter Krammig, der Berichterstatter, verzichtet. Wir kommen zur zweiten Beratung. Ich rufe auf Art. 1, — 2, — 3, — 4, — Einleitung und Überschrift. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Angenommen!

Wir kommen zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Wer in der dritten Beratung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen!

Meine Damen und Herren, es ist jetzt 11.30 Uhr. Nach einer Vereinbarung im Ältestenrat soll jetzt die Grundgesetzänderung beraten werden. Ich rufe also auf Punkt 42 der Tagesordnung, und zwar zunächst a):

Dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz** (Drucksache 3727).
(Erste und zweite Beratung: 224. Sitzung.)

Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DP (FVP) auf Umdruck 1307 vor.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lindenberg.

Dr. Lindenberg (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur dritten Lesung des Gesetzentwurfs Drucksache 3727 ist zu Ziffer 3 des § 1 — es handelt sich um die sogenannte Kommu-

(Dr. Lindenberg)

(A) nalklausel — ein interfraktioneller Änderungsantrag eingebracht worden.

Dieser Antrag hat keine grundsätzliche Bedeutung. Ich darf das Wesentliche noch einmal kurz anführen. Der Gesetzentwurf Drucksache 3727 bringt in den Ziffern 1 und 2 des § 1 lediglich eine Klarstellung von Gedanken, die im Grundgesetz bereits enthalten sind. Diese Gedanken sollen auch für das **Kriegsfolgengesetz** noch einmal klargestellt werden. Die **Einfügung** eines **Artikels 135a in das Grundgesetz** bedeutet nichts anderes als eine Vorbereitung zur Durchführung des Kriegsfolgengesetzes. Um eine echte Verfassungsänderung handelt es sich lediglich bei Ziffer 3 des § 1. Diese Verfassungsänderung wird, das darf ich sagen, von allen Parteien als zweckmäßig und notwendig anerkannt.

Wie ich schon vorhin ausgeführt habe, müssen Kriegsfolgengesetz und Verfassungsänderung hier in Ziffer 3 des § 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 3727 als eine Einheit angesehen werden. Das Kriegsfolgengesetz, das wir nachher noch beraten werden, sieht in § 2 Ziffer 4 eine zeitliche Begrenzung vor. Nach diesem Kriegsfolgengesetz soll die Kommunalklausel, die nach dem Grundgesetz zugelassen ist, durch einfaches Bundesgesetz eingeführt werden. Nach der Ziffer 4 sollten **gegen Gemeinden gerichtete Ansprüche** Ansprüchen gegen das Reich gleichgestellt werden, wenn sie auf Maßnahmen beruhen, die bis zum 1. August 1945 durchgeführt worden sind. Wir wollten also diese notwendige Verfassungsänderung ganz eng halten und eine zeitliche Begrenzung setzen. Zur Klarstellung erschien es zweckmäßig, diesen Gedanken des Kriegsfolgengesetzes bereits in der Verfassungsänderung zum Ausdruck zu bringen.

(B) Deshalb beantragen die unterzeichneten Fraktionen, die zeitliche Begrenzung bereits auch in § 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfs Drucksache 3727 festzulegen.

Namens meiner Fraktion stelle ich schon jetzt den Antrag auf namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 3727 einschließlich der von mir soeben begründeten Änderung.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Herr Abgeordneter, geht Ihr Antrag auch auf namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag?

(Abg. Dr. Lindenberg: Das ist nicht notwendig!)

— Das wollen Sie also nicht.

Wird zu diesem Änderungsantrag weiter das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Abgeordneter Atzenroth.

Dr. Atzenroth (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe im Auftrage meiner Fraktion folgendes auszuführen. Diesen Änderungsantrag nehmen wir natürlich an, weil er eine Milderung bedeutet. Wir sind aber nicht in der Lage, der **Grundgesetzänderung** im jetzigen Augenblick zuzustimmen. Wir müssen uns von vornherein gegen die Behauptung verwahren, diejenigen, die die Grundgesetzänderung jetzt nicht annehmen, seien an einer etwaigen Nichtverabschiedung des Kriegsfolgengesetzes schuld. Das wäre eine Verdrehung der Tatsachen. Im Gegenteil, diejenigen, die nun plötzlich Schwierigkeiten, die seit drei Jahren nicht bestanden, in diese Materie gebracht haben, tragen die Schuld, wenn das Kriegsfolgengesetz etwa nicht angenommen wird.

(C) Wir sind bereit, dem **Kriegsfolgengesetz** zuzustimmen. Wir sind aber nicht der Meinung, daß die Verfassungsänderung notwendig ist. Drei Jahre lang beraten wir nun über dieses Gesetz. Die Begründung, die die Bundesregierung bei seiner Einbringung gegeben hat, enthielt die Erklärung, daß eine Grundgesetzänderung nicht notwendig sei. Ob sie nötig ist, war also damals schon fraglich. Aber die Bundesregierung war sich klargeworden, denn sonst hätte sie gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurf auch einen Antrag auf Änderung des Grundgesetzes eingebracht. Das hat sie nicht getan.

Wenn nun behauptet wird, die Änderungen, die dieses Gesetz im Bundestag erfahren habe, machten eine Grundgesetzänderung notwendig, so ist zu sagen, daß diese Behauptung doch nur dann zuträfe, wenn es sich um Änderungen handelte, die für die vom Gesetz betroffenen Kreise eine Verschlechterung bringen. Bedeuteten die Änderungen des Gesetzes eine Verbesserung, dann wäre die Notwendigkeit, das Grundgesetz zu ändern, überhaupt nicht gegeben, und schließlich ändert man das Grundgesetz ja nicht gerade deshalb, weil das irgend jemandem plötzlich einfällt.

Nun wird gesagt, der Herr **Bundesjustizminister** habe erklärt, er werde dem Gesetz die erforderliche **Unterschrift** nicht geben, wenn nicht vorher das Grundgesetz geändert werde. Mir ist nicht bekannt, daß der Herr Minister diese Erklärung abgegeben hat; es ist nur von anderen in der Öffentlichkeit behauptet worden. Aber, meine Damen und Herren, was hätte näher gelegen, als daß der Herr Justizminister nach der letzten Sitzung des Bundestages — und das ist mindestens sechs Wochen her — seine Einwendungen genau begründet und uns, den Abgeordneten, zugänglich gemacht (D) hätte, so daß wir uns in diesen Wochen im einzelnen konkret damit hätten beschäftigen können. Nichts ist geschehen. Heute, am letzten Sitzungstag, im letzten Augenblick, werden wir unter Druck gesetzt und sollen die Verfassung ändern.

Eine Verfassungsänderung ist doch eine Angelegenheit, die man sich reiflich überlegen muß. Als wir den Antrag zur Änderung des Art. 15 des Grundgesetzes einbrachten, erklärte die größte Partei dieses Hauses, die die absolute Mehrheit hat: einer solchen Verfassungsänderung wollen wir ja zustimmen, aber das muß gründlich überlegt werden, das können wir nicht in den wenigen Wochen, die jetzt nur noch zur Verfügung stehen. — Obwohl es sich dabei um eine leicht überschaubare Materie handelte, hat sie einen solchen Weg abgelehnt. Hier dagegen handelt es sich um eine völlig unübersichtliche Materie.

Gegen die von Herrn Lindenberg vorgetragene Auffassung, das sei nur auf dieses Kriegsfolgengesetz gemünzt, müssen wir Einspruch erheben. Ich habe eine ganze Reihe von Einsendungen erhalten, in denen deutsche Bürger ihrer Furcht Ausdruck geben, daß sie um ihre Rechte gebracht werden bzw. nur mit Zweidrittelmehrheit wieder zu ihren Rechten kommen können, wenn diese Grundgesetzänderung verabschiedet wird. Ich kann in der Kürze der Zeit nicht feststellen, ob die Einwendungen z. B. der Baltendeutschen berechtigt sind oder nicht; das müßte man erst eingehend und gründlich untersuchen. Wenn aber auch nur ein Schein von Berechtigung da ist, dann dürfen wir die Dinge nicht in dieser Weise überstürzen, dann dürfen wir nicht das Grundgesetz ändern, bevor nicht in mehreren Ausschüssen eingehend darüber beraten worden ist.

(Dr. Atzenroth)

Wir haben auch in der Sache große Bedenken. Wir befürchten, daß diese Grundgesetzänderung doch noch mehr beinhaltet als einfach einen notwendigen Zusatz zu dem Kriegsfolgengesetz; wir glauben, daß schon Art. 134 des Grundgesetzes dafür ausreicht. Aber das sind nicht die entscheidenden Bedenken. Ich wiederhole, daß alle Bedenken von uns nicht genügend geprüft sind. Wir fordern eine solche Prüfung, wir halten sie für notwendig. Sie muß vorgenommen werden.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Herr Abgeordneter Dr. Lindenberg möchte gerne eine Frage stellen, Herr Abgeordneter Dr. Atzenroth. Sind Sie einverstanden?

Dr. Atzenroth (FDP): Ja, ich bin einverstanden.

Dr. Lindenberg (CDU/CSU): Herr Kollege Atzenroth, ist Ihnen bekannt, daß der Rechtsausschuß diese Verfassungsänderung bei einer oder zwei Stimmenthaltungen einstimmig gebilligt hat?

Dr. Atzenroth (FDP): Das ist mir bekannt. Aber der **Rechtsausschuß** ist nicht der Bundestag. Dann könnten wir die Entscheidung überhaupt durch den Rechtsausschuß fällen lassen, dann brauchten wir hier nicht zusammenzukommen. Wir, die Abgeordneten, haben die Pflicht, uns Gedanken darüber zu machen. Der Rechtsausschuß kann uns seine Gründe mitteilen. Ob er uns überzeugt, ist eine andere Frage. Bei uns liegt die Entscheidung, und jeder Abgeordnete hat das Recht, hier seine Bedenken eingehend vorzutragen.

Meine Damen und Herren, das entscheidende Argument, das uns bewegt, dieser Verfassungsänderung nicht zuzustimmen, ist, daß in einer echten Demokratie ein Parlament nicht am letzten Tag seines Bestehens das Grundgesetz ändern sollte. Das zu tun überläßt es dem Nachfolger, der von dem Vertrauen des Volkes getragen wird.

Zur Wiederholung dessen, was ich am Anfang gesagt habe: Wir wollen das Kriegsfolgengesetz. Wir wollen es heute verabschieden. Aber wir bestreiten, daß die Notwendigkeit besteht, zuerst das Grundgesetz zu ändern. Wir können das Kriegsfolgengesetz auch ohne diesen vorhergehenden Beschluß annehmen.

(Beifall bei der FDP. — Abg. Dr. Lindenberg: Werden Sie nicht mehr vom Vertrauen getragen?)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Herr Abgeordneter Dr. Gille hat das Wort.

Dr. Gille (GB/BHE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Uns hat die Mitteilung bei der Begründung des Änderungsantrags überrascht, daß sich für die Notwendigkeit und Berechtigung einer **Kommunalklausel** sämtliche Parteien ausgesprochen haben. Ich weiß nicht, woher diese Kunde kommt. Ich habe im Rechtsausschuß von vornherein gerade gegen die Kommunalklausel erhebliche Bedenken geäußert, und zwar aus folgendem Grunde. Ich habe die Frage gestellt, ob der Bund sämtliche Ansprüche gegen die Kommunen gewissermaßen blindlings übernehmen soll, auch wenn diese Ansprüche sich auf Amtspflichtverletzung gründen. Was gerade auf diesem Gebiet in den Kommunen an Gesetzwidrigkeiten passiert, das ist in seiner Auswirkung nicht zu übersehen. Dagegen, daß der Bund jetzt nach Ihrem Antrag auch sämtliche **Ansprüche aus Amtspflichtverletzung** übernehmen soll, ohne den Umfang prüfen zu können, haben wir erhebliche Bedenken.

Ich habe diese Frage im Rechtsausschuß gestellt. Ich habe darauf keine Antwort bekommen. Inzwischen ist mit Vertretern unserer Partei über diese Dinge nicht gesprochen worden. Daß der Änderungsantrag da einige Einschränkungen bringt, ist richtig. Unsere größten Bedenken gegen die Grundgesetzänderung beziehen sich auf die sogenannte Kommunalklausel, und zwar aus den Gründen, die ich angeführt habe. Meine Fraktion ist nicht in der Lage, der Grundgesetzänderung oder dem Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung zuzustimmen.

Wir haben bereits in der ersten Lesung darauf hingewiesen, daß die Auswahl der zu befriedigenden Gläubiger nach einem Grundsatz erfolgt, der nicht zu dem führt, was wir uns unter einer gerechten Lösung vorstellen. Es gibt keinen überzeugenden Grund, aus den Kreisen der Gläubiger nur diejenigen herauszugreifen, die in dem glücklichen Besitz eines Dokuments sind, die also Gläubiger einer verbrieften Schuld sind. Die anderen Gläubiger unter Ablehnung eines Rechtsanspruchs nur auf das Ermessen zu verweisen, ist eine Lösung dieses sehr schweren Problems, die nicht unsere Zustimmung findet.

(Beifall beim GB/BHE.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort hat der Herr Bundesminister der Justiz.

Dr. von Merkatz, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesminister der Justiz hat die Aufgabe, das hier zur Erörterung stehende Problem nach seiner Rechtsförmlichkeit hin zu prüfen. Zu Artikel 135 a Nr. 1 darf gesagt werden: Nach herrschender Meinung hat Artikel 134 Absatz 4 GG — Entsprechendes gilt auch für Artikel 135 Absatz 5 GG — auch die **Regelung der Verbindlichkeiten des Reichs** zum Gegenstand. Immerhin kann das aber als nicht ganz unzweifelhaft angesehen werden, da nach Artikel 134 Absatz 4 GG lediglich „das Nähere" zu den Absätzen 1 bis 3 durch Bundesgesetz geregelt werden kann, nach ebenfalls herrschender Meinung aber unter „Vermögen" im Sinne des Absatzes 1 lediglich das Aktivvermögen zu verstehen ist.

Als nicht voll gesichert muß es weiterhin angesehen werden, ob die Kürzung des Nennbetrages von Ansprüchen unter den allgemeinen Umstellungssatz bzw. die Anordnung des Erlöschens von Ansprüchen durch Artikel 134 Absatz 4, Artikel 135 Absatz 5 GG gedeckt wird, ob also die Befreiung von den Grundsätzen des Artikels 14 GG gerechtfertigt ist.

Im Verlauf der langen parlamentarischen Behandlung dieses Entwurfs ist es immer zweifelhafter geworden, ob diese von der Bundesregierung zum Regierungsentwurf vertretene Auffassung zutrifft und ob sie die Billigung des Bundesverfassungsgerichts finden werde. Aus den Erörterungen des Parlamentarischen Rats ergibt sich, daß man ursprünglich lediglich an die mit Reichsvermögen in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten des Reiches gedacht hatte, daß man die Inanspruchnahme des Bundes verhindern wollte, soweit es sich um Ansprüche handelt, die

(Bundesminister Dr. von Merkatz)

(A) mit außerhalb des Bundesgebiets belegenem Reichsvermögen in Zusammenhang stehen.

Diese Zweifel bestehen verstärkt für Ansprüche, die nach Artikel 135 Absatz 5 GG zu regeln sind, da insoweit der Wortlaut dieser Verfassungsvorschrift noch weniger Anhaltspunkte gibt als Artikel 134 Absatz 4 GG.

Unter diesen Umständen kann man immerhin erhebliche Zweifel haben, ob die Nr. 1 nur — als Klarstellung — erwünscht oder ob sie nicht sogar notwendig ist. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG in keiner Weise durch die Verfassungsänderung berührt wird, so daß also auch die Regelung nach Nr. 1 dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen müßte. Hierüber sind in der Öffentlichkeit vielfach falsche Vorstellungen verbreitet.

Die in Nr. 2 vorgeschlagene Regelung ist zwingend notwendig, um die im Gesetz vorgesehene Regelung bestimmter Ansprüche verfassungsrechtlich zu decken.

In Frage kommen folgende Gruppen von Ansprüchen: 1. Ansprüche, die aus Vermögensübernahmen gegen den Bund und andere öffentliche Rechtsträger geltend gemacht werden könnten. Es ist zweifelhaft, ob hier nicht der Grundsatz des § 419 BGB anzuwenden ist. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage zwar im Zusammenhang mit der Übernahme von Vermögen des ehemaligen Landes Preußen verneint, doch ist zweifelhaft, ob es sich dabei um eine Grundsatzentscheidung handelt, welche auch auf die Übernahme von Reichsvermögen Anwendung finden kann. Bemerkenswert ist immerhin, daß bei den Erörterungen des Parlamentarischen Rates eine Vorschrift über den

(B) Übergang von Schulden auf den Bund unter Hinweis auf § 419 BGB für überflüssig gehalten worden ist.

Ich komme zu Punkt 2. Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, die das Reich — ohne ein Recht zum Besitz — in Besitz genommen hatte, richten sich heute gegen den öffentlichen Rechtsträger, der die Sache besitzt. Es handelt sich dabei um originär entstandene Ansprüche. Es ist zwar zuzugeben, daß die in den §§ 18 bis 20 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 des Gesetzes vorgesehene Regelung im allgemeinen den bürgerlichrechtlichen Vorschriften entspricht, doch ergeben sich immerhin gewisse Abweichungen, welche verfassungsrechtlich nicht gedeckt sind.

Von sachlich und rechtlich größter Bedeutung innerhalb dieses Komplexes sind die in den §§ 2 Nr. 3, 18 Abs. 2 des Entwurfs behandelten Ansprüche nach § 1004 BGB, die sich ebenfalls originär gegen den Bund und die übrigen in Frage kommenden öffentlichen Rechtsträger richten. Erst im Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen hat sich der volle sachliche und rechtliche Gehalt klar herausgestellt. Der Bundesminister der Justiz muß die Auffassung vertreten, daß Ansprüche nicht unter Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 GG fallen, soweit sie sich originär gegen den Bund und die sonst in Frage kommenden öffentlichen Rechtsträger richten.

Zu Art. 135 a Nr. 3 ist folgendes zu bemerken: Es ist unstreitig, daß diese Vorschrift erforderlich ist, um die in § 2 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung der Ansprüche gegen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verfassungsrechtlich abzudecken.

(C) Der Bundesminister der Justiz ist genötigt, darauf hinzuweisen, daß, wenn Sie dieses Gesetz beschließen wollen und damit einer großen Anzahl von Menschen, die auf die Befriedigung ihrer Ansprüche warten, Genüge tun wollen, diese Verfassungsänderung mit der vorgeschlagenen Änderung zu Nr. 3 unumgänglich ist. Falls Sie diese Verfassungsänderung ablehnten, wäre der Bundesminister der Justiz in die unangenehme Lage versetzt, dem Herrn Bundespräsidenten empfehlen zu müssen, eine Verkündung des Gesetzes nicht vorzunehmen. Ich bitte, mir zu erlauben, diese Rechtslage, für die der Bundesminister der Justiz die Verantwortung trägt, dem Hohen Hause in aller Deutlichkeit vor Augen zu führen.

(Abg. Dr. Atzenroth: Ein bißchen sehr spät!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Seuffert.

Seuffert (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man kann nicht ein **Kriegsfolgengesetz** erlassen und Leistungen auf Grund des Gesetzes bewirken, ohne die rechtliche **Stellung der Länder und der Gemeinden hinsichtlich der Kriegsfolgen** endlich einmal und endgültig zu regeln. Die Vorbehalte, die wir in diesem Gesetz weiter machen, betreffen ja nur künftige Leistungen des Bundes. Das ist die Meinung der weitaus überwiegenden Mehrheit dieses Hauses. Das ist vor allem die Meinung des Bundesrates, der sich deutlich und meines Erachtens mit Recht auf den Standpunkt gestellt hat, daß er ohne diese Kommunalklausel, die die Länder und Gemeinden für die unmittelbar an das Kriegsende anschließende Zeit deckt, dem Gesetz in dieser Form die Zustimmung nicht geben kann. Insofern hängt die Verabschiedung

(D) dieses Gesetzes im derzeitigen Zeitpunkt an der Kommunalklausel und der Grundgesetzänderung; daran gibt es gar nichts zu deuteln.

Dem Herrn Kollegen Gille möchte ich sagen: es gibt keinen Grund zu der Annahme, daß bei den Gemeinden in der hier in Frage stehenden Zeit, am Kriegsende und nach Kriegsende, mehr oder auch nur annähernd so viel Amtspflichtverletzungen vorgekommen seien wie in der nationalsozialistischen Zeit vorher.

(Abg. Dr. Gille: Das habe ich doch niemals behauptet!)

Das möchte ich doch zum Schutze derjenigen, die in dieser schweren Zeit Funktionen übernommen haben, gesagt haben. Der Sinn der Kommunalklausel ist gar nichts anderes, als daß diese Ansprüche gegen die Gemeinden aus dieser Zeit genauso behandelt werden wie Ansprüche aus den Handlungen und Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung und Verwaltung.

Was die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Atzenroth anlangt, so würde nicht weiter darüber zu reden sein, wenn sie darauf hinausliefen — man konnte das so verstehen —, daß Herr Kollege Dr. Atzenroth der Ansicht ist, man könnte auch ohne die Grundgesetzänderung der Kommunalklausel des § 2 Ziffer 4 des Gesetzes seine Zustimmung geben. — Sie sind nicht der Ansicht. Dann hängt aber an dieser Kommunalklausel und an ihrer juristischen und verfassungsmäßigen Unterbauung das Schicksal des Gesetzes im Bundesrat und überhaupt.

(Abg. Dr. Atzenroth: Das Schicksal liegt beim Bundesrat!)

(Seuffert)

(A) Sie haben soeben vom Herrn Bundesjustizminister gehört, mit welcher Sorgfalt die juristischen Probleme geprüft worden sind. Von überstürzter Behandlung, Herr Kollege Atzenroth, zu sprechen, nachdem dieses Gesetz mehr als anderthalb Jahre im Hause liegt, nachdem die Frage der Verfassungsänderung bereits voriges Jahr durch einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion — ich glaube, vom November — dem Hause vorgelegt worden ist, von überstürzter Behandlung zu sprechen nur deshalb, weil einige Abgeordnete oder einige Fraktionen die Probleme noch nicht geprüft zu haben glauben — das muß man zurückweisen, Herr Kollege Atzenroth.

(Abg. Dr. Atzenroth: Ich habe von der Änderung des Grundgesetzes gesprochen!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine weiteren Wortmeldungen. — Das Wort zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Schneider (Bremerhaven).

Schneider (Bremerhaven) (DP [FVP]): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens der Fraktion der Deutschen Partei (Freien Volkspartei) habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Fraktion der Deutschen Partei stimmt der Verfassungsänderung lediglich zu, um Millionen von Geschädigten zu einer baldigen Erfüllung ihrer Ansprüche nach dem Kriegsfolgengesetz zu verhelfen. Die Fraktion erklärt, daß sie mit der dem jetzigen Kriegsfolgengesetz zugrunde liegenden Rechtskonstruktion nicht übereinstimmt und nur unter dem Zwang der Erfüllung sozialer Verpflich-(B) tungen handelt. Die Deutsche Partei wird sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, daß die durch die Verfassungsänderung gegebene Ermächtigung nicht zu einer Vernichtung von Rechtsansprüchen führt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag Umdruck 1307. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist bei einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

Wir stimmen ab über die so geänderte Fassung der Drucksache 3727. Die Verfassungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Hauses. 332 Stimmen sind erforderlich. Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Ich bitte die Damen und Herren Schriftführer, die Stimmkarten einzusammeln. —

Meine Damen und Herren, sind alle Stimmkarten abgegeben? — Es scheinen alle Karten abgegeben worden zu sein. Ich schließe die namentliche Abstimmung. —

Meine Damen und Herren, ich gebe das einstweilige Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt. Der Antrag auf Einfügung eines Art. 135a ist angenommen mit 407 Ja-Stimmen und 17 Berliner Stimmen gegen 54 Nein-Stimmen und 2 Berliner Stimmen bei 14 Enthaltungen. Damit ist die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit für diese Grundgesetzergänzung im Hause zustande gekommen.

Ich rufe auf den Punkt 42 b: (C)

Dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur abschließenden **Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz)** (Drucksachen 1659, 3529); Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Beratung (Drucksache 3736).
(Erste Beratung: 103. Sitzung, zweite Beratung: 224. Sitzung.)

Wünschen die Herren Berichterstatter das Wort? — Die Herren Berichterstatter verzichten.

Jetzt kommt also die

dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache! Keine Wortmeldungen. Zu § 5 liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 1308 vor. Wird zu diesem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DP (FVP) das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Änderungsantrag auf Umdruck 1308 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Angenommen.

§ 5 in der so geänderten Fassung! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Weitere Änderungsanträge liegen nicht vor. Wer dem Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einigen Gegenstimmen ist dieses sehr bedeutsame Gesetz hiermit angenommen.

Nun kommt die Abstimmung über den Entschließungsantrag Umdruck 1280. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. (D) Wer diesem Entschließungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Angenommen.

Es folgt die Abstimmung über die Anträge des Ausschusses — auf Drucksache 3529 — Ziffern 2 und 3. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

Damit ist Punkt 42 a und b erledigt.

Ich kehre jetzt zu Punkt 2 unserer heutigen Tagesordnung zurück:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz über die **Tuberkulosehilfe** (Drucksache 3751).

Berichterstatter ist Herr Arndgen. Der Herr Berichterstatter verzichtet? — Ich bedanke mich dafür. Werden Erklärungen abgegeben? — Niemand wünscht das Wort zu einer Erklärung.

Wer diesem Antrag des Vermittlungsausschusses, Drucksache 3751, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen.

(Zuruf des Abg. Könen [Düsseldorf].)

— Was wollen Sie? Gemeinsame Abstimmung oder getrennte Abstimmung? — Ist auch nicht beantragt!

(Erneuter Zuruf des Abg. Könen [Düsseldorf]. — Unruhe in der Mitte.)

Wer für den Antrag des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegen-

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

probe! — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren in der Tagesordnung mit Punkt 27 fort:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Finanzstatistik** (Drucksache 3518);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) (Drucksache 3633).

(Erste Beratung: 212. Sitzung.)

Wünscht der Herr Berichterstatter, der Abgeordnete Dr. Dresbach, das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe in zweiter Lesung auf: §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — Einleitung und Überschrift. — Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer in der dritten Lesung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Punkt 28:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend **Verkauf zweier Lagerhallen in Sudheim bei Northeim Regierungsbezirk Hannover** (Drucksachen 3601, 3066).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Vogel.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wird das Wort zu dem Antrag des Ausschusses gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend **Zustimmung des Bundestages zur Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück in Berlin-Wilmersdorf, Cunostraße 35-43, Hohenzollerndamm 144-153** (Drucksachen 3680, 2669).

Berichterstatter: Abgeordneter Wacker (Buchen).

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Er verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

(Andauernde Unruhe.)

Meine Damen und Herren! Ich sehe ein, daß es mühsam ist, der formellen Erledigung der Tagesordnungspunkte mit Aufmerksamkeit zu folgen. Aber jeder von uns muß sprechen, und gegen die permanente Unruhe hier zu reden, ist auf die Dauer sehr mühsam.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend **Verkauf einer Teilfläche des ehem. Flakgeländes in Stephanskirchen bei Rosenheim an die Firma Pit, Süßwaren- und Nährmittelfabrik, Otto Hoffmann KG, Stephanskirchen** (Drucksachen 3682, 3620).

Der Herr Berichterstatter Niederalt verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend **Veräußerung des ehem. Remonteamtes Schönböken in Schleswig-Holstein an die Ostholsteinische Landsiedlung GmbH, Eutin** (Drucksachen 3683, 3598).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Vogel.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wird das Wort zum Ausschußantrag gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend **Veräußerung des ehem. Remonteamtes in Grabau Schleswig-Holstein an die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH in Kiel** (Drucksachen 3684, 3593);

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Vogel.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wird das Wort zu dem Antrag des Ausschusses gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Ausschußantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend **Veräußerung der Krankenhaus-Sonderanlage Huntlosen an die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen** (Drucksachen 3685, 3449).

Berichterstatter: Abgeordneter Seidel (Fürth).

Wird das Wort zum Antrag des Ausschusses gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend **Zustimmung zur Veräußerung des ehem. Standortübungsplatzes Köln-Niehl an**

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

die Stadt Köln im Wege des Tausches (Drucksachen 3686, 3625).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Vogel.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wird das Wort zum Antrag des Ausschusses gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betreffend **Zustimmung zur Überlassung junger Anteile an andere Bezieher als den Bund,** hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG, Groß-Berlin (Gewobag) in Berlin (Drucksache 3731).

Hier ist gar keine Ausschußüberweisung erfolgt. Nachdem im Ältestenrat Einmütigkeit darüber erzielt worden ist, daß unmittelbar abgestimmt wird, ist das Haus damit einverstanden. Ein Berichterstatter ist deshalb auch nicht bestellt. Das ist zwar ein außergewöhnliches Verfahren, wir sind aber auch am Schluß dieser Legislaturperiode. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes** (Drucksachen 3716, 3033).

Berichterstatter: Abgeordneter Ohlig.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das letzte ist die Minderheit. Die Entlastung ist erteilt.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag der Abgeordneten Geritzmann, Wullenhaupt und Genossen betreffend **Freigabe des Berger Feldes in Gelsenkirchen-Buer** (Drucksachen 3722, 2676).

Der Berichterstatter verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Antrag der Abgeordneten Schmidt (Hamburg), Rademacher, Seiboth und Genossen betreffend **Berlin-Verkehr der Deutschen Lufthansa AG** (Drucksachen 3676, 2617).

Der Herr Berichterstatter Glüsing verzichtet. — Wird das Wort zum Antrag des Ausschusses gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Ausschußantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Beratung des Zweiten Schriftlichen Berichts des Untersuchungsausschusses zur **Bereinigung des Reichs- und Bundesrechts** (2. Untersuchungsausschuß) (Drucksachen 3703, 908).

Der Herr Abgeordnete Hoogen verzichtet auf Berichterstattung. Wird das Wort zu dem Bericht gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses auf Drucksache 3703 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betreffend **Beleuchtungskontrolle bei Kraftfahrzeugen und Fahrrädern** (Drucksachen 3697, 3075).

Der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Rademacher, verzichtet. Der Ausschußantrag steht auf Seite 4 der Drucksache 3697. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Ausschußantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen!

Punkt 41 der Tagesordnung:

Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Petitionen (3. Ausschuß) **über seine Tätigkeit** gemäß § 113 der Geschäftsordnung (Drucksachen 3618, zu 3618).

Die Berichterstatterin und Vorsitzende des Ausschusses, Frau Abgeordnete Albertz, verzichtet. Ich spreche hiermit den **Dank des Hauses** aus, nicht nur für diesen Verzicht, sondern vor allem für die mühevolle Arbeit, die der mit der Last dieses Hauses in besonderer Weise befaßte **Ausschuß für Petitionen** geleistet hat.

(Beifall bei allen Fraktionen).

Ich frage, ob das Wort gewünscht wird. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

Punkt 42 der Tagesordnung ist erledigt.

Wir kommen zu Punkt 43 der Tagesordnung:

Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) über den Entwurf einer **Einundsiebzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle)** (Drucksachen 3766, 3763).

Zunächst hat das Wort zur Tagesordnung der Herr Abgeordnete Mauk. — Sie wollen doch zur Tagesordnung sprechen, Herr Abgeordneter?

(Abg. Mauk: Jawohl, ich wollte einen Antrag zur Tagesordnung stellen!)

— Bitte sehr!

Mauk (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir von der Fraktion der Freien Demokratischen Partei wollten einen Entschließungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt einbringen. Das war aber nach der Geschäftsordnung nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, zusätzlich zur Beratung des Punk-

(Mauk)

(A) tes 43, Obstzölle, noch folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen:

Antrag
der
Fraktion der FDP

betr. Bewegliches Zollsystem

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, unverzüglich in Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Ländern einzutreten mit dem Ziel, für landwirtschaftliche Erzeugnisse den Wertzoll durch ein bewegliches Zollsystem (Gleitzoll) zu ersetzen und dadurch zu vermeiden, daß der zur Zeit auch auf Nahrungsmittel angewandte Wertzoll den Verbraucher am stärksten dann belastet, wenn wegen Ernteausfällen die Preise steigen und deshalb Importe am dringendsten benötigt werden.

Ich bitte Sie dringend, diesen Antrag zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen, damit der Bundestag darüber beschließen kann.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Meine Damen und Herren! Da es sich nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verordnung handelt, kann ich diesen Antrag nicht als Entschließungsantrag betrachten. Ich kann dem Wunsche, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, nur dann entsprechen, wenn nicht fünf Mitglieder des Hauses widersprechen.

Herr Abgeordneter Kalbitzer.

Kalbitzer (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir müssen dem Antrag in diesem (B) Augenblick widersprechen. Es handelt sich um eine so umfangreiche neue Problematik, daß man sie in vier Jahren Bundestag nicht erledigen konnte. Wir halten es für ausgeschlossen, heute das Plenum damit zu überfahren.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Damit, meine Herren Antragsteller, ist Ihrem Ersuchen widersprochen.

Ich hatte den Punkt 43, Einundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen, schon aufgerufen. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Abgeordneten Mauk, Bauknecht, Lahr und Genossen auf Umdruck 1311 vor. Ich glaube, auf eine Begründung wird verzichtet. — Ich bedanke mich bei den Herren Antragstellern dafür, daß sie darauf verzichten. Wird das Wort zu dem Antrag gewünscht?

(Abg. Dr. Menzel: Ich beantrage namentliche Abstimmung!)

— Es ist namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag Umdruck 1311 beantragt.

(Abg. Kalbitzer: Das ist ein Irrtum!)

— Was ist ein Irrtum?

(Abg. Kalbitzer: Der Antrag des Herrn Kollegen Menzel lautet auf namentliche Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, die Obstzölle freizugeben!)

— Herr Abgeordneter Dr. Menzel, habe ich Sie recht verstanden? Haben Sie namentliche Abstimmung zu dem Änderungsantrag beantragt?

(Abg. Dr. Menzel: Ja!)

— Was der Abgeordnete Kalbitzer soeben gesagt (C) hat, entsprang also einem Irrtum. Es bleibt dabei, daß über den Änderungsantrag Mauk, Bauknecht, Lahr und Genossen Umdruck 1311 namentlich abgestimmt wird. Ich bitte die Damen und Herren Schriftführer, die Stimmkarten einzusammeln. —

Meine Damen und Herren, sind alle Stimmkarten abgegeben? — Die Abstimmung ist geschlossen.

Meine Damen und Herren, ich gebe das vorläufige Ergebnis*) der namentlichen Abstimmung über die Einundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen bekannt. Mit Ja haben gestimmt 237 Mitglieder des Hauses und 6 Berliner Abgeordnete, mit Nein haben gestimmt 216 Mitglieder des Hauses und 11 Berliner Abgeordnete, enthalten haben sich 10 Mitglieder des Hauses und 2 Berliner Abgeordnete. Damit ist der Änderungsantrag der Abgeordneten Mauk, Bauknecht, Lahr und Genossen angenommen. Damit ist die Einundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen in der Vorlage der Regierung und nicht des Ausschusses vom Hause angenommen.

Ich rufe Punkt 44 der Tagesordnung und damit den letzten Punkt der heutigen Tagesordnung und der Tagesordnung der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf:

Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu der **Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde** (Drucksache 3595).

(Anhaltende Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

— Ich bitte, doch noch Platz zu nehmen. Es dauert wirklich nicht mehr lange. (D)

(Fortgesetzte Unruhe.)

— Meine Herren, wollen Sie sich nicht entschließen, Platz zu nehmen?

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen schreibt zu diesem Entwurf des vorliegenden Gesetzes:

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie gelegentlich der Lesung des Gesetzentwurfs folgende Erklärung dem Bundestag zur Kenntnis bringen könnten:

— es handelt sich allein um die deutsche Fassung dieses Gesetzes —

Dem Entwurf eines Gesetzes zu der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde ist eine deutsche Übersetzung beigefügt, die im Gegensatz zum englischen, französischen und spanischen Wortlaut nicht verbindlich ist. Zwischen der Bundesregierung und der österreichischen und schweizerischen Regierung ist vor einigen Tagen eine Vereinbarung getroffen worden, wonach im Interesse einer Zusammenarbeit zwischen den drei Regierungen in den internationalen Behörden beabsichtigt ist, einen einheitlichen Wortlaut der unverbindlichen deutschsprachigen Übersetzungen herzustellen. Es ist zu erwarten, daß der dem Bundestag vorgelegte Wortlaut der deutschen Übersetzung im Laufe der erwähnten Verhandlungen einige Abänderungen erfahren wird, die jedoch den sachlichen Gehalt des deutschen Wortlauts nicht betreffen werden.

*) Vgl. das endgültige Ergebnis Seite 13561.

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) Die Bundesregierung beabsichtigt, der Veröffentlichung des Gesetzes diesen bei den bevorstehenden Verhandlungen festgestellten deutschen Wortlaut zugrunde zu legen, und bittet hierzu um das Einverständnis des Bundestags.

Ich unterstelle, meine Damen und Herren, daß, falls der Bundestag diesem Gesetz in zweiter und dritter Lesung zustimmen wird, er mit diesem Vorschlag des Herrn Bundesaußenministers hinsichtlich der deutschen Fassung des definitiven Textes einverstanden ist.

Nun erste Lesung. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Zweite Lesung. Artikel 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Dritte Lesung. Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Nein. Wer dem Gesetzentwurf zu der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Damit ist auch dieser Gesetzentwurf angenommen.

Das Wort zu einer Erklärung nach § 36 der Geschäftsordnung hat zunächst der Herr Abgeordnete Horn.

Horn (CDU/CSU): Meine Damen und Herren! Ich bin beauftragt, namens der **CDU/CSU-Fraktion** folgendes zu erklären:

Unter den Gesetzesvorlagen, die von diesem (B) Hohen Hause nicht mehr haben verabschiedet werden können, befindet sich auch der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der **Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung** und **Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Lande Berlin.** Es war meiner Fraktion ein sehr ernstes Anliegen, dieses Gesetz in diesem Bundestag noch zu verabschieden. Ich möchte unserem ausdrücklichen lebhaften Bedauern darüber Ausdruck geben, daß es unter den obwaltenden Umständen dazu nicht mehr gekommen ist. Ich erkläre aber hier und heute namens meiner Fraktion, daß die CDU/CSU-Fraktion alsbald nach der Konstituierung des 3. Deutschen Bundestages diese Gesetzesvorlage in der Fassung der Ausschußdrucksache 3720 erneut einbringen wird, so daß die Verzögerung, die durch die jetzt unterbliebene Verabschiedung eintritt, nicht allzu groß sein wird. Die CDU/CSU-Fraktion wäre dankbar, wenn sich ihrem initiativen Vorgehen möglichst viele Fraktionen dieses Hohen Hauses anschlössen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort zu einer Erklärung nach § 36 der Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Atzenroth.

Dr. Atzenroth (FDP): Meine Damen und Herren! Im Auftrag meiner Fraktion habe ich folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Freie Demokratische Partei bedauert es ebenfalls, daß dieses Gesetz vom 2. Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden ist. Sie teilt nicht die Auffassung, die der Kollege Horn hier vorgetragen hat, daß es unmöglich gewesen sei, das Gesetz noch von diesem Hause verabschieden zu lassen. Wir haben uns seit dem Jahre 1949 (C) für die paritätische Selbstverwaltung auch im Lande Berlin eingesetzt und werden im 3. Bundestag alles tun, damit dieses Gesetz endlich verabschiedet wird.

(Beifall bei der FDP.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort zu einer Erklärung nach § 36 der Geschäftsordnung hat die Abgeordnete Frau Kalinke.

Frau Kalinke (DP [FVP]): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, namens der Fraktion der **Deutschen Partei (Freien Volkspartei)** folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Deutsche Partei hat schon im 1. Bundestag und unaufhörlich in zwei Legislaturperioden mit Anträgen und Erklärungen in diesem Bundestag zum Ausdruck gebracht und deutlich gemacht, daß sie die endgültige **Rechtsangleichung des Selbstverwaltungsrechts** und des Krankenversicherungsrechts im ganzen Bundesgebiet wünscht. Die Deutsche Partei bedauert, daß es nach den schwierigen und teilweise sehr erschwerten Beratungen im Bundestagsausschuß für Sozialpolitik und nach dem bedauerlichen Geschick, das der Gesetzentwurf hier im Bundestag gehabt hat, nicht möglich war, den Gesetzentwurf auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Die Deutsche Partei meint, daß es nach der erfolgreichen Politik, die die Regierungskoalition gemeinsam auch für den Aufbau der Wirtschaft in Berlin geführt hat, möglich war, für Berlin in der Sozialversicherung das gleiche Recht wie im ganzen Bundesgebiet wiederherzustellen. Die Deutsche Partei bedauert, daß auch nach der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in (D) der Krankenversicherung in Berlin noch immer nicht das gleiche Recht gilt. Die Deutsche Partei (Freie Volkspartei) wird unbeugsam danach streben, daß im 3. Bundestag eine endgültige Angleichung des Berliner Krankenversicherungsrechts ohne Ausnahmerecht für Angestellte und Arbeiter erfolgt.

(Beifall bei der DP [FVP].)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zu einer Erklärung nach § 36 der Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Schellenberg.

Dr. Schellenberg (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **sozialdemokratischen Fraktion** habe ich folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Anpassung der **Berliner Krankenversicherung** an das Recht des Bundesgebietes steht in einem unlösbaren Zusammenhang mit der Reform der Krankenversicherung überhaupt. Die Sozialdemokraten stehen auf dem Standpunkt, daß eine Reform unserer Krankenversicherung und eine wirklich umfassende Sozialreform durchgeführt werden muß. Das wird Aufgabe des 3. Bundestages sein.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Meine Damen und Herren, weitere Erklärungen nach § 36 oder anderen Paragraphen der Geschäftsordnung, die unter Umständen noch in Anspruch genommen werden könnten, sind bei mir nicht angemeldet. Damit ist zwar diese Sitzung, die **zweite Legis-**

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) **laturperiode des Deutschen Bundestages** aber noch nicht ganz zu Ende. Was allerdings die Plenarsitzungen der zweiten Legislaturperiode anbetrifft, so hoffe ich, daß wir sie nunmehr beenden können.

Keine Furcht, meine Kolleginnen und Kollegen! In diesem Augenblick verwandelt sich auch dieses Haus nicht in ein feierliches Tribunal, in dem Festreden gehalten werden. Das ist nicht der Stil und ist nicht der Brauch dieses Hauses. Das deutsche Volk tut gut daran, sich bei einer solchen Gelegenheit zu vergegenwärtigen, daß dieses Haus nicht dazu da ist, Festreden zu halten oder Harmonisierungen anzustreben. Wenn das in einer Sache steckt und möglich ist, dann ist es freilich auch gerne harmonisch. Dieses Haus hat seine Würde in allererster Linie davon, daß es Entscheidungen treffen soll, treffen will und treffen kann. Das macht die Würde des Parlaments aus.

Im Laufe dieser vier Jahre haben wir in diesem Hause Entscheidungen getroffen, von denen die größere Anzahl — wenn man jedenfalls auf die verabschiedeten Gesetze sieht — gar nicht so stürmisch herbeigeführt worden sind, wie es zuweilen den Eindruck erweckt. Dennoch muß man sagen, daß die schwierigsten Entscheidungen in hartem Kampf in diesem Hause durchgekämpft worden sind. Es ist ein weiter Weg vom Anfang der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bis zu diesem Augenblick, und ich versage es mir, Ihre Geduld damit zu überfordern, daß ich auch nur die wichtigsten der Gesetze noch einmal hier vor Ihnen aufblättere, die wir im Laufe dieser Jahre verabschiedet haben. Ich bin mir noch nicht einmal ganz sicher, ob ich in diesem Augenblick mehr sagen kann, als was der Präsident vorsichtshalber bei dem Ergebnis der

(B) namentlichen Abstimmungen und der Auszählungen dem Hause zunächst sagen kann, indem er das vorläufige Ergebnis bekanntgibt. So kann ich im Augenblick auch nur einstweilig sagen, daß wir aller Voraussicht nach im Laufe dieser vier Jahre **505 Gesetze** verabschiedet haben, wenn wir die heute verabschiedeten richtig dazugerechnet haben. Aber auch das muß erst noch einmal kontrolliert werden. Jedenfalls: über fünfhundert werden es sein; und damit, meine Damen und Herren. könnten wir sagen: „Wir haben einiges getan."

Indessen: ich habe nicht gefunden, daß es irgend jemand in diesem Hause gibt, der die Vortrefflichkeit des Parlaments und der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages darin erblickt hätte, möglichst viele Gesetze mit möglichst vielen Paragraphen zu machen. Das ist kein Ideal, das in diesem Saale gilt. Unser Bemühen war es — und ich hoffe, damit für das ganze Haus zu sprechen —, daß wir eben das Notwendige und das Notwendige so gut, als es eben möglich ist, tun, sei es im Kompromiß — das im Angelsachsentum eine Tugend ist, bei uns aber leider immer noch etwas „Kompromittierendes" an sich hat —, sei es in der harten Entscheidung durchgekämpft haben.

Ich möchte nicht von dem weiten Weg sprechen, den wir auch politisch im Laufe dieser vier Jahre zurückgelegt haben, über den Tag der Souveränität der Bundesrepublik, die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Sowjetunion usw. bis zu diesem Augenblick.

Ich möchte in dieser Stunde noch in einem ehrerbietigen Dank unserer toten Kollegen und Kolleginnen gedenken. (Die Abgeordneten erheben sich.) Wir haben siebzehn Abgeordnete des Deutschen Bundestages auf dem Weg dieser vier Jahre (C) verloren. Im Jahre 1953 war es unser Kollege Walther **Kolbe** von der CDU/CSU; im Jahre 1954 waren es die Kollegen Franz **Böhner** von der Deutschen Zentrumspartei, Robert **Görlinger** von der Sozialdemokratischen Partei, Wilhelm **Tenhagen** von der Sozialdemokratischen Partei, Ernst **Winter** von der Sozialdemokratischen Partei und schließlich am 29. Oktober 1954 der Präsident dieses Hauses, Hermann **Ehlers;** im Jahre 1955 unser Kollege Carl **Wirths** von der Freien Demokratischen Partei, unser alter Kollege Fritz **Schuler** von der CDU, Walter **Sassnick** von der SPD, Hans **Griem** von der CDU/CSU, Robert **Tillmanns** von der CDU/CSU und Gerhard **Lütkens** von der SPD; im Jahre 1956 unsere Kollegen Wilhelm **Naegel** von der CDU/CSU, Otto **Ziegler** von der SPD; im Jahre 1957 Otto **Lenz** von der CDU/CSU, Louise **Schroeder** von der SPD und Hans **Böhm** von der SPD.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie sich noch einmal ehrend zum Gedenken dieser toten Kollegen erhoben haben. Welche Lücken diese vier Jahre zwischen uns gerissen haben, dessen wird man wieder gewahr, wenn man sich die lange Liste dieser Toten hier noch einmal vergegenwärtigt.

Es ist nicht die Aufgabe des Präsidenten, in dieser Stunde ausreichende **statistische Angaben** zu machen. Wir werden sie mit aller Sorgsamkeit in der Verwaltung herstellen lassen und sie demnächst auch veröffentlichen.

Ich darf aber vielleicht einige wichtige Zahlen hier noch kurz vortragen und sagen, daß während dieser Legislaturperiode 20 Abgeordnete ihr Mandat niedergelegt haben. Ein Mandat wurde aberkannt. Und zum Schluß wird man es ja auch (D) ohne stürmischen Beifall oder Kritik von der einen oder anderen Seite sagen dürfen: In 85 Fällen haben Kolleginnen und Kollegen in diesem Hause einen Fraktionswechsel vorgenommen. Am 4. Januar 1957 traten — das ist eine eindeutige erfreuliche Tatsache, die in dieser Stunde unter keinen Umständen unter den Tisch fallen soll — **10 Abgeordnete des Saarlandes** in den Deutschen Bundestag ein.

(Beifall.)

Einige Zahlen über die Arbeit! Es wurden **227 Plenarsitzungen,** die heutige eingerechnet, an die **4400 Ausschußsitzungen, 17 Vorstandssitzungen, 172 Ältestenratssitzungen** und etwa **1760 Fraktionssitzungen** — es mögen auch noch etwas mehr sein — insgesamt also an die **6580 Sitzungen** in diesem Hause abgehalten. Wir hatten **3736 Vorlagen, Anträge, Große und Kleine Anfragen.** Von den **857 Gesetzesvorlagen** wurde die Mehrheit von der Regierung eingebracht, im Unterschied zur ersten Legislaturperiode des Bundestages kam jedoch eine steigende Anzahl aus seiner Mitte und 13 vom Bundesrat.

Damit, meine Damen und Herren, möchte ich meinen kurzen Überblick auch schon beenden. Es ist nicht unsere Sache, die Leistung, die sich in diesen trockenen Zahlen auszudrücken versucht, zu würdigen; das bleibt dem deutschen Volk, vor allem aber der Geschichte vorbehalten. Immerhin wird man sagen können, daß Deutschland auch durch die Arbeit dieses Hauses im Laufe dieser vier Jahre wieder in die Weltpolitik zurückgekehrt ist und daß sich der **Bundestag** dabei bemüht hat, ein Treuhänder nicht nur der 50 Millionen Deutschen zu sein, die das Glück haben, auf dieser Seite

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

Deutschlands, in einer **freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung** zu leben, sondern daß er sich bemüht hat, der **Treuhänder ganz Deutschlands** zu sein und der Stimme ganz Deutschlands in der Weltpolitik und im stürmischen Auf und Ab unserer Geschichte einen glaubwürdigen Ausdruck zu geben.

Der Wille dieses Hauses war und bleibt es unzweifelhaft — der Präsident muß sehr vorsichtig sein, wenn er Willenserklärungen des ganzen Hauses ausdrückt, aber in diesem Punkt war ich mir der Zustimmung des Hauses immer und allezeit uneingeschränkt sicher —, die **nationale und staatliche Einheit der Deutschen** wiederherzustellen und damit auch die bitterste, unüberwundene Folge der Katastrophe des zweiten Weltkriegs zu überwinden.

(Beifall im ganzen Hause.)

Bei einer solchen Gelegenheit muß man dann aber korrekterweise feststellen, daß nach dem Willen des ganzen Hauses diese Bundesrepublik Deutschland ein Provisorium, nur ein Provisorium ist, nicht mehr.

(Hört! Hört! bei der SPD. — Beifall bei allen Fraktionen.)

Indem wir das sagen, legen wir aber großen Wert auf eine Feststellung — hoffentlich darf auch sie für das ganze Haus getroffen werden —: Man muß unterscheiden zwischen diesem Provisorium Bundesrepublik Deutschland und den freiheitlich-rechtsstaatlichen Grundsätzen, die unsere Arbeit in diesem Hause bestimmen und in Zukunft bestimmen sollen und von denen wir wünschen, daß sie auch in einem wiedervereinigten Deutschland, im wiedervereinigten Deutschen Reich die Verfassung bestimmen, die sich das deutsche Volk so schnell als möglich frei geben soll. Deutschland und Berlin sind in der ersten und zweiten Legislaturperiode verpflichtende Ziele dieses Hauses gewesen, und sie werden es hoffentlich auch in der dritten Legislaturperiode sein und bleiben.

Das soll alles nicht aus-, sondern einschließen, daß sich dieses Haus auch im Laufe der letzten vier Jahre bei all seiner Arbeit auch ein Bewußtsein der Verpflichtung dafür erhalten hat, daß das Parlament sich selber und seinem Volk, das die freiheitliche rechtsstaatliche Ordnung liebt, die **zeit- und stilgerechte Weiterbildung seines Parlaments** schuldig ist. Damit kommen wir vor ein weites Feld, über das zu sprechen dieser 2. Bundestag nun wirklich keinen Anlaß mehr hat, das aber ganz sicher eine vordringliche Aufgabe der Kolleginnen und Kollegen bleibt, die in der dritten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags wieder das Parlament darstellen werden. Ihre Aufgabe wird es bleiben, an der zeit- und stilgerechten Weiterbildung des deutschen Parlamentarismus im Dienste des freiheitlich-rechtsstaatlichen Gedankens teilzunehmen.

Die Wünsche, die wir in dieser Beziehung haben, betreffen nicht nur die Herren **Fraktionsgeschäftsführer,** denen ich als Präsident des Hauses in diesem Augenblick meinen besonderen Dank aussprechen möchte. Es kommt mir nicht zu, den Herren **Fraktionsführern** zu danken. Aber es ziemt mir, den Herren Fraktionsgeschäftsführern in besonderem Maße zu danken. Denn sie sind im Laufe der Entwicklung unserer parlamentarischen Arbeit neben dem Ältestenrat die wichtigsten Mitglieder und Mitarbeiter des Präsidiums des Hauses geworden. Ich habe mich bei allen Fraktionsgeschäftsführern dieses Hauses für eine ausgezeichnete Zusammenarbeit zu bedanken.

(Beifall.)

Schließlich, meine Damen und Herren, ist auch dieser Bundestag bei allem, was ihn an inneren und äußeren Problemen Deutschlands beschäftigt hat, offengeblieben für eine neue **Friedensordnung der europäischen Völker.** Mit Freuden verzeichne ich auch in diesem Augenblick, daß sich für das Gesetz über die Mitgliedschaft der Bundesrepublik im gemeinsamen europäischen Markt in diesem Hause eine große Mehrheit gefunden hat.

Damit bin ich am Ende dessen, was ich zu sagen habe. Mein Dank gilt den ausscheidenden verdienten Mitgliedern des Hauses, die auf Grund eigenen Entschlusses oder durch die Entscheidung des Volkes im nächsten Bundestag nicht unter uns sein werden. Allen anderen wünsche ich ein glückliches Wiedersehen in der dritten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Die Entscheidung darüber, wohin der **3. Bundestag** einberufen werden soll, steht nach der Verfassung dem Präsidenten des alten Bundestags zu. Ich erbitte Ihr Einverständnis dafür, daß ich diese Entscheidung, für die mir alle Fraktionen des Hauses inzwischen einen wesentlichen Dienst getan haben, formell erst nach dem 15. September bekanntgebe. Denn diese zweite Legislaturperiode des zweiten Bundestages läuft ab am 6. Oktober 1957, 24 Uhr. Bis dahin, meine Kolleginnen und Kollegen, sind Sie, sind wir im Amt.

Ich wünsche Ihnen allen für die nächsten Wochen nicht nur bewegte Tage, sondern auch die Gelassenheit und die Heiterkeit, die wir unbedingt brauchen, wenn wir im nächsten Bundestag gute und erfreuliche Arbeit für das deutsche Volk und auch im Dienst am Frieden der Welt leisten sollen. Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Allseitiger Beifall.)

(Schluß der Sitzung 13 Uhr 11 Minuten.)

(A) Anlage 1

Liste der beurlaubten Abgeordneten

Abgeordnete(r)	beurlaubt bis einschl.
Dr. Brühler	29. 8.
Dr. Horlacher	29. 8.
Frau Hütter	29. 8.
Dr. Köhler	29. 8.
Massoth	29. 8.
Dr. Neumayer	29. 8.
Dr. Reif	29. 8.
Ruland	29. 8.
Dr. Schneider (Saarbrücken)	29. 8.
Schwertner	29. 8.
Dr. Sornik	29. 8.
Dr. Stammberger	10. 9.

Anlage 2 **zu Drucksache 3755**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Ersten **Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes** (Drucksachen 1703, 1803, 3667, zu 3667, 3742, 3755).

Berichterstatter: Abgeordneter Kunze (Bethel)

Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den 7 Anrufungsbegehren des Bundesrates zum Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes nach dem Beschluß des Bundesrates vom 19. Juli 1957 in seiner Sitzung vom 25. Juli 1957 beschäftigt. Die Formulierungen des Vermittlungsausschusses liegen Ihnen in der (B) Drucksache 3755 vor. Wegen der Einzelheiten darf ich daher auf diese Drucksache verweisen. Zur Erläuterung ist noch folgendes zu sagen:

Von den Änderungswünschen des Bundesrates dürfte die endgültige Fassung des § 9 BEvG von überwiegender Bedeutung sein. Mit der gewünschten Änderung des Bundesrates soll die Bereitstellung von Wohnungsbaufinanzierungsmitteln im Rahmen der Rückführung der Evakuierten in ihre Heimat geregelt werden (Nr. 4 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates). Der Vermittlungsausschuß hat beschlossen, die dem Bund obliegenden Finanzierungsleistungen im einzelnen im Gesetz selbst, und zwar in § 9 festzulegen und zu begrenzen.

Sachlich beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes auf die Bereitstellung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für den Wohnungsbau gemäß dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) für solche Evakuierte, die von einem Land zu einem anderen Land in ihren Heimatort sowie für Evakuierte, die von außerhalb des Bundesgebietes zurückgeführt werden müssen. Zeitlich ist die Verpflichtung des Bundes auf die Jahre 1958 bis 1960 beschränkt. Die Regelung bezieht sich im übrigen nur auf die Evakuierten, die unter die Bestimmung des BEvG fallen und für die noch Wohnungsbaumittel erforderlich sind.

Die Aufgabe des Bundes, sich nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz an dem sozialen Wohnungsbau durch Bereitstellung von Bundesmitteln zu beteiligen und damit auch den Wohnungsbau für rückzuführende Evakuierte zu fördern, wird durch die vom Vermittlungsausschuß zu § 9 vorgesehenen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt auch (C) bezüglich der vom Lastenausgleichsfonds für die Rückführung von Evakuierten bereitgestellten Mittel.

Im einzelnen hat der Bund nach den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zur Verfügung zu stellen:

1. für die Rückführung von Land zu Land bis zu 62 Mio DM für die nachstellige Finanzierung gemäß § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
2. für die Rückführung von Land zu Land und von außerhalb des Bundesgebietes bis zu 36 Mio DM für die Restfinanzierung gemäß § 6 Abs. 2 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Nach dem Beschluß des Vermittlungsausschusses soll ferner gesetzlich festgelegt werden, daß die Evakuierten, die aus den Gebieten von außerhalb des Bundesgebietes zurückzuführen sind, hinsichtlich der Bereitstellung nachstelliger Finanzierungsmittel für den zu ihren Gunsten erforderlichen Wohnungsbau als mit Wohnungsbaumitteln zu berücksichtigende Flüchtlinge aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet gelten. Damit sind für den genannten Personenkreis praktisch auch die nachstelligen Wohnungsbaumittel sichergestellt.

Die Wünsche zu Nr. 1, 2, 3 und 7 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß unverändert übernommen. Im einzelnen darf ich kurz bemerken:

Zu Nr. 1 des Anrufungsbegehrens:

Zwecks Vermeidung von Doppelleistungen erscheint die Klarstellung notwendig, daß Vertriebene oder Flüchtlinge nicht gleichzeitig Evakuierte sein können. (D)

Zu Nr. 2 und 3 des Anrufungsbegehrens:

Zu diesen Punkten ist der Vermittlungsausschuß der Auffassung des Bundesrates gefolgt, daß eine eindeutige Abgrenzung desjenigen Personenkreises, der sich noch registrieren lassen kann, erfolgen muß und daß die hierzu erforderliche Regelung besser einer von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung überlassen bleibt. Bei Nr. 3 handelt es sich nur um eine zwangsläufige redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5 des Anrufungsbegehrens:

Auch der Vermittlungsausschuß hielt es für notwendig, die Bereitstellung von Kreditmitteln für Evakuierte zu regeln, hat aber von einer bindenden Verpflichtung zur Bereitstellung der Kreditmittel abgesehen.

Zu Nr. 7 des Anrufungsbegehrens:

Die vorgesehene Ermächtigung, das BEvG in der neuen Fassung zu veröffentlichen, dient der erleichterten Durchführung des Gesetzes.

Für eine Streichung des § 20 BEvG in alter Fassung (Nr. 6 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates) hat der Vermittlungsausschuß keinen Anlaß gesehen, da die Bestimmung schon nach dem Wortlaut infolge Zeitablaufs nicht mehr zur Anwendung kommen kann.

Der Vermittlungsausschuß ist der Meinung, daß er mit seinen Vorschlägen — insbesondere zu § 9 BEvG — die z. Z. mögliche und für alle Beteiligten tragbare Lösung gefunden hat, wenn sie auch nicht allen Wünschen Rechnung trägt. In diesem

(Kunze [Bethel])

(A) Zusammenhang darf ich mir erlauben, auf die Dringlichkeit der Verabschiedung der Novelle mit Nachdruck hinzuweisen. Sie verträgt eine Verzögerung nicht mehr. Die Erweiterung des betreuungsberechtigten Personenkreises und besonders die Berücksichtigung der Evakuierten in und aus der Zone wird von den Betroffenen mit großer Ungeduld erwartet.

Der Vermittlungsausschuß hat im übrigen beschlossen, daß seine Vorschläge nicht einzeln, sondern insgesamt als Einheit der Entscheidung des Bundestages und des Bundesrates unterbreitet werden sollen.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, seinem Vorschlag zuzustimmen.

Bonn, den 28. August 1957

Kunze (Bethel)
Berichterstatter

Anlage 3 **Drucksache 3661**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr** (Drucksache 3575).

Berichterstatter: Abgeordneter Schill (Freiburg)

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat die Drucksache 3575 behandelt und einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf ohne Änderung anzunehmen.

(B)

Bonn, den 29. Juni 1957

Schill (Freiburg)
Berichterstatter

Anlage 4 **Drucksache 3662**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr** (Drucksache 3576).

Berichterstatter: Abgeordneter Brück

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat die Drucksache 3576 behandelt und einstimmig beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, den Gesetzentwurf ohne Änderung anzunehmen.

Bonn, den 29. Juni 1957

Brück
Berichterstatter

Anlage 5 **Drucksache 3663**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr** (Drucksache 3577).

(C)

Berichterstatter: Abgeordneter Körner

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat die Drucksache 3577 behandelt und einstimmig beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, den Gesetzentwurf ohne Änderung anzunehmen.

Bonn, den 29. Juni 1957

Körner
Berichterstatter

Anlage 6 **Drucksache 3664**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr** (Drucksache 3578).

Berichterstatter: Abgeordneter Schultze-Pellengahr

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat die Drucksache 3578 behandelt und einstimmig beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, den Gesetzentwurf ohne Änderung anzunehmen.

Bonn, den 29. Juni 1957

Schulze-Pellengahr
Berichterstatter

(D)

Anlage 7 **Drucksache 3674**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung** (Drucksache 3522).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bleiß

Die Drucksache 3522 wurde in der 214. Plenarsitzung des deutschen Bundestages am 31. Mai 1957 an den Ausschuß für Verkehrswesen überwiesen.

Die Bedeutung und Notwendigkeit der **Schiffsvermessung** ist von sämtlichen schiffahrttreibenden Nationen immer anerkannt worden. Stets wurde es jedoch als nachteilig empfunden, daß die Vermessungssysteme der einzelnen Länder voneinander abwichen und dadurch im internationalen Verkehr ungleiche **Wettbewerbsverhältnisse** sowie behindernde Formalitäten und unnötige Kosten verursacht wurden.

Am 26. Juni 1947 unterzeichneten die Bevollmächtigten der Regierungen von Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, Norwegen, Schweden und der Niederlande das sogenannte **„Oslo-Übereinkommen 1947“**, das die „Internationalen Regeln für die Schiffsvermessung“ des Völkerbundes zur weltweiten Anwendung bringen sollte. Die Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika waren durch

(Dr. Bleiß)

(A) Beobachter vertreten. Das Übereinkommen, dem die Länder Finnland, Holland, Island, Norwegen und Schweden angehören, ist am 30. Dezember 1954 in Kraft getreten. Großbritannien und eine Reihe weiterer großer Schiffahrtsnationen bereiten die Ratifizierung vor.

Das Deutsche Reich und später die Bundesrepublik Deutschland haben sich stets zu dem Grundsatz eines international einheitlichen Schiffsvermessungssystems bekannt. Der Gesetzentwurf beinhaltet den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu diesem internationalen Übereinkommen. Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf die Grundlage für eine Anpassung der innerdeutschen Schiffsvermessungsvorschriften an die des Übereinkommens schaffen.

Auf die Begründung insbesondere zu den einzelnen Vorschriften in Drucksache 3522 wird Bezug genommen.

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen,

1. die Eingangsworte und
2. in Artikel 3 Abs. 2 den Satz 2 durch die Einfügung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ändern.

Der **Ausschuß für Verkehrswesen** hat sich am 24. Juni 1957 eingehend mit dem Gesetzentwurf — Drucksache 3522 — beschäftigt, den Änderungswünschen des Bundesrates zugestimmt und einstimmig beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages zur zweiten und dritten Beratung zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

(B) Bonn, den 24. Juni 1957

Dr. Bleiß
Berichterstatter

Anlage 8 **Drucksache 3608**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) über den Entwurf eines **Siebenten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft** (Drucksache 3557).

Berichterstatter: Abgeordneter Diekmann

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich mit dem Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft — Drucksache 3557 — befaßt; er hat sich der Begründung der Bundesregierung angeschlossen und einstimmig dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Bonn, den 3. Juni 1957

Diekmann
Berichterstatter

Anlage 9 **Drucksache 3653**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (26. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes über Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung** (Drucksache 3433). (C)

Berichterstatter: Abgeordneter Seither

Die **Bodenbenutzungserhebungen** und die **Ernteberichterstattungen** gehören zu den ältesten Erhebungen der amtlichen Agrarstatistik und werden teilweise schon seit dem vorigen Jahrhundert durchgeführt. Ihre Ergebnisse stellen wichtigstes Grundlagenmaterial für die agrarpolitischen Maßnahmen des Bundes und der Länder dar.

Derzeitige Rechtsgrundlage der Erhebungen ist die gemeinsame Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 1. Juni 1949 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes). Da diese Rechtsgrundlagen künftig nicht mehr ausreichen, hat die Bundesregierung den oben erwähnten Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser enthält nur die sachlichen Regelungen der Erhebungen, während sich die allgemeinen Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung sowie über Kostentragung, Auskunftspflicht, Geheimhaltung und Anordnung von Verstößen aus dem StatGes ergeben.

Der Gesetzentwurf geht in einigen Punkten über den bisherigen Umfang der Bodenbenutzungserhebungen hinaus. Es sind dies die Erweiterung der **Gemüsehaupterhebung** auf die Anbauflächen von Blumen und Zierpflanzen zu Erwerbszwecken (§ 7) sowie der Übergang auf eine jährliche **Baumschulerhebung** (§ 9) gegenüber dem bisher zweijährigen Turnus. Hiergegen hat sich der Bundesrat im ersten Durchgang gewandt und darüber hinaus die Streichung der Heil- und Gewürzpflanzenerhebung (§ 8) und der Feststellung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft bei der Bodenbenutzungsvorerhebung (§ 3) sowie den grundsätzlichen Übergang zu Repräsentativerhebungen (§ 10) vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlägen widersprochen und lediglich zwei redaktionellen Änderungsvorschlägen des Bundesrates zugestimmt. (D)

Der mitbeteiligte Ausschuß für Kommunalpolitik hat nach Anhörung von Vertretern der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände einstimmig beschlossen, für § 10 Abs. 1 des Entwurfs folgende Neufassung vorzuschlagen:

„(1) Die Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 werden repräsentativ, die nach den §§ 6 bis 9 werden total durchgeführt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in einzelnen Jahren

1. die Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 total durchgeführt werden, wenn dies zur Erzielung der benötigten Ergebnisse erforderlich ist,
2. die Erhebungen nach den §§ 6 bis 9 repräsentativ durchgeführt werden, wenn dies zur Erzielung der benötigten Ergebnisse ausreicht.

Werden Repräsentativerhebungen angeordnet, so ist der Repräsentationsgrad anzugeben.“

Der Ausschuß ging davon aus, daß bei den wichtigsten und umfangreichsten Erhebungen, nämlich der Bodenbenutzungsvorerhebung, der Bodenbenutzungshaupterhebung und der Bodenbenutzungsnacherhebung (§§ 3 bis 5) zur Entlastung der mit der Durchführung befaßten Gemeinden und zur Erzielung besserer Ergebnisse von vornherein

(Seither)

(A) **Repräsentativerhebungen** vorgesehen werden sollten. Allerdings solle der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt werden, falls erforderlich, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einzelnen Jahren **Totalerhebungen** anzuordnen. Für die übrigen Erhebungen (§§ 6 bis 9) erklärte sich der Ausschuß mit der Totalerhebung als Regelfall einverstanden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich am 18. Juni 1957 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Er schloß sich dabei im wesentlichen der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates an.

Der Ausschuß hält es insbesondere für notwendig, daß der Umfang der Erhebungen entsprechend dem Regierungsentwurf verankert wird. Darüber hinaus soll die der Bodenbenutzungsnacherhebung angeschlossene Erhebung über die Verwendung von Mähdreschern allgemein auf die Verwendung von **Erntemaschinen** ausgedehnt werden, weil dies im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung geboten erscheint. Hierdurch werden entsprechende Änderungen von § 2 Nr. 2, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Regierungsentwurfs notwendig.

Der Ausschuß folgt den von der Bundesregierung gebilligten redaktionellen Änderungsvorschlägen zu § 1 und § 5 Abs. 1. Er schließt sich auch im wesentlichen den Ausführungen der Bundesregierung zu § 10 an. Dabei sind sich alle Beteiligten darüber einig, daß die Erhebungen baldmöglichst in weitem Umfang repräsentativ durchgeführt werden sollten. Im Augenblick erscheint es jedoch notwendig, allgemein von der Totalerhebung als Grundsatz auszugehen und je nach (B) den gegebenen Möglichkeiten durch besondere Rechtsverordnungen weitgehend auf Repräsentativerhebungen überzugehen. Hierzu sind jedoch noch wesentliche methodische und mathematische Vorarbeiten der statistischen Ämter notwendig. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 10, aber auch die Fassung des Ausschusses für Kommunalpolitik für § 10 Abs. 1 würden es gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs notwendig machen, daß auf längere Zeit jährlich Rechtsverordnungen erlassen werden, damit auf diese Weise Totalerhebungen stattfinden können. Demgegenüber erscheint es einfacher — aber auch vor allem für die Auskunftspflichtigen besser übersehbar —, wenn erst später durch eine Rechtsverordnung für einen größeren Zeitabschnitt festgelegt wird, in welchen Abständen eine Erhebung repräsentativ durchgeführt werden soll.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darf ich bitten, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß einstimmig beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1957

Seither
Berichterstatter

Anlage 10 **Drucksache 3652**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (26. Ausschuß) über den Entwurf eines (C) **Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut** (Drucksache 3063).

Berichterstatter: Abgeordneter Struve

I. Allgemeines

Nachdem das Saatgutwesen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des Gartenbaues in der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend im Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 geregelt worden ist, hat nunmehr die Bundesregierung in der 2. Wahlperiode einen Gesetzentwurf zur **Neuordnung des forstlichen Saat- und Pflanzgutwesens** vorgelegt. Er soll die alten, größtenteils überholten Vorschriften des Forstlichen Artgesetzes von 1934 ablösen. Der Entwurf sieht im wesentlichen vor:

a) Der gewerbsmäßige Verkehr mit Saat- und Pflanzgut der wichtigsten forstlichen Baumarten und der Pappel wird besonderen Regeln unterworfen.

b) Grundlage für diesen Verkehr ist die staatliche Auswahl und Anerkennung des für die Saat- und Pflanzguterzeugung in Betracht kommenden Ausgangsmaterials.

c) Im gewerbsmäßigen Verkehr müssen Saat- und Pflanzgut so gekennzeichnet werden, daß die verbrauchende Forstwirtschaft erkennen kann, ob es im Einzelfall für ihre Zwecke verwendbar erscheint. Hierzu gehört vor allem die Angabe des Herkunftsgebiets, des etwa festgesetzten Höhengürtels und des Erntejahrs.

d) Die Einfuhr von ausländischem Saat- und Pflanzgut sowie der Verkehr hiermit sollen grundsätzlich verboten sein; es können und müssen jedoch manche Ausnahmen zugelassen werden. (D)

e) Die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe werden unter Verzicht auf einen Konzessionierungszwang besonderen Kontrollen unterworfen. Die Betriebe müssen im übrigen Bücher führen.

f) Verstöße gegen die Gebote und Verbote werden nicht als kriminelles Unrecht geahndet, sondern nur unter Geldbuße gestellt.

Der Bundesrat hat zu dem Regierungsentwurf eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht, denen sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme teilweise angeschlossen hat. Er hat weiterhin gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Entwurf nicht vereinfacht werden könne. Dabei wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Selbstverwaltung der wirtschaftlich interessierten Kreise in Betracht zu ziehen.

Der Ausschuß hat sich mit der Vorlage in mehreren Sitzungen befaßt und dabei Vertreter der Landesforstverwaltungen und der Spitzenverbände der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe als Sachverständige gehört. Die Ergebnisse dieser Anhörung sind von einer Arbeitsgruppe des Ausschusses ausgewertet worden. Der Ausschuß hat sich in der abschließenden Beratung die Vorschläge der Arbeitsgruppe im wesentlichen zu eigen gemacht. Er sah dabei insbesondere keine Veranlassung, die Systematik des Entwurfs im Hinblick auf die allgemeinen Empfehlungen des Bundesrates zu ändern, nachdem auch die Sachverständigen dem Regierungsentwurf in seiner Gesamtheit zugestimmt haben.

(Struve)

(A)

II. Im einzelnen

Zu § 1

Der Ausschuß billigt die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Erleichterungen für Pflanzgut, das nicht vorwiegend zur Holzerzeugung bestimmt ist. An die Stelle des vorgezogenen § 13 tritt § 7 a.

Zu § 3

In Absatz 1 und 2 wird klargestellt, daß für eingeführtes Saat- und Pflanzgut eine Sonderregelung (§ 7 a) gelten soll. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 4 wird übernommen.

Zu § 4

Die Vorschläge des Bundesrates zu Absatz 1 und 2 werden übernommen.

Zu § 5

Entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung werden die Vorschläge des Bundesrates zu Absatz 1 abgelehnt und zu Absatz 2 und 3 übernommen.

Zu § 7

Der Ausschuß macht sich den Sachverständigenvorschlag, die Ermächtigung in Absatz 4 Nr. 3 auf Zierzapfen zu beschränken, zu eigen und übernimmt die vom Bundesrat neu vorgeschlagene Ermächtigung in Absatz 4 Nr. 4.

Zu § 7 a

(B)

An Stelle von § 13 des Regierungsentwurfs wird hinter § 7 die Einfuhrregelung als § 7 a eingefügt. Dabei wird das grundsätzliche Verkehrsverbot in Absatz 1 auch auf Pflanzen erstreckt, die aus eingeführtem Saat- oder Pflanzgut erwachsen sind. Wie im Regierungsentwurf wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, vom Einfuhr- und Verkehrsverbot in bestimmten Fällen Ausnahmen zuzulassen. Er m u ß sie entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates bei Pflanzgut zulassen, das nicht vorwiegend zur Holzerzeugung bestimmt ist. Das gleiche soll für Saat- und Pflanzgut der Japanischen Lärche, der Sitkafichte, der Douglasie und der Roteiche gelten, wenn die Ertragsfähigkeit des Waldes und die Holzerzeugung nicht gefährdet werden. Diese neu eingefügte Sonderregelung ist geboten, weil für die genannten Baumarten im Bundesgebiet noch nicht genügend Ausgangsmaterial zur Deckung des bestehenden Bedarfs an Saat- und Pflanzgut zur Verfügung steht.

Zu § 8

Die Bestimmung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates und der Sachverständigen neu gefaßt und dabei übersichtlicher gestaltet. Gleichzeitig wird in Nr. 2 eingefügt, daß bei — auf Grund von Ausnahmegenehmigungen — eingeführtem Saat- und Pflanzgut eine Trennung nach Aufwuchsgebieten (statt nach Herkunftsgebieten) stattfinden muß.

Zu § 9

In Absatz 2, 3 und 4 Nr. 3 wird ebenfalls für eingeführtes Saat- und Pflanzgut das Aufwuchsgebiet eingefügt. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 3 wird übernommen. Bei der Kennzeichnungspflicht (Absatz 4) werden die Angaben des Hundertsatzes der Reinheit und Keimfähigkeit (Nr. 6) gestrichen, weil diese Angaben oft noch nicht gemacht werden können, wenn das Saatgut in den Verkehr gebracht wird. Die Vorschläge des Bundesrates zu Nr. 7 und 8 werden übernommen, die neu vorgeschlagene Nr. 8 jedoch mit einer Änderung auf Grund der Sachverständigenäußerungen.

(C)

Zu § 9 a (Drucksache 3063; Vorschlag des Bundesrates — S. 18)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift wird nicht übernommen. Es wird nicht für erforderlich gehalten, die Gewährleistungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu erweitern, da er vertraglich meistens abgedungen wird und durch die Streichung von § 9 Abs. 4 Nr. 6 des Regierungsentwurfs ohnehin kaum noch praktische Bedeutung haben würde.

Zu § 10

Absatz 4 ermächtigt die zuständigen Landesbehörden, die Fortführung von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben zu untersagen, wenn sie nicht über die etwa erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen oder wenn wesentliche Beanstandungen hinsichtlich der Betriebsleitung bestehen. Der Ausschuß geht zwar davon aus, daß die sog. Betriebsschließung in der Praxis nur das allerletzte Mittel sein wird, wenn sich bei einem Betrieb die Einhaltung des Gesetzes nicht auf andere Weise erreichen läßt. Der Ausschuß hält eine solche Regelung auch sachlich für notwendig, verkennt aber andererseits die Sorge der beteiligten Wirtschaftskreise nicht, wenn dieselben Stellen eines Landes über öffentlich-rechtliche Fragen und gleichzeitig als Konkurrenten über eigenwirtschaftliche fiskalische Fragen entscheiden würden. Der Ausschuß empfiehlt daher,

(D)

die Länder sollten bei der Durchführung des § 10 Abs. 4 die oberste Landesbehörde wählen, zweckmäßigerweise keine Forstbehörde, die unter Umständen eigene wirtschaftliche Interessen vertritt.

Der Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 3 Satz 3 wird im Hinblick auf die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu nicht übernommen.

Zu § 11

Der Ausschuß gibt Absatz 3 eine neue Fassung. Nach dem Regierungsentwurf ermächtigt die Bestimmung den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung gewisse Meldepflichten gegenüber den zuständigen Landesbehörden einzuführen. Ähnliche Meldungen wurden bereits früher nach dem Forstlichen Artgesetz gemacht; sie sollen jedoch künftig nur dann wieder eingeführt werden, wenn die übrigen gesetzlich vorgesehenen Kontrollmaßnahmen zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen sollten. Dabei soll sichergestellt werden, daß die Meldungen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

Der Ausschuß macht sich bei der Neufassung von Absatz 3 auch den Vorschlag des Bundesrates zu eigen, daß die Ermächtigung nicht auf halbjährige Meldungen beschränkt wird; er schließt sich jedoch

(Struve)

der Bundesregierung darin an, daß die Ermächtigung nicht den Ländern, sondern dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt werden muß.

Zu § 12

Der Ausschuß übernimmt die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Absatz 2.

Zu § 13

Die Bestimmung ist durch den neuen § 7 a ersetzt.

Zu § 14

Der Ausschuß übernimmt den Änderungsvorschlag des Bundesrates.

Zu §§ 15 und 17

Der Ausschuß übernimmt die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 15 und berücksichtigt in § 15 und § 17 die Ersetzung des § 13 durch § 7 a.

Zu § 19

Die Berlin-Klausel wird nach dem Vorschlag des Bundesrates geändert.

Zu § 20

Die vom Bundesrat als Absatz 2 a zusätzlich vorgeschlagene Übergangsvorschrift und die Änderung des Absatzes 3 werden sachlich übernommen. Die Änderungen durch den Ausschuß sind nur redaktioneller Art.

Als neuer Absatz 3 a wird eine Saar-Klausel eingefügt. Danach soll das Gesetz bis auf die Einfuhrvorschriften gleichzeitig mit dem übrigen Bundesgebiet im Saarland in Kraft treten. Entsprechend der Anregung des Bundesrates werden in Absatz 4 die außer Kraft tretenden Vorschriften einzeln aufgeführt.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darf ich bitten, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß einstimmig beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1957

Struve
Berichterstatter

Anlage 11 **Drucksache 3675**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung (37. Ausschuß) über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurf eines **Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 2701).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Winter

Der Antrag Drucksache 2701 ist vom Bundestag in seiner 164. Sitzung am 11. Oktober 1956 in erster Lesung beraten und den Ausschüssen für Fragen der Wiedergutmachung (federführend) und für Beamtenrecht (mitberatend) überwiesen worden. Der Antrag wird der Vollversammlung des Bundestages zur zweiten und dritten Beratung lediglich mit einigen nicht wesentlichen Änderungen sowie redaktionellen Ergänzungen vorgelegt:

In dem bisherigen Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) hatte den noch dienstfähigen Berufssoldaten der früheren Wehrmacht Wiedergutmachung nur mit der Maßgabe zugebilligt werden können, daß sie nach Möglichkeit in einem Amte anzustellen waren, für das sie die erforderlichen Kenntnisse besaßen oder sich in angemessener Einarbeitungszeit verschaffen konnten. Denn zur Zeit der Schaffung des Gesetzes und seiner Novellen fehlte für Berufssoldaten ein Berufszweig, in dem sie entsprechend ihrer Vorbildung bedingungslos wieder angestellt werden konnten.

Das ist mit der Verkündung des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 anders geworden. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung, indem er die §§ 9 bis 19 auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen nunmehr uneingeschränkt für anwendbar erklärt.

Soweit ein Wiedergutmachungsbescheid bereits erteilt ist, ist dem Geschädigten durch Artikel II ein Anspruch auf Abänderung dieses Bescheides zuerkannt worden.

Die Änderung der Wiedergutmachungsbescheide nach der Novelle erfolgt nur auf Antrag. Der Ausschuß hat die Möglichkeit der Antragstellung bis zum 1. April 1958 befristet, um zu einer endgültigen Bereinigung der Wiedergutmachung auf diesem Gebiet zu kommen. Er hielt diese Frist auch für angemessen, da es sich um einen begrenzten Personenkreis handelt, der sich fast ausschließlich im Inland befindet und über den Gang der Gesetzgebung gut unterrichtet ist. Außerdem entspricht die Frist der Antragsfrist des Bundesentschädigungsgesetzes.

Artikel III a enthält die Saar-Klausel.

Bonn, den 26. Juni 1957

Dr. Winter
Berichterstatter

Anlage 12 **Drucksache 3689**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen (32. Ausschuß) über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP (FVP), GB/BHE eingebrachten Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** (Drucksache 3491).

Berichterstatter: Abgeordneter Lücke

Allgemeine Bemerkungen

I.

Im Zuge der Rentenreform ist die Versicherungspflichtgrenze der Angestellten durch das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 mit Wirkung vom 1. März 1957 von 9000 DM jährlich auf 15 000 DM

(Lücke)

(A) erhöht worden. Damit ist automatisch auch die Einkommensgrenze im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, die auf der Versicherungspflichtgrenze basiert, auf diesen Betrag gestiegen (§ 38 des Ersten Wohnungsbaugesetzes — I. WoBauG — und § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG). Die Erhöhung der Einkommensgrenze hat eine Erweiterung des begünstigten Personenkreises zur Folge. Eine derartige Ausweitung kann z. Z. mit Rücksicht auf die große Zahl wohnungsuchender Familien mit geringerem Einkommen noch nicht verantwortet werden.

Eine Korrektur der erhöhten Einkommensgrenzen des I. und des II. WoBauG ist deshalb notwendig. Dem soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. Er soll jedoch nicht den Rechtszustand, wie er vor dem 1. März 1957 bestand, unverändert wiederherstellen. Vielmehr wird nur, soweit es sich um den Grundbetrag handelt, die bis zum 1. März 1957 geltende jährliche Einkommensgrenze wieder auf 9000 DM festgelegt. Dagegen werden die „Familienzuschläge" von 840 DM auf jährlich 1200 DM erhöht, um dem Mehraufwand insbesondere der kinderreichen Familien in etwa Rechnung zu tragen. Damit wird zugleich für den Bereich des II. WoBauG eine wünschenswerte Vereinfachung der bisherigen Regelung erzielt, da das differenzierte Zuschlagssystem damit entfallen kann. Die Anhebung der Familienzuschläge wirkt sich dahin aus, daß die Einkommensgrenze z. B. bei einem Zweipersonenhaushalt von 9840 DM auf 10 200 DM und bei einem Haushalt von vier Personen von 11 520 DM auf 12600 DM jährlich erhöht wird. Durch den Gesetzentwurf wird daher im Ergebnis die Einkommensgrenze im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau linear gegenüber dem Zustand vor

(B) dem 1. März 1957 angehoben. Im übrigen sieht der Gesetzentwurf nur noch geringfügige Änderungen mehr oder weniger reaktioneller Art, die mit den geänderten Vorschriften über den begünstigten Personenkreis in engem Zusammenhang stehen, vor.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist als interfraktioneller Antrag von allen Fraktionen gemeinsam eingebracht worden. Er stimmt wörtlich überein mit einem gleichlautenden, von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzentwurf. Die Einbringung des Initiativantrages erschien notwendig, um das Gesetzgebungsverfahren abzukürzen und sicherzustellen, daß die Gesetzesänderung noch in dieser Legislaturperiode vom Bundestag verabschiedet werden kann. Inzwischen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1957 dem Regierungsentwurf im ersten Durchlauf einstimmig seine Zustimmung erteilt. Damit hat auch der Bundesrat den materiellen Gehalt des Initiativantrages gebilligt. Der Bundesrat hat bei dem Regierungsentwurf lediglich die Einfügung der Zustimmungsklausel „mit Zustimmung des Bundesrates" in die Eingangsformel gewünscht; diese Klausel ist im vorliegenden Gesetzentwurf bereits enthalten.

III.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat dem Initiativantrag in der Form, wie er im Bundestag eingebracht worden war, zugestimmt mit Ausnahme einer Änderung. Diese Änderung betrifft den besonderen Zuschlag für Schwerbeschädigte, dessen Erhöhung von 840 DM jährlich auf 1200 DM einstimmig beschlossen worden ist,

(C) um auch insoweit eine Angleichung an die erhöhten Familienzuschläge vorzunehmen. Andere Anregungen zur Änderung des Gesetzentwurfs, die im Ausschuß vorgetragen worden sind, fanden dagegen keine Mehrheit. Dies gilt insbesondere für die Anregung, die Einkommensgrenze für die Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen (§ 27 des II. WoBauG) anzuheben. Ebenso fand die Anregung, die allgemeine Einkommensgrenze auf 12 000 DM statt auf 9000 DM festzulegen, und der Wunsch, eine durch das II. WoBauG in die Reichsversicherungsordnung eingefügte Vorschrift (§ 633 Abs. 3) aufzuheben, keine ausreichende Unterstützung. Die Mehrheit des Ausschusses war hinsichtlich dieser Änderungswünsche vielmehr der Auffassung, daß eine eingehende Beratung der damit zusammenhängenden Probleme nicht mehr möglich sei, da sonst der Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden könne. Um dies jedoch auf alle Fälle zu erreichen, beschloß der Ausschuß, dem Gesetzentwurf im übrigen unverändert zuzustimmen.

Einzelbemerkungen

I. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 30 des I. WoBauG)

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 38 Abs. 1 — siehe II. letzter Absatz — bedingt und hat nur redaktionelle Bedeutung.

II. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 38 des I. WoBauG)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 wird für den Bereich des I. WoBauG die Begrenzung des begünstigten Personenkreises von den Sozialversicherungsgesetzen losgelöst und die Be-

(D) rechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau unabhängig von der beruflichen Tätigkeit oder der sozialen Stellung des Wohnungsuchenden einheitlich auf das Jahreseinkommen von 9000 DM abgestellt. Satz 2, der in seiner neuen Fassung dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 Satz 2 des II. WoBauG entspricht, sieht die erwähnte Erhöhung der Familienzuschläge auf 1200 DM vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird der im II. WoBauG vorgesehene Zuschlag für Schwerbeschädigte auch nach § 38 des I. WoBauG übernommen (Absatz 1 Satz 3), und zwar in der vom Ausschuß beschlossenen Höhe von 1200 DM.

Die Neufassung des Absatzes 1 gegenüber dem geltenden Recht berücksichtigt im übrigen die Rechtslage, die seit dem Inkrafttreten des II. WoBauG durch die Einfügung des § 17 a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes entstanden ist. Da hierdurch die bisher in § 38 Abs. 1 Satz 2 des I. WoBauG enthaltene Vorschrift über die vorzugsweise Zuteilung von Wohnungen mit Richtsatzmiete im wesentlichen überholt ist, kann sie ganz entfallen und durch den generellen Hinweis auf § 17 a des Wohnungsraumbewirtschaftungsgesetzes ersetzt werden. Die bisherige Regelung hinsichtlich der vorzugsweisen Zuteilung von Wohnungen mit selbstverantwortlich gebildeter Miete kann im Interesse einer Vereinfachung der Zuteilungsvorschriften gleichfalls aufgegeben werden, wodurch auch die bisherige Bezugnahme auf die Krankenversicherungspflichtgrenze hinfällig wird.

III. Zu Artikel 2 (§ 25 des II. WoBauG)

Die Neufassung des Absatzes 1 ändert die Einkommensgrenze für den Bereich des II. WoBauG.

(Lücke)

Im einzelnen gilt das zu II Absatz 1 Gesagte entsprechend.

Die Neufassung des in Absatz 2 enthaltenen Begriffes des Jahreseinkommens soll Mißbräuche verhindern, die nach der bisherigen Fassung möglich waren. Durch die Neufassung wird es unmöglich gemacht, daß unter den begünstigten Personenkreis auch solche Personen fallen, die ihr Jahreseinkommen durch Inanspruchnahme bestimmter steuerlicher Vergünstigungen (insbesondere Absetzungen nach §§ 7 b und 7 c EStG) auf die in § 25 Abs. 1 festgelegte Einkommensgrenze rechnerisch herabgemindert haben. Ferner ist für den Nachweis des Jahreseinkommens nur noch von dem in dem vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünften auszugehen, nicht mehr von den Einkünften der letzten 3 Jahre, wodurch eine weitere Verwaltungsvereinfachung erzielt wird. Die Verweisung auf § 2 Abs. 3 und 4 EStG stellt im übrigen klar, daß Sonderausgaben bei der Feststellung des Jahreseinkommens ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind.

IV. Zu Artikel 3 (Überleitungsvorschriften)

Die Überleitungsvorschrift ist notwendig, um insbesondere etwaige Rechtsansprüche, die in der Zeit seit dem 1. März 1957 durch die Erhöhung der Einkommensgrenze auf 15 000 DM entstanden sind, bestehen zu lassen und unbillige Härten zu vermeiden.

V. Zu Artikel 4 und 5

Die Berlin-Klausel und die Saar-Klausel ergeben sich aus dem Umstand, daß die Wohnungsbaugesetze in Berlin eingeführt sind, im Saarland jedoch nicht.

Bonn, den 26. Juni 1957

Lücke
Berichterstatter

Anlage 13 **zu Drucksache 3650**

Erster Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit** (Drucksache 1716).

Berichterstatter: Abgeordneter Bauer (Würzburg)

Der in Drucksache 1716 vorliegende, dem Bundestag bereits im September 1955 zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit sieht in seinem Hauptteil „Finanzgerichtsordnung" eine für das ganze Bundesgebiet einheitliche **Neuregelung der Gerichtsverfassung der Finanzgerichte** und des **finanzgerichtlichen Verfahrens** vor. Abgesehen von gewissen, für die Finanzgerichtsbarkeit spezifischen Sonderregelungen lehnt sich der Entwurf an die Verwaltungsgerichtsordnung an. Beide Entwürfe konnten bedauerlicherweise infolge der sich gegen Ende der Legislaturperiode zusammendrängenden Arbeit an einzelnen, noch dringlicheren Gesetzen nicht mehr bearbeitet bzw. verabschiedet werden. Einige wenige Probleme erfordern jedoch auf dem Sektor der Finanzgerichtsbarkeit zwingend eine alsbaldige Regelung, weil die Verfassungsmäßigkeit gewisser derzeitiger Regelungen — vor allem die Rechtsstellung der süddeutschen Finanzgerichte — angezweifelt werden könnte. Deshalb sollen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit im Rahmen eines **„Vorschaltgesetzes"**, und zwar des hier vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit — Drucksache 3650 — noch vom 2. Deutschen Bundestag beschlossen werden. Der federführende Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, nur die dringendst gebotenen Vorschriften aufzunehmen und insbesondere im „Vorschaltgesetz" alles auszuklammern, was Kontroversen und damit Verzögerungen in der Verabschiedung bewirken könnte und die Regelung des ganzen Komplexes im übrigen dem kommenden Parlament zu überlassen.

Der wichtigste Punkt der hier vorweg zu treffenden Regelung betrifft die bundesrechtliche Sicherung der **Unabhängigkeit der Finanzgerichte.** Die Finanzgerichte — bis 1945 keine wirklich unabhängigen Gerichte, sondern überwiegend Teile der damaligen Oberfinanzpräsidien — sind bisher nur in einzelnen Ländern, nämlich den Ländern der ehemals britischen Zone, in Hessen und Berlin de jure entsprechend den Anforderungen des Grundgesetzes mit voller organisatorischer und personeller Unabhängigkeit ausgestattet worden. In anderen Ländern des Bundesgebiets fehlt es jedoch bis zur Stunde — auch wenn die Finanzgerichte de facto unabhängig sein mögen — an einer im vollen Einklang mit den Anforderungen des Grundgesetzes stehenden Regelung. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1955 (BVerfGE Bd. 4 S. 333), in dem die Voraussetzungen für eine unabhängige Gerichtsbarkeit niedergelegt sind, erscheint es zweifelhaft, ob die Finanzgerichte der ehemaligen US-Zone (außer Hessen) und der französischen Zone als unabhängig anerkannt werden können. Das Vorschaltgesetz bestimmt daher, daß die Finanzgerichte im ganzen Bundesgebiet — soweit noch nicht erfolgt — bis zum 1. Januar 1958 als unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte zu errichten sind, deren Richter analog den Richtern der anderen Gerichtsbarkeiten auf Lebenszeit zu ernennen sind und volle Unabhängigkeit genießen. Voraussetzung für die Ernennung zum Finanzrichter soll — abgesehen von der Übergangsbestimmung des § 6 des Entwurfs — die volle Richtereigenschaft nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sein. Hilfsrichter, d. h. nicht auf Lebenszeit bestallte Richter können wie bei den anderen Gerichtsbarkeiten gemäß § 4 bestellt werden.

Eine weitere Frage, die im Vorschaltgesetz geregelt werden soll, betrifft die **Rechtsstreitigkeiten in Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten.** Für dieses Gebiet war nach der Reichsabgabenordnung nicht die Berufung an das Finanzgericht, sondern lediglich die Anfechtung an die Oberfinanzdirektion zugelassen. Gegen deren Anfechtungsentscheidung war die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof eröffnet. Die Verordnung Nr. 175 hat 1948 zwar für die Länder der damaligen britischen Zone auch in Zoll- und Verbrauchsteuersachen die Berufung an das Finanzgericht eingeführt; in den anderen Ländern verblieb es jedoch bei der Anfechtung. Um auch für diese Fälle eine gerichtliche Tatsachennachprüfung zu ermöglichen, hat sich der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 25. November 1954 (Bundessteuerblatt 55 III S. 66) bis zur allgemei-

(Bauer [Würzburg])

(A) nen Einführung des Berufungsverfahrens in Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten als Tatsachen- und Revisionsinstanz erklärt. Da es sich dabei schon wegen der damit verbundenen Mehrbelastung für den Bundesfinanzhof nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln konnte, sieht das Vorschaltgesetz in § 5 die Festlegung des Berufungsverfahrens in Zukunft für das ganze Bundesgebiet einheitlich vor.

In den Übergangs- und Schlußbestimmungen des Vorschaltgesetzes befinden sich — außer dem bereits erwähnten § 6 — die **Berlin-Klausel** in § 8, die **negative Saar-Klausel** im Hinblick auf Artikel 15 des Saarvertrags in § 9 und eine verfahrensrechtliche **Übergangsregelung** für das neu eingeführte **Berufungsverfahren in Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten** in § 7. Bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 1958 sollen die Länder die Voraussetzungen für die neue Regelung geschaffen haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in enger Zusammenarbeit mit dem mitberatenden Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen beschlossen; es wurde in allen Punkten Übereinstimmung erzielt.

Die unter Nummer 2 des Ausschußantrags in Drucksache 3650 vorgeschlagene **Entschließung** soll in Buchstabe a) zum Ausdruck bringen, daß die Vereinbarkeit der Strafbefugnis der Finanzämter mit dem Grundgesetz durch diese einstweilige Regelung nicht berührt wird und hier nichts präjudiziert werden soll; in Buchstabe b) der Entschließung wird die Bundesregierung ersucht, zur Vorbereitung für die hier noch zu leistende Arbeit des nächsten Bundestages die strafprozessualen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Gesetzesvorlage vorzubereiten. (B)

Ein weiteres Anliegen des federführenden Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, in die Entschließung auch aufzunehmen, daß als Gerichte in Steuersachen nur die ordentlichen Gerichte zuständig sein sollen, wurde nicht verwirklicht, um eine rasche Verabschiedung der ganzen Vorlage — Drucksache 3650 — unter Ausklammerung aller denkbaren Problematik zu gewährleisten.

Bonn, den 9. Juli 1957

Bauer (Würzburg)
Berichterstatter

Anlage 14 **Drucksache 3669**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit (22. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes über die Übernahme einer Kursgarantie für eine Devisenanlage der Bank deutscher Länder bei der Bank of England** (Drucksache 3498).

Berichterstatter: Abgeordneter Thieme

Der Ausschuß für Geld und Kredit hat den ihm am 31. Mai 1957 überwiesenen Gesetzentwurf — Drucksache 3498 — in seiner Sitzung am 24. Juni 1957 beraten. Er hat sich die Begründung des Regierungsentwurfs zu eigen gemacht und demzufolge beschlossen, dem Gesetzentwurf unverändert in der Fassung des Regierungsentwurfs zuzustimmen.

(C) Der mitbeteiligte Haushaltsausschuß hat ebenfalls gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Bonn, den 3. Juli 1957

Thieme
Berichterstatter

Anlage 15 **zu Drucksache 3629**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit (22. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes über die Einstellung von Verbindlichkeiten der Geldinstitute und Versicherungsunternehmen aus § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in die Umstellungsrechnung** (Drucksache 3400).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lindenberg

Nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen haben Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die gegenüber den in § 2 und der Anlage A des Gesetzes aufgeführten Schwestereinrichtungen außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) die „entsprechenden Einrichtungen“ sind, die Versorgung der verdrängten Dienstangehörigen dieser Schwestereinrichtungen aus eigenen Mitteln durchzuführen. Zu den „entsprechenden Einrichtungen“ (Aufnahmeeinrichtungen) gehören auch die „entsprechenden“ Berliner Kreditinstitute, die nach § 1 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember (D) 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) als Berliner Altbank gelten und nach dem Altbanken-Bilanz-Gesetz vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) eine Altbankenrechnung aufzustellen haben. Die Verpflichtungen, die sich für öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten sowie für Sachversicherungsanstalten im einzelnen aus § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 ergeben, sind in der Achten und Neunten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 5. Juni 1954 (BGBl. I S. 132) und vom 31. Juli 1954 (BGBl. I S. 234) geregelt.

Die Verpflichtungen der in § 61 umschriebenen Einrichtungen haben ihren Grund in Rechtsverhältnissen, die ab 9. Mai 1945 bestanden haben. Wie in den Beratungen des Gesetzes zu Artikel 131 wiederholt betont worden ist, findet § 61 seine innere Rechtfertigung in dem Gedanken der Solidarität der gleichartigen öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Bundesgebiet. Da die Rechtsverhältnisse der vertriebenen Angehörigen der Schwesterinstitute schon vor dem 21. Juni 1948 entstanden sind, und da auch die aus dem Gedanken der Solidarität sich ergebende Fürsorgepflicht nicht neu geschaffen wurde, sondern wenigstens dem Grunde nach schon am 9. Mai 1945 bestanden hat, sind diese Verpflichtungen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens in der Umstellungsrechnung und in der Altbankenrechnung der in § 1 genannten Institute zu berücksichtigen. Über diese Frage sind bei der Aufstellung der Umstellungsrechnungen Zweifel entstanden. Eine Klärung dieser Zweifel ist im Hinblick auf die Notwendigkeit eines

(Dr. Lindenberg)

baldigen Abschlusses der Umstellungsrechnung geboten, jedoch durch eine auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (BGBl. I S. 127) zu erlassende Verordnung nicht erreichbar. Daher ist es erforderlich, diese Frage durch Bundesgesetz klarzustellen. Dem Bund steht das Recht zur Gesetzgebung nach Artikel 73 Nr. 4 GG zu.

Die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist in der 38. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zur Wahrung der berechtigten Interessen der Länder, von denen die Ausgleichsforderungen der Institute zu verzinsen und zu tilgen sind, im Hinblick darauf eingeschränkt worden, daß auch früher üblicherweise erhebliche Teile der Versorgungslast aus dem laufenden Ertrag gedeckt worden sind. Da es sich bei den aus § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 ergebenden Verpflichtungen um die anteilige Aufbringung von Versorgungsleistungen handelt, können auch für diese Verpflichtungen keine höheren Rückstellungen gebildet werden, als sie in der 38. Durchführungsverordnung (für Berliner Altbanken in § 8 Abs. 3 des Berliner Altbanken-Bilanz-Gesetzes) zugelassen sind.

Da Zweifel entstehen können, ob Vorschriften zur Durchführung des § 1 auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften im Verordnungsweg erlassen werden können, ist es geboten, vorsorglich eine entsprechende Ermächtigung der Bundesregierung in § 2 vorzusehen.

Durch § 3 wird das Gesetz in Berlin (West) in Kraft gesetzt. Bei der Anwendung des Gesetzes in Berlin sind an Stelle der 38. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die in § 3 Satz 2 aufgeführten Vorschriften anzuwenden.

§ 4 enthält die negative Saar-Klausel.

§ 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Beamtenrecht hat den Entwurf mit dem Bemerken gebilligt, daß es sich bei den behandelten Verbindlichkeiten um solche handelt, die schon vom 9. Mai 1945 an bestanden.

Bonn, den 2. Juli 1957

Dr. Lindenberg
Berichterstatter

Anlage 16 **zu Drucksache 3626**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** (Verbrauchsteueränderungsgesetz) (Drucksachen 3626, 3362).

Berichterstatter: Abgeordneter Krammig

Allgemeine Bemerkungen

1.

Die Bundesregierung begründete die Vorlage des Gesetzentwurfs im wesentlichen wie folgt:

a) Infolge Änderung des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in einigen wesentlichen Punkten durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes (Drittes Zolländerungsgesetz) vom 9. August 1956 (BGBl. I S. 735) sei es erforderlich geworden, auch die Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze den Änderungen des Zollrechts anzupassen, soweit sie die Einfuhr von verbrauchsteuerbaren Waren in das Bundesgebiet betreffen.

b) Gelegentlich dieser Änderungen sollten die Verbrauchsteuergesetze zugleich an die veränderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse angeglichen werden.

c) Außerdem sollten die Verbrauchsteuergesetze dadurch vereinheitlicht und vereinfacht werden, daß Gliederung und Wortlaut der einzelnen Gesetze aufeinander abgestimmt werden.

d) Schließlich wären für den Bundesminister der Finanzen noch Ermächtigungen zur Regelung von Verfahrensfragen sowie zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen zu den Verbrauchsteuergesetzen vorgesehen.

2.

Der Finanz- und Steuerausschuß behandelte den ihm überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 123. Sitzung am 19. Juni 1957. Er schlägt dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der nachstehenden Fassung, die gegenüber der Vorlage ergänzt worden ist, vor.

Der Ausschuß machte sich die Begründung des Entwurfs zu eigen, so daß hier darauf verzichtet werden kann, die Gesetzesvorschläge des Regierungsentwurfs zu erläutern. Soweit der Ausschuß Änderungen bzw. Ergänzungen vorschlägt, sind diese in den nachstehenden Einzelbemerkungen kommentiert.

Einzelbemerkungen

Zu Artikel 1

3.

Die Einfügung der Worte „für die persönliche Haftung" im

Ersten Abschnitt	Nr. 2, § 3 Abs. 1,
Zweiten Abschnitt	Nr. 2, § 3 Abs. 1,
Dritten Abschnitt	Nr. 4, § 7 a Abs. 1,
Vierten Abschnitt	Nr. 5, § 5 a Abs. 1,
Fünften Abschnitt	Nr. 4, § 154 Abs. 1 und Nr. 7, § 161 a Abs. 1,
Sechsten Abschnitt	Nr. 5, § 6 a Abs. 1,
Siebenten Abschnitt	Nr. 5, § 5 a Abs. 1,
Achten Abschnitt	Nr. 7, § 7 a Abs. 1,

(Krammig)

(A)

Neunten Abschnitt	Nr. 5, § 5 a Abs. 1,
Zehnten Abschnitt	Nr. 5, § 6 a Abs. 1 und
Elften Abschnitt	Nr. 4, § 7 Abs. 1

ist im Hinblick auf §§ 15 Abs. 5, 89 Abs. 2 des Zollgesetzes erforderlich.

4.

Die Ergänzung durch die Worte „andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet“ (im Fünften Abschnitt anstatt „Erhebungsgebiet“ „Monopolgebiet“) „einzubeziehen“ im

Dritten Abschnitt	Nr. 5, § 13 Nr. 1,
Vierten Abschnitt	Nr. 8, § 10 a Nr. 1,
Fünften Abschnitt	Nr. 1, § 2,
Sechsten Abschnitt	Nr. 8, § 13 a Nr. 1,
Siebenten Abschnitt	Nr. 6, § 12 Nr. 1,
Achten Abschnitt	Nr. 9, § 13 Nr. 1,
Neunten Abschnitt	Nr. 6, § 13 Nr. 1 und
Zehnten Abschnitt	Nr. 7, § 13 a Nr. 1

ist vorgenommen worden, um die Bedenken der Freien und Hansestadt Hamburg auszuräumen, die sie mit Schreiben vom 19. März 1957 — 51 — V 9930 — 1 während der Beratung des Entwurfs im Bundesrat vorgetragen hatte und die zu dem Vorbehalt des Bundesrates in seiner Sitzung vom 29. März 1957 geführt hatten (Drucksache 3362 S. 1). Gegen den Entwurf war von seiten Hamburgs eingewandt worden, einige seiner Bestimmungen beeinträchtigten rechtlich und wirtschaftlich die Stellung des Hamburger Freihafens. Wenn (B) die Bundesregierung diese Einwendungen auch nicht als zutreffend anerkannte, erschien es doch zweckmäßig, eine Einigung mit Hamburg herbeizuführen, um zu vermeiden, daß der Bundesrat beim zweiten Durchgang den Vermittlungsausschuß anruft und so das Inkrafttreten dieses dringlichen Gesetzes verzögert. Diese Einigung ist auf der Grundlage erreicht, daß auf die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zur Einbeziehung von Freihäfen in das Erhebungsgebiet, die ohnehin nicht beabsichtigt ist, verzichtet wird, während die Freie und Hansestadt Hamburg ihre weitergehenden Änderungswünsche aufgibt. Beide Teile haben sich dabei ihren Rechtsstandpunkt vorbehalten. Die Änderung des Gesetzentwurfs entspricht den Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Freien und Hansestadt Hamburg.

5.

Die Einfügung der Nr. 12 im Fünften Abschnitt, mit der in § 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 99 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen werden, erfolgt aus Gründen der Anpassung an die Regelung des Fünften Abschnitts Nr. 1, § 2 des Entwurfs.

6.

Im Achten Abschnitt Nr. 1 der Drucksache 3362 ist ein Druckfehler unterlaufen. Der als zweiter Halbsatz zu Nr. 4 gedruckte Satzteil „wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen“ ist von der Nr. 4 zu trennen und so in einer besonderen Zeile zu drucken, damit er sich auf alle Nummern (1 bis 4) dieses Absatzes bezieht.

7.

(C)

Im Achten Abschnitt Nr. 4, § 4 Abs. 1, wurden die Worte „des Herstellers“ mit Rücksicht auf das in Beratung befindliche Kartellgesetz gestrichen.

Die Streichung in Buchstabe e, die Einfügung von Buchstabe g und in Nr. 7 die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 7 a sind erfolgt, um die Bestimmung, wonach der Steuerwert für eingeführte Leuchtmittel mit dem Steuerwert für gleichwertige inländische Erzeugnisse übereinstimmt, in den die Einfuhr behandelnden § 7 a (Nr. 7) aufzunehmen.

8.

Im Achten Abschnitt Nr. 8 wurde Buchstabe c aus nachstehenden Gründen neu gefaßt:

Bisher bezog sich § 8 Buchstabe d auf Brennstifte, die lediglich der Heilbestrahlung dienen. Nunmehr sollen Leuchtmittel nur steuerbar sein, wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen (zu vergleichen Achter Abschnitt Nr. 1). Brennstifte, die lediglich der Heilbestrahlung dienen, sind daher bereits nach § 1 Abs. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzentwurfs nicht steuerbar, so daß sie in § 8 nicht aufgeführt zu werden brauchen. An ihre Stelle treten die Spektralkohlen.

9.

Die Ergänzung der Ermächtigung in § 13 durch eine neue Nr. 4 (Neunter Abschnitt Nr. 6) ist aus praktischen Gründen erforderlich, weil die bisherige Fassung des § 10 des Spielkartensteuergesetzes nicht ausreicht.

10.

(D)

Die im Elften Abschnitt Nr. 5 vorgesehene Fassung — Ersatz der Worte erst ab „verwenden“ — führt zu einer sprachlichen Unstimmigkeit in dem nach der Änderung verbleibenden Gesetzestext, weil die Worte „unter Voraussetzungen“ wiederholt worden wären. Die Änderung beseitigt diese Unstimmigkeit.

11.

Die übrigen Änderungen im Ersten bis Elften Abschnitt, die in den Nr. 3 bis 10 des Berichts nicht besonders erwähnt worden sind, stellen sprachliche Verbesserungen und Anpassungen der einzelnen Verbrauchsteuergesetze an die übrigen Verbrauchsteuergesetze dar.

12.

Der Zwölfte Abschnitt wurde neu eingefügt.

Für Nr. 1 gilt die gleiche Begründung wie in Nr. 3 des Berichts.

Die Vorschrift in Nr. 2 ermöglicht es, daß die Bundeswehr und ähnliche Organisationen zur Bildung von Reserven usw. Tabakerzeugnisse zu Großhandelspreisen beziehen können. Ohne sie wären diese Organisationen Verbraucher im Sinne des § 28 des Tabaksteuergesetzes. Lieferungen an sie würden daher unter das Verbot des Verkaufs unter Steuerzeichenpreis und der Rabattgewährung fallen.

Zu Artikel 2 (neu)

13.

Nr. 1 regelt die Gleichstellung im Saarland, in Frankreich und in Algerien erzeugter Rohtabake

(Krammig)

mit dem Inlandstabak (Rohtabak aus dem übrigen Bundesgebiet), weil die saarländische Tabakindustrie infolge ungenügender Devisenzuteilung nicht ausreichend mit Inlandstabak versorgt werden kann und die saarländischen Betriebe weitgehend auf Tabake aus dem französischen Währungsgebiet angewiesen sind. Der im Saarland erzeugte Tabak muß außerdem aus politischen Gründen dem im übrigen Bundesgebiet erzeugten Tabak gleichgestellt werden.

14.

Nr. 2 stellt die saarländische Tabakindustrie bei der Einfuhr ihrer Erzeugnisse in das übrige Bundesgebiet hinsichtlich der Steuerbelastung der übrigen deutschen Tabakindustrie gleich.

15.

Nr. 3 soll es ermöglichen, die Devisenschwierigkeiten (Mangel an DM-Mitteln) zu überbrücken, die der saarländischen Tabakindustrie Einfuhren in das übrige Bundesgebiet erschweren oder sogar unmöglich machen würden.

Bonn, den 24. Juni 1957

Krammig
Berichterstatter

Anlage 17 **zu Drucksache 3627**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften** (Umwandlungs-Steuergesetz) (Drucksachen 3627, 3497).

Berichterstatter: Abgeordneter Seuffert

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit Ausnahme der Einfügung des § 13 a unverändert übernommen. Er hat damit sowohl die Änderungsvorschläge des Bundesrates, welche auf eine Erhöhung der anzuwendenden Steuersätze und auf eine Beschleunigung der Auflösung der 7 c- und 7 d-Rücklagen abzielten, nicht übernommen, als auch die von verschiedenen Seiten dem Ausschuß nahegebrachten Wünsche auf Erweiterung der steuerlichen Begünstigungen. Er hat insbesondere den Wunsch, die Steuerbegünstigung auch für den Fall der Liquidation eines Unternehmens durch Überführung der Vermögenswerte in Privatvermögen vorzusehen, aus den in der Begründung zu § 11 der Regierungsvorlage ausgeführten Gründen abgelehnt.

Es kann deswegen im wesentlichen auf die Begründung der Regierungsvorlage Bezug genommen werden. Im einzelnen ist zu sagen:

Zu § 1 hat der Ausschuß die Frage besprochen, ob nicht Umwandlungsfälle, die noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. November 1956 — d. h. vor dem 1. Januar 1957 — nach den früheren Vorschriften, die durch das erwähnte Gesetz ersetzt wurden, durchgeführt wurden, insbesondere solche Fälle, die durchgeführt wurden, als das Gesetz vom 12. November 1956 bereits bekannt war und somit feststand, daß steuerliche Erleichterungen für Umwandlungen gegeben würden, den Umwandlungen in der Zeit vom 1. Januar 1957 ab gleichzustellen seien. Er hat anerkannt, daß an sich für die steuerliche Umwandlung hier dieselben Gesichtspunkte wie für die Umwandlung nach dem neuen Gesetz gerechtfertigt seien, mindestens insoweit, als die Umwandlung auch nach dem neuen Gesetz in der gleichen Form durchgeführt werden konnte. Er hat aber von einer Änderung des Gesetzes abgesehen in der Erwartung, der auch seitens der Regierung zugestimmt wurde, daß Einzelfälle dieser Art erforderlichenfalls im Wege der Billigkeitsregelung im Sinne des vorliegenden Gesetzes behandelt werden könnten.

Zu § 2 ist auf § 13 a zu verweisen.

Zu § 5 ist der Ausschuß, wie bereits erwähnt, den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht gefolgt, sondern den Gründen, die die Bundesregierung gegen diese Änderungsvorschläge in ihrer Stellungnahme geltend gemacht hat, beigetreten.

Zu §§ 9 und 10: Nachdem hier die Befreiung von der Umsatzsteuer und der Börsenumsatzsteuer ausgesprochen ist, entspricht es dem Sinn des Gesetzes, daß auf die in sonstigen Fällen der Umsatzsteuer entsprechenden Steuern, insbesondere die Grunderwerbsteuer, nach den Grundsätzen des Gesetzes verzichtet wird. Die Begründung der Regierungsvorlage hat bereits ausgesprochen, daß die erstrebte Wirkung des Gesetzes nicht voll eintreten würde, wenn die Länder für die Grunderwerbsteuer keine entsprechenden Erleichterungen schaffen würden. Der Ausschuß hat davon Kenntnis genommen, daß die Länder-Finanzverwaltungen auch beabsichtigen, demgemäß zu verfahren.

Zu § 13 a: Da das Gesetz voraussichtlich allenfalls einige Tage vor dem 1. Juli 1957 in Kraft treten kann, würde die Bestimmung des § 2, wonach der Stichtag der Umwandlungsbilanz höchstens sechs Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses beim Handelsregister liegen darf (diese Bestimmung entspricht dem § 4 Abs. 2 des handelsrechtlichen Umwandlungsgesetzes), steuerbegünstigte Umwandlungen für das Jahr 1957 jedenfalls auf den 1. Januar 1957 praktisch ausschließen. Auf die Möglichkeit, solche Umwandlungen durchzuführen, wird von den beteiligten Kreisen mit Ungeduld gewartet. An dem Grundsatz des § 2, daß eine Umwandlungsbilanz im Interesse ausscheidender Gesellschafter nicht auf einen Zeitpunkt, der allzu weit vom Tage der Durchführung der Umwandlung entfernt ist, erstellt werden darf, war in Übereinstimmung mt dem handelsrechtlichen Gesetzfestzuhalten, jedoch wird durch die Übergangsvorschrift des § 13 a, um das Gesetz für das Jahr 1957 bereits anwendbar zu machen, die Frist von sechs Monaten auf höchstens neun Monate erstreckt, wenn die Anmeldung vor dem 1. Oktober 1957 erfolgt und der Stichtag der Umwandlungsbilanz nicht vor dem 31. Dezember 1956 liegt. Das Bundesministerium der Justiz hat bezüglich dieser geringfügigen Fristerstreckung seine anfänglich geltend gemachten Bedenken zurückgezogen. Die Überschrift des Vierten Abschnittes war entsprechend zu ändern.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsschutz hat der Einfügung des § 13 a, welche auch das handelsrechtliche Umwandlungsgesetz vom 12. November 1956 betrifft, zugestimmt,

(Seuffert)

(A) im übrigen aber auf eine Mitberatung verzichtet. Die Beschlüsse des federführenden Ausschusses erfolgten einstimmig.

Bonn, den 26. Juni 1957

Seuffert
Berichterstatter

Anlage 18 **zu Drucksache 3634**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) über den Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes** (Drucksachen 3634, 3501).

Berichterstatter: Abgeordneter Krammig

Allgemeines

1.

Die Bundesregierung begründete die Vorlage des Gesetzentwurfs im wesentlichen wie folgt:

a) Infolge Änderung des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in einigen wesentlichen Punkten durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes (Drittes Zolländerungsgesetz) vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) sei es erforderlich geworden, auch die Vorschriften des Biersteuergesetzes den **Änderungen des Zollrechts** (B) anzupassen, soweit sie die Einfuhr von Bier in das Bundesgebiet betreffen.

b) Gelegentlich dieser Änderungen sollte das Biersteuergesetz zugleich an die veränderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse angeglichen werden.

c) Außerdem sollten Gliederung und Wortlaut des Biersteuergesetzes, soweit wie möglich, den anderen Verbrauchsteuergesetzen angepaßt werden, um auf diese Weise das gesamte Verbrauchsteuerrecht zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

d) Schließlich seien für den Bundesminister der Finanzen noch Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates vorgesehen, um Verfahrensfragen regeln und die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz im Bedarfsfall ändern zu können.

2.

Der Finanz- und Steuerausschuß behandelte den ihm überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 123. Sitzung am 19. Juni 1957. Er schlägt dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der nachstehenden Fassung, die gegenüber der Regierungsvorlage ergänzt worden ist, vor.

Der Ausschuß machte sich die Begründung des Entwurfs zu eigen, so daß hier darauf verzichtet werden kann, die Gesetzesvorschläge des Regierungsentwurfs zu erläutern. Soweit der Ausschuß Ergänzungen bzw. Streichungen vorschlägt, sind diese in den nachstehenden Einzelbemerkungen kommentiert.

Im einzelnen

(C)

3.

Die Einfügung der Worte „für die persönliche Haftung" in Artikel 1 Nr. 4, § 6 a Abs. 1, ist im Hinblick auf §§ 15 Abs. 5, 89 Abs. 2 des Zollgesetzes erforderlich.

4.

Die Ergänzung durch die Worte „andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen" in Artikel 1 Nr. 9, § 25 Abs. 1 Nr. 1, ist vorgenommen worden, um die Bedenken der Freien und Hansestadt Hamburg auszuräumen, die sie mit Schreiben vom 19. März 1957 — 51 — V 9930 — 1 — während der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) — Drucksache 3362 — im Bundesrat vorgetragen hat und die zu dem Vorbehalt des Bundesrates in seiner Sitzung am 3. Mai 1957 geführt haben (siehe Seite 1 der Drucksache 3501). Gegen den Entwurf war von seiten Hamburgs eingewandt worden, eine seiner Bestimmungen beeinträchtige rechtlich und wirtschaftlich die Stellung des **Hamburger Freihafens.** Wenn die Bundesregierung diesen Einwand auch nicht als zutreffend anerkannte, erschien es doch zweckmäßig, eine Einigung mit Hamburg herbeizuführen, um zu vermeiden, daß der Bundesrat beim zweiten Durchgang den Vermittlungsausschuß anruft und dadurch das Inkrafttreten dieses dringlichen Gesetzes verzögert. Diese Einigung ist auf der Grundlage erreicht, daß auf die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zur Einbeziehung von (D) Freihäfen in das Erhebungsgebiet, die ohnehin nicht beabsichtigt ist, verzichtet wird, während die Freie und Hansestadt Hamburg ihre weitergehenden Änderungswünsche aufgibt. Beide Teile haben sich dabei ihren Rechtsstandpunkt vorbehalten. Die Änderung des Gesetzentwurfs entspricht den Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Freien und Hansestadt Hamburg.

5.

In Artikel 1 Nr. 9, § 25 Abs. 1, strich der Ausschuß die Nr. 4, weil er die Aufzählung mit Rücksicht darauf, daß in den Einzelvorschriften des Gesetzes die Ermächtigung bereits enthalten ist, für überflüssig hielt.

Bonn, den 24. Juni 1957

Krammig
Berichterstatter

Anlage 19 **Drucksache 3676**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Antrag der Abgeordneten Schmidt (Hamburg), Rademacher, Seiboth und Genossen (Drucksache 2617) betreffend **Berlin-Verkehr der Deutschen Lufthansa AG.**

Berichterstatter: Abgeordneter Glüsing

Die Drucksache 2617 wurde in der 164. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages in Berlin am

(Glüsing)

(A) 11. Oktober 1956 federführend an den Ausschuß für Verkehrswesen und mitberatend an den Ausschuß für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen überwiesen.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1956 wurde der Bundesminister für Verkehr um baldmögliche schriftliche Stellungnahme gebeten.

Der mitberatende **Ausschuß für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen** beschloß in seiner Sitzung vom 14. November 1957,

„dem Ausschuß für Verkehrswesen zu empfehlen, in seinem Antrag an das Plenum des Deutschen Bundestages den Auftrag an die Bundesregierung zu erweitern, da nach der gegenwärtigen Entwicklung Verhandlungen auf der Ebene des Aufsichtsrats der Deutschen Lufthansa AG mit den alliierten Luftsicherheitsbehörden nicht mehr ausreichend erscheinen können."

Die Begründung und die näheren Vorstellungen enthält der nachstehende Bericht des Abgeordneten Brandt (Berlin):

„Ich möchte den Antrag Schmidt, Rademacher, Seiboth und Genossen — betr. Zulassung der Deutschen Lufthansa zum Berlin-Verkehr — zum Anlaß nehmen, einen kurzen Überblick über die Grundlagen des Luftverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet zu geben, da die Schritte, die zwecks Zulassung der Deutschen Lufthansa zu diesem Verkehr unternommen werden müssen, aus einer solchen Gesamtschau zu sehen sind.

Die Abmachungen, die zwischen den 4 Mächten bei der Besetzung Deutschlands hinsichtlich der Luftkorridore zwischen dem damaligen westlichen Besatzungsgebiet und Berlin getroffen wurden, (B) sind deutschen Stellen nicht bekannt. Wir wissen lediglich aus der praktischen Erfahrung, daß außer den Flugzeugen der sowjetischen Besatzungsmacht nur die Flugzeuge, welche die französische und britische Flagge sowie die Flagge der USA führen, die Luftkorridore über das sowjetische Besatzungsgebiet nach Berlin benutzen dürfen. Praktisch sieht das so aus, daß der Personenverkehr von der Pan American World Airways, der British European Airways und der Air France betrieben wird. Versuche deutscher Stellen, noch weitere Gesellschaften, auch solche, welche die Flagge eines der 3 genannten Länder führen, heranzuziehen, scheiterten am Widerstand der Alliierten, welche die Luftverkehrskontrolle bis zum 5. Mai 1955, dem Tag, an dem die Bundesrepublik Deutschland die Souveranität wiedererlangte, durch das Civil Aviation Board ausübten. Lediglich im Frachtverkehr mit der sogenannten Kleinen Luftbrücke wurden Chartermaschinen anderer Gesellschaften zugelassen. Auch als das Civil Aviation Board mit dem 5. Mai 1955 aufgelöst wurde und seine Befugnisse, soweit sie den 3 Westmächten vorbehalten blieben, auf die Luftfahrtattachés der 3 Mächte übergingen, hat sich an dieser Einstellung hinsichtlich der Zulassung weiterer ausländischer Gesellschaften für den Berlin-Verkehr nichts geändert.

In dem Pariser Vertragswerk, dessen Zwölfter Teil sich mit der zivilen Luftfahrt befaßt, erhielt die Bundesrepublik Deutschland „die volle Verantwortung für den Bereich der zivilen Luftfahrt im Bundesgebiet", jedoch wurde der Verkehr von und nach den Berliner Luftschneisen hiervon ausdrücklich ausgenommen; die Bundesregierung wurde aber verpflichtet, diesen Verkehr in jeder Weise zu erleichtern und zu unterstützen. Auch in (C) der letzten Bekanntmachung des CAB vom 5. Mai 1955, die Wiederherstellung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt betreffend, wurden die planmäßigen und außerplanmäßigen Flüge nach Berlin aus den von der CAB dem Bundesminister für Verkehr übertragenen Funktionen und Befugnissen ausdrücklich ausgeklammert. Die gleiche Einschränkung finden wir schließlich auch in der Erklärung der 3 Westmächte über Berlin in der Fassung vom 5. Mai 1955, in der sich die 3 Mächte die zivile Luftfahrt ausdrücklich vorbehalten.

Schon bevor die neue Deutsche Lufthansa aus der Taufe gehoben wurde, begann man, sich in der Öffentlichkeit und in der Presse mit der Frage zu beschäftigen, ob und wann es möglich sein würde, diese Gesellschaft auch in den Berlin-Verkehr einzuschalten. Hierzu müßten folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. wären von den 4 Mächten die erforderlichen Genehmigungen für den Verkehr in den Luftkorridoren nach Berlin zu erteilen,
2. müßte die Deutsche Lufthansa die nötige Anzahl Maschinen und das erforderliche Personal besitzen, um neben ihren internationalen Linien auch den Berlin-Verkehr bedienen zu können.

Wenn sich die Westmächte auch bisher aus verschiedenen Gründen dagegen gesträubt hatten, neben den 3 Gesellschaften, welche den Berlin-Dienst jetzt betreiben, noch eine weitere Gesellschaft britischer, französischer oder amerikanischer Nationalität zuzulassen, so darf man wohl doch angesichts der politischen Bedeutung eines Verkehrs deutscher Maschinen nach Berlin unterstellen, daß (D) sie ihr Einverständnis mit der Zulassung der Deutschen Lufthansa zum Berlin-Verkehr erteilen würden. Offen bleibt, wie sich die Sowjetunion zu einem Antrag der Deutschen Lufthansa stellen würde und ob sie sich überhaupt als richtiger Adressat für einen solchen Antrag betrachtet, der sie aber auf Grund des Viermächtestatus Berlins und der Vorbehalte der 4 Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes ist und bleibt.

Inzwischen hat sich in der sowjetischen Besatzungszone ein Prozeß vollzogen, der hinsichtlich der Verselbständigung der sogenannten DDR gegenüber der Besatzungsmacht eine Parallele zur Wiedergewinnung der Souveränität durch die Bundesrepublik Deutschland darstellen sollte: Am 20. September 1955 wurde zwischen der Sowjetunion und der sogenannten DDR ein Vertrag geschlossen, in dessen Artikel 1 die vertragschließenden Parteien feierlich bestätigen, daß die Beziehungen zwischen ihnen auf völliger Gleichberechtigung, Achtung der Souveränität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen. Aber ähnlich wie die Westmächte in dem bereits erwähnten Zwölften Teil des Vertragswerkes einen Vorbehalt hinsichtlich des Berlin-Verkehrs machten, so wurde auch hier, und zwar in dem bekannten Schriftwechsel Sorin/Bolz vom 20. September 1955, der Vorbehalt gemacht, daß der Luftverkehr auf den Luftkorridoren zwischen Berlin und dem Bundesgebiet weiterhin dem Kommando der Gruppe der sowjetischen Truppen in Deutschland untersteht. Dieser Vorbehalt ist allerdings insofern eingeschränkt, als er sich lediglich auf den Verkehr des Truppenpersonals und der Güter der Garnison der 3 Westmächte in West-Berlin bezieht.

(Glüsing)

(A) Dieser Vorbehalt hatte dazu geführt, daß hinsichtlich eines Antrags auf Zulassung der Deutschen Lufthansa zum Berlin-Verkehr zunächst Zurückhaltung geübt wurde.

Im Juni 1956 ergab sich ein neuer Ansatzpunkt. Anläßlich eines Gesprächs, das der Chef des Berliner Protokolls, Herr Dr. Walter Klein, im Zusammenhang mit der Übergabe des Rundfunkhauses Masurenallee an den Berliner Senat mit dem Chef des russischen Protokolls, Herrn Walkow, geführt hat, spielte dieser auf seinen Besuch auf dem Tempelhofer Flughafen an, wo er anläßlich des Sukarno-Empfanges bemerkt haben wollte, daß nur die Engländer, Amerikaner und Franzosen im Berliner Luftverkehr tätig sind; Flugzeuge der Deutschen Lufthansa hätte er nicht gesehen. Er fragte deshalb, warum nicht auch die Deutsche Lufthansa Berlin anfliege. Senatsdirektor Dr. Klein ging auf diese Frage zunächst nicht ein, was Herrn Walkow veranlaßte, im Lauf der Unterhaltung noch einmal darauf zurückzukommen. Dr. Klein ließ jetzt durchblicken, daß nach Ansicht der westlichen Besatzungsmächte eine Genehmigung von der sowjetischen Seite kaum zu bekommen sein würde. Dem widersprach Herr Walkow lebhaft und erklärte, von sowjetischer Seite würden keine Einwendungen gegen die Einbeziehung der Deutschen Lufthansa in den Berlin-Verkehr erhoben werden. Als Dr. Klein darauf aufmerksam machte, daß die bisher gestellten Anträge europäischer Luftverkehrsgesellschaften auf Fluggenehmigung nach Berlin deshalb nicht genehmigt worden sind, weil den Gesellschaften die Auflage gemacht wurde, daß sie die Landung in Schönefeld durchführen müßten, erwiderte Herr Walkow, daß (B) die Sowjets gegen eine Landung der Flugzeuge der Deutschen Lufthansa auf dem Tempelhofer Flughafen nichts einzuwenden haben würden. Herr Walkow kam dann auch — anscheinend beiläufig — auf die bevorstehende Aufnahme eines neuen Dienstes der sowjetischen Luftverkehrsgesellschaft Aeroflot mit Düsenflugzeugen auf der Strecke Moskau/Wladiwostock zu sprechen. Er erzählte weiter, daß die Aeroflot auch daran denke, diese Strecke über Berlin nach dem Westen zu verlängern, sobald genügend Maschinen für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Aus der wohl nur scheinbar zufälligen Anknüpfung dieser Darstellung an die Erörterung der Zulassung der Deutschen Lufthansa ist von verschiedenen Seiten der Schluß gezogen worden, daß die Sowjets offensichtlich ein Junktim zwischen der Zulassung der Deutschen Lufthansa im Berlin-Verkehr und der der Aeroflot im Verkehr zwischen Berlin und dem Westen bei Überfliegung des Bundesgebietes herstellen wollten.

Ich darf an dieser Stelle mitteilen, daß auch der Bundesminister für Verkehr es als durchaus zweckmäßig betrachtet, über beide Fragen gemeinsam zu verhandeln.

Was die technischen Voraussetzungen anbetrifft, so hat Bundesminister Dr. Seebohm erklärt, daß die Deutsche Lufthansa hierfür zusätzlich 4 Maschinen, deren Anschaffungskosten etwa 16 Mio DM betragen, erwerben müßte. Dieser Betrag müsse über Nachtragshaushalt vom Bund übernommen werden. Für den Anfang würden freilich 1 bis 2 Maschinen — und entsprechend weniger Personal — genügen.

Am 7. Juni 1956 teilte der Bundesminister für Verkehr bei einer Besprechung im kleineren Kreis (C) mit, daß die Luftfahrtattachés der 3 Westmächte gebeten worden seien, die Stellungnahme der Sowjetunion zu erkunden. Bei dieser Gelegenheit wären die 3 Mächte darauf aufmerksam gemacht worden, daß vorerst nicht beabsichtigt sei, Kompensation für die Zulassung der Deutschen Lufthansa anzubieten. Die 3 Luftfahrtattachés hätten sich bereit erklärt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Beim Abschluß dieser Besprechung, an der mehrere Bundesminister beteiligt waren, wurde festgestellt, daß hinsichtlich der Zulassung der Deutschen Lufthansa zum Berlin-Verkehr 2 Kontaktmöglichkeiten bestehen, einmal über die Luftfahrtattachés, zum anderen über die Verbindung Klein-Walkow. Beide Möglichkeiten sollten ausgenutzt und einem Gespräch in Berlin mit Herrn Walkow nicht ausgewichen werden. Sobald die Ergebnisse der auf diesen beiden Wegen geführten Sondierungen vorliegen und sich hieraus reale Möglichkeiten zu ergeben scheinen würden, wollte die Bundesregierung die Botschafter der 3 Westmächte veranlassen, sich mit dem sowjetischen Botschafter in Verbindung zu setzen.

Ich komme nun zu dem der heutigen Besprechung zugrunde liegenden Antrag vom 6. Juli 1956, der in der Berlin-Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 1956 erörtert wurde; ich kann insoweit auf das Protokoll verweisen.

Es ist zu prüfen, ob der von den Antragstellern vorgeschlagene Weg, die Deutsche Lufthansa zu einem Antrag auf Zulassung ihrer Gesellschaft bei den „zuständigen Stellen" zu veranlassen, noch gangbar ist. Nachdem sich bereits die Botschafter der 3 Mächte — wenn auch zunächst nur in informatorischen Besprechungen mit dem Auswärtigen Amt — mit der Angelegenheit befaßt haben, kann (D) sie vielleicht nicht mehr auf der Ebene Deutsche Lufthansa/Alliierte Luftsicherheitsbehörde Berlin verhandelt werden.

Mitte August 1956 ist die Britische Botschaft an die Bundesregierung herangetreten und hat sie um Stellungnahme zur Frage des Fluges der Aeroflot über das Bundesgebiet auf der Strecke Moskau–Berlin–London ersucht. Dieses Ersuchen steht anscheinend im Zusammenhang mit den Bemühungen eines Vertreters der Aeroflot in Verhandlungen mit der BEA, die Einrichtung einer gemeinsamen Linie London—Berlin—Warschau—Moskau zu erreichen, wobei die britischen Flugzeuge den Flugplatz Berlin-Tempelhof und die Maschinen der Aeroflot den Ostberliner Flughafen Schönefeld anfliegen sollten. Das Auswärtige Amt hat, soweit mir bekannt ist, gegen diese von den Luftverkehrsgesellschaften beabsichtigten Vereinbarungen keine Bedenken erhoben, jedoch auf Einspruch des BMV zunächst von einer Antwort an die Britische Botschaft abgesehen, da der Bundesminister für Verkehr mit dieser Frage gleichzeitig das Problem des Anfluges von Berlin durch die Deutsche Lufthansa verbinden möchte.

Auch der Berliner Senat hat zu der von der Britischen Botschaft aufgeworfenen Frage Stellung genommen. Er hat ebenfalls, was die eben erörterte Frage angeht, keine Bedenken erhoben.

Am 22. August 1956 übersandte der Bundesminister für Verkehr dem Bundeskanzleramt, dem Berliner Verkehrssenator und den beteiligten Bundesministerien den Entwurf einer Verbalnote an die 3 Mächte. In dieser Note wurde gebeten, mit

(Glüsing)

(A) der Regierung der UdSSR die erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen, um die Zulassung der Deutschen Lufthansa für die in Frage stehende Verkehrsstrecke zu erwirken. Die erwähnte Verbalnote, mit der die 3 Mächte gebeten werden sollten, mit der UdSSR über die Zulassung zu verhandeln, ist bisher noch nicht abgegangen. Der Grund hierfür ist wohl in erster Linie darin zu suchen, daß zunächst abgewartet werden sollte, welches Ergebnis die weiteren Gespräche zwischen dem Berliner Senat, Dr. W. Klein und Herrn Walkow haben würde.

Diese Unterredungen haben, so vielversprechend ihr Anfang erschien, nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. In der letzten Unterhaltung, die zwischen den Herren Dr. W. Klein und Walkow stattgefunden hat, erklärte letzterer, daß die Bundesregierung sich wegen der Zulassung der Deutschen Lufthansa mit der Regierung der sogenannten „DDR" in Verbindung setzen müßte. Es bleibt nun, um die Angelegenheit voranzutreiben, wohl nichts weiter übrig, als daß das Auswärtige Amt die besprochene Verbalnote so bald wie möglich abschickt und darüber hinaus mit den Vertretern der 3 Westmächte ständig Fühlung hält, um zu erreichen, daß die Verhandlungen mit der Regierung der Sowjetunion auch tatsächlich so schnell wie möglich aufgenommen werden und alle retardierenden Momente ausgeschaltet bleiben, auch solche, die vielleicht im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Nichtzulassung weiterer ausländischer Gesellschaften zum Berlin-Verkehr stehen könnten.

Zum Schluß darf ich bemerken, daß die Einschaltung der Deutschen Lufthansa im Berlin-Verkehr gewiß nicht nur eine Prestigefrage ist. So (B) wünschenswert es sein muß, auch auf dieser Fluglinie die deutsche Flagge zu zeigen: daneben steht die unzureichende Befriedigung des Platzbedarfs. Es ist selbstverständlich, daß die Deutsche Lufthansa nicht ohne weiteres an die Stelle einer der ausländischen Gesellschaften, die jetzt den Verkehr bedienen, treten soll — das verbietet sich schon aus politischen Gründen, auf die näher einzugehen, hier wohl nicht notwendig ist —, sondern daß sie zusätzlich zu den jetzt bestehenden Verkehrsverbindungen eingesetzt werden soll. Nur so kann, da die ausländischen Gesellschaften weitere Maschinen für den Berlin-Verkehr nicht zur Verfügung haben, erreicht werden, daß das Platzangebot, besonders in der Ferienzeit und bei großen Veranstaltungen in Berlin, den erforderlichen Umfang erhält.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte wird dem federführenden Ausschuß für Verkehrswesen empfohlen, den Antrag — Drucksache 2617 — so umzuformulieren, daß die Bundesregierung zu den erforderlichen Schritten bei den 3 Westmächten bzw. der Sowjetunion aufgefordert wird."

Der **Bundesminister für Verkehr** legte mit Schreiben vom 21. Februar 1957 (L 3 - 301 - 460 B/56) folgende Stellungnahme vor:

„Die Planungen für den Wiederaufbau eines deutschen Luftverkehrs, insbesondere seitdem die neue Deutsche Lufthansa AG ihren Flugbetrieb aufnehmen konnte, haben stets die Möglichkeit einer Einschaltung des deutschen Unternehmens in den Luftverkehr mit Berlin verfolgt. Die mit dem besonderen Status Berlin zusammenhängenden rechtlichen Schwierigkeiten standen jedoch dem (C) Wunsch entgegen, schon zu Beginn in die Flugpläne der Deutschen Lufthansa-Strecken nach Berlin einzufügen. Die Benutzung der Luftkorridore zwischen Berlin und dem Bundesgebiet beruht im wesentlichen auf Viermächteabmachungen von 1945 und 1949. In Artikel 1 des Zwölften Teils — Zivile Luftfahrt — des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 (BGBl. II vom 30. März 1955 S. 456) erhielt die Bundesrepublik Deutschland „die volle Verantwortung für den Bereich der zivilen Luftfahrt im Bundesgebiet." Der Verkehr von und nach Berlin wurde jedoch durch die nachstehende Regelung des Artikels 5 ausdrücklich ausgenommen:

„Bei der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin werden die Drei Mächte weiterhin jeden Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen regeln, die von der Alliierten Kontrollbehörde festgelegt wurden. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, diesen Verkehr in jeder Weise auf einer Grundlage zu erleichtern und zu unterstützen, die nicht ungünstiger ist als die beim Inkrafttreten dieses Vertrags bestehende Grundlage . . ."

Auch in der letzten Bekanntmachung des Civil Aviation Board vom 5. Mai 1955, Nachrichten für Luftfahrer Teil A, Notam A 20/55, welche die Wiederherstellung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt betraf, sind die planmäßigen und außerplanmäßigen Flüge nach Berlin aus den auf den Bundesminister für Verkehr übergehenden Befugnissen ausgenommen.

Als praktische Folge ergab sich hierdurch, daß (D) der Luftverkehr zwischen dem Bundesgebiet und Berlin-Tempelhof weiterhin durch Gesellschaften der 3 Westmächte durchgeführt wird. Im planmäßigen Fluglinienverkehr sind die Air France, die British European Airways (BEA) und die Pan American World Airways (PAA) tätig; auf der sogenannten Kleinen Luftfrachtbrücke nach Hamburg und Hannover fliegen außerdem britische Charterunternehmen.

Die Sonderregelung, die für den Berlin-Verkehr getroffen wurde, schließt nach deutscher Auffassung deutsche Luftfahrzeuge keineswegs dauernd vom Luftverkehr nach Berlin aus. Ein Verkehr deutscher Luftfahrzeuge nach und von Berlin — insbesondere ein Fluglinienverkehr der Deutschen Lufthansa — müßte jedoch durch die 3 Mächte im Einvernehmen mit den für Berlin zuständigen Stellen der Sowjetunion zugelassen werden, wobei sich bereits im Jahr 1956 die Frage ergab, ob sich diese Stellen selbst noch als zuständig ansahen.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sind die zivilen Luftfahrt-Attachés der 3 westlichen Botschaften im Juni 1956 von meinem Haus gebeten worden, durch Fühlungnahme mit der Kommandantura Berlin die Haltung der Sowjetunion zu einem Antrag auf Zulassung der Deutschen Lufthansa zum Berlin-Verkehr zu klären. In den Vorbesprechungen mit den Attachés ergab sich deren Zustimmung zu dem deutscherseits beabsichtigten Vorgehen. Es wurde hierbei eindeutig festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland jede Gegenleistung für die Gewährung von Flugrechten nach Berlin ablehnt, da für sie der Anflug von Berlin-Tempelhof durch die

(Glüsing)

(A) deutsche Luftverkehrsgesellschaft als innerdeutscher Verkehr selbstverständlich ist. Außerdem sollte bei etwaigen Verhandlungen die sowjetzonale Lufthansa als Organ der sogenannten DDR nicht eingeschaltet werden.

In einer Routinebesprechung zwischen Vertretern des Auswärtigen Amtes und der 3 westlichen Botschaften am 18. Juli 1956 ist die Frage der Einschaltung der Deutschen Lufthansa in den Berlin-Verkehr dann erneut erörtert worden. Hierbei äußerten die Vertreter der 3 Botschaften eine Reihe von politischen Bedenken bezüglich der Durchführung der Flüge, ohne jedoch den Wunsch nach Einschaltung der Deutschen Lufthansa als solchen abzulehnen. Im übrigen baten sie darum, zunächst das notwendige Ausmaß des Flugdienstes der Deutschen Lufthansa nach Berlin festzustellen. Der Bundesminister für Verkehr hat die Auffassung vertreten, daß diese Feststellung der zweite Schritt in der Behandlung der Angelegenheit sein sollte und daß durch Absprachen mit den drei z. Z. den Luftverkehr nach Berlin durchführenden Gesellschaften der Flugplan der Deutschen Lufthansa nach Berlin festgestellt werden würde. Dies könne jedoch erst geschehen, wenn die grundsätzliche Zustimmung der Mächte vorliegt.

Sachlich hat mein Haus bereits weitgehende Vorbereitungen für den Fall der Einschaltung der Deutschen Lufthansa in den Berlin-Verkehr vorgenommen. Leitgedanke ist, daß die Deutsche Lufthansa einen Verkehr anbieten soll, der die Fluggäste in jeder Hinsicht befriedigt. Nach dem derzeitigen Stand der Vorbereitungsarbeiten könnte die Deutsche Lufthansa ab Oktober 1957 etwa 400 Fluggastplätze täglich zwischen Berlin und (B) dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei folgenden täglichen Diensten anbieten:

3 x Berlin — Hamburg mit Anschlüssen an das gesamte übrige Flugnetz

3 x Berlin — Hannover mit Anschlüssen an das gesamte übrige Flugnetz

3 x Berlin — Frankfurt mit Anschlüssen an das gesamte übrige Flugnetz

1 x Berlin — Stuttgart

1 x Berlin — Nürnberg — München.

Diese Flugdienste sollten in jedem Fall durchgeführt werden, auch wenn zugunsten des Berlin-Verkehrs etwa vorübergehend der Flugverkehr der Deutschen Lufthansa im Bundesgebiet eingeschränkt werden müßte, bis der Flugzeugpark entsprechend erweitert ist. Im übrigen hat die Deutsche Lufthansa auf Betreiben des Bundesministers für Verkehr und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen weitere drei Convair 440-Flugzeuge für diesen Zweck in Auftrag gegeben, die im Herbst 1957 geliefert werden.

Die Gestaltung des Berlin-Verkehrs im einzelnen wäre durch Absprachen mit den drei am Berlin-Verkehr beteiligten alliierten Gesellschaften festzulegen, wobei die Flugdienste dieser Gesellschaften möglichst nicht eingeschränkt werden sollten. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit und eine Abstimmung der Flugdienste und Flugzeiten sollten dem Berlin-Verkehr zugute kommen. Der Einschaltung der Deutschen Lufthansa in den Berlin-Verkehr soll eine Öffnung Berlins für den Luftverkehr durch die Gesellschaften

(C) anderer Staaten folgen, um die Luftverkehrsverbindungen Berlins nicht nur mit dem Bundesgebiet zu verbessern und zu erweitern.

Der bereits im August 1956 gefaßte Plan, mit einer Verbalnote an die Botschaften der 3 Mächte heranzutreten, wurde zurückgestellt, weil es zweckmäßig erschien, zunächst durch bereits bestehende Kontakte des Berliner Senats zu den sowjetischen Behörden deren Einstellung zu dem beabsichtigten Schritt zu ermitteln. Die sowjetischen Vertreter gaben jedoch unmißverständlich zu verstehen, daß sie die Regierung der sogenannten DDR als den zuständigen Adressaten für ein Ersuchen um Zustimmung zum Anflug Berlins durch die Deutsche Lufthansa ansehen. Die damals bereits bestehenden Vereinbarungen zwischen der Sowjetunion und der sowjetzonalen Regierung (Briefwechsel zwischen dem stellvertretenden Außenminister der UdSSR, Sorin, und dem sogenannten Minister für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Bolz, vom 20. September 1955) enthielten allerdings eine derartige Zuständigkeit der sowjetzonalen Regierung nicht. Inzwischen dürfte es jedoch so gut wie sicher sein, daß die sowjetischen Vertreter für Berlin auf die Mokauer Vereinbarung vom 7. Januar 1957 verweisen werden, mit der die Sowjetregierung glaubt, die Zuständigkeit für alle Berlin vom Westen her anfliegenden Luftfahrzeuge außer denen der 3 Westmächte auf die sogenannte Regierung der DDR übertragen zu haben. Sowohl mein Haus als auch das Auswärtige Amt sind zur Zeit mit Überlegungen befaßt, welcher Weg zur Erlangung der erforderlichen Überfluggenehmigung von östlicher Seite beschritten werden kann, ohne es hierbei zu offiziellen Kontakten zur Pankow-Regierung kommen zu lassen.

(D) Zu dem Antrag der Abgeordneten Schmidt (Hamburg), Rademacher, Seiboth und Genossen, die Bundesregierung solle durch die von ihr in den Aufsichtsrat der Deutschen Lufthansa entsandten Vertreter den Vorstand der Gesellschaft auffordern, die Zulassung der Deutschen Lufthansa zum Berlin-Verkehr bei den „zuständigen" Stellen zu erwirken, ist daher zu bemerken, daß der geeignete Weg, um diese Zulassung zu erreichen, nur auf Grund sorgfältiger politischer Überlegungen gefunden werden kann.

Ich werde weiter wie bisher nichts unversucht lassen, damit der Wunsch des deutschen Luftverkehrs auf Einschaltung in den Berlin-Verkehr verwirklicht wird.

Die vorstehenden Ausführungen sind mit dem Auswärtigen Amt abgestimmt worden."

Der **Ausschuß für Verkehrswesen** hat sich in seiner Sitzung vom 24. Juni 1957 eingehend mit der Drucksache 2617 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

a) des Ausschusses für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen vom 14. November 1956 und

b) des Bundesministers für Verkehr vom 21. Februar 1957

beschäftigt und beschlossen, den Antrag entsprechend zu ändern.

Bonn, den 24. Juni 1957

Glüsing
Berichterstatter

(A) **Anlage 20** **Drucksache 3703**

Zweiter Schriftlicher Bericht

des Untersuchungsausschusses zur Bereinigung des Reichs- und Bundesrechts (2. Untersuchungsausschuß).

Berichterstatter: Abgeordneter Hoogen

Der in der 65. Sitzung des Bundestages vom 28. Januar 1955 eingesetzte Untersuchungsausschuß zur Bereinigung des Reichs- und Bundesrechts hat vier Arbeitssitzungen abgehalten.

Über die 1. Sitzung vom 25. März 1955 ist der Erste Schriftliche Bericht vom 20. Mai 1955 — Drucksache 1404 — vorgelegt worden. Dieser Bericht diente als Grundlage für einen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Haushaltsgesetzes 1955 zum Einzelplan 07 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz — gestellten Änderungsantrag — Umdruck 411 —, durch dessen Annahme in der 86. Sitzung vom 14. Juni 1955 im Haushalt des Bundesministers der Justiz Mittel bereitgestellt wurden, die es ermöglichten, die Sichtung des bereits gesammelten Rechtsstoffes in Angriff zu nehmen.

In der 2. Sitzung vom 12. April 1956 trug der Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz Dr. Strauß an Hand des Entwurfs eines bereinigten Sachgebietes die erarbeiteten Grundsätze für die Bereinigung vor. Der Untersuchungsausschuß hat diese gebilligt.

In der 3. Sitzung vom 10. Oktober 1956 in Berlin berichtete Staatssekretär Dr. Strauß über den (B) Fortgang der Arbeiten. Er wies darauf hin, daß es angesichts der Fülle des Materials zweckmäßig sei, die erarbeiteten Teilgebiete alsbald zu veröffentlichen und hierfür einen besonderen Teil des Bundesgesetzblattes (Teil III) einzurichten. Er verwies ferner darauf, daß jetzt die Zeit gekommen sei, an die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs heranzugehen.

Die 4. Sitzung vom 24. Juni 1957 befaßte sich mit dem Bericht des Bundesministers der Justiz vom 3. Mai 1957 (1030/6 — 2 (2) — 5996/57) über den Stand der Bereinigungsarbeit, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die laufende Veröffentlichung und über die Möglichkeiten der Bereinigung der Nebenverkündungsblätter. Es liegen abgeschlossen vor: Das Staats- und Verfassungsrecht, mehrere Teilgebiete des Verwaltungsrechts (darunter das Recht der Beamten und Angestellten, das Paß-, Melde- und Ausweiswesen, Gesundheitswesen, Fürsorge- und Wohlfahrtswesen, Vereinsrecht, Freizügigkeit, Auswandererwesen, Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungswesen), das Sachgebiet Rechtspflege (Gerichtsverfassung, Berufsrecht der Richter, Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Organisation und Verfahren der Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte), kleinere Teile des Wirtschafts- und Landwirtschaftsrechts, ferner größere Teile des Verkehrsrechts (Straßenbau, Eisenbahnwesen, Luftverkehr und Wetterdienst). Von einigen Sachgebieten sind bereits Probedrucke der geplanten Veröffentlichungen angefertigt. Der Schriftliche Bericht wurde von den Vertretern des Bundesjustizministeriums noch mündlich erläutert und ergänzt.

(C) Gegenstand der Erörterung in dieser Sitzung waren insbesondere die beiden vom Bundesministerium der Justiz wahlweise vorgelegten Entwürfe eines Bereinigungsgesetzes.

Der größere Entwurf enthält ausführlich die Grundsätze der Bereinigung in Gesetzesform; der kleinere diesem Bericht als Anlage beigefügte Entwurf mit Begründung beschränkt sich darauf, die Verkündungsblätter abzugrenzen, auf die sich die Bereinigung beziehen soll (Hauptverkündungsblätter), und sieht eine Ermächtigung an den Bundesminister der Justiz vor, die einzelnen Sachgebiete in bereinigter Form in einem besonderen Teil des Bundesgesetzblattes neu zu veröffentlichen. Die Begründung enthält im wesentlichen die bereits früher genehmigten Grundsätze der Bereinigung, nach denen der Bundesminister der Justiz vorgehen soll.

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß es wünschenswert wäre, den Veröffentlichungen der bereinigten Materien eine gesetzliche Grundlage zu geben. Angesichts der derzeitigen Arbeitsbelastung des Bundestages ist es jedoch nicht einmal mehr möglich, den kleineren Gesetzentwurf noch einzubringen und zu verabschieden. Dieser Aufgabe muß sich der Bundestag in seiner 3. Wahlperiode unterziehen. Der Ausschuß hat aber keine Bedenken, daß die Bundesregierung schon vor dem Erlaß eines Gesetzes die bereinigten Vorschriften in einem besonderen Teil III des Bundesgesetzblattes veröffentlicht, zumal diese Veröffentlichungen den geltenden Rechtsbestand nicht ändern und die Rechtsverbindlichkeit der Sammlung ohnehin erst in einem späteren Abschlußgesetz festgelegt werden soll.

(D) Der Ausschuß hat den Schriftlichen und auch den Mündlichen Bericht des Bundesministeriums der Justiz billigend zur Kenntnis genommen. Er empfiehlt der Bundesregierung, nach den in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf näher dargelegten Bereinigungsgrundsätzen fortzufahren und mit der Veröffentlichung von Sachgebieten in einem Teil III des Bundesgesetzblattes so bald wie möglich zu beginnen.

Bonn, den 29. Juni 1957

Hoogen

Berichterstatter

Anlage 21 **Drucksache 3697**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 3075) betreffend **Beleuchtungskontrolle bei Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.**

Berichterstatter: Abgeordneter Rademacher

Die Drucksache 3075 wurde in der 190. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 6. Februar 1957 an den Ausschuß für Verkehrswesen überwiesen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1957 wurde der Bundesminister für Verkehr um baldmögliche schriftliche Stellungnahme gebeten.

Der Bundesminister für Verkehr legte mit Schreiben vom 18. April 1957 (St V 2 Nr. 2010 Bd/57) die

(Rademacher)

(A) nachstehende, im Auszug wiedergegebene Stellungnahme vor:

„Nach Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Da das Grundgesetz für den Straßenverkehr nichts anderes bestimmt, ist es Sache der Länder, dafür zu sorgen, daß die erlassenen verkehrsrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Mit der obersten Landesbehörde besteht jedoch keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Exekutive bei der Überwachung des Straßenverkehrs möglichst einheitliche Maßnahmen treffen sollte.

Aus diesem Grund hat der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. März 1956 (Bundesanzeiger Nr. 68 S. 2) erlassen. Die Bestimmungen der nachstehend wiedergegebenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung regeln das Verfahren, das bei **Beleuchtungskontrollen** anzuwenden ist:

(1) Die **Abblendpflicht** besteht auch gegenüber **Radfahrern** auf Radwegen sowie bei der Begegnung mit Schienenfahrzeugen und gegenüber dem Schiffsverkehr, falls die Führer dieser Fahrzeuge geblendet werden können.

(2) § 33 Abs. 1 Satz 2 befreit die Kraftfahrzeugführer von der Abblendpflicht gegenüber Fußgängern, die nicht in geschlossener Abteilung marschieren. Jede vermeidbare Behinderung oder Belästigung auch einzelner Fußgänger durch Blendung ist jedoch unzulässig (§ 1).

(3) Die Einhaltung der Abblendpflicht ist durch (B) möglichst häufige Kontrollen zu überwachen und sicherzustellen. Ebenso dringlich sind auch sonstige Verstöße gegen die Beleuchtungsvorschriften zu bekämpfen:

1. Die immer wieder festzustellende Mißachtung der Beleuchtungsvorschriften zeigt sich nicht nur in dem zu späten Abblenden und in der vorschriftswidrigen Verwendung von Nebelleuchten, sondern auch besonders darin, daß
   a) trotz Abblendung Blendwirkung bestehen bleibt,
   b) nur ein Scheinwerfer abgeblendet wird,
   c) ein Scheinwerfer völlig ausgeschaltet wird, der andere aber volles Fernlicht beibehält,
   d) Glühlampen verwendet werden, die nicht zulässig oder schadhaft sind.
2. Ergeben sich bei den Beleuchtungskontrollen solche oder ähnliche Mängel der Beleuchtungseinrichtungen, so sind, wenn das Fahrzeug nicht sofort aus dem Verkehr zu ziehen ist, Mängelanzeigen auszustellen. Eine Ausfertigung ist dem Kraftfahrer auszuhändigen, die Zweitschrift bleibt bei der Polizei. Mit dem Mängelzettel ist der Halter des Fahrzeugs aufzufordern, die bei der **polizeilichen Kontrolle** festgestellten Mängel innerhalb 4 Tagen zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung muß durch
   a) eine technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder
   b) einen Kraftfahrzeug-Elektrodienst oder
   c) eine nach § 29 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassene oder anerkannte Stelle oder
   d) eine durch die zuständige oberste Landesbe- (C) hörde ermächtigte Behörde oder andere Stelle auf dem Mängelzettel bestätigt werden.
3. Dem Halter des Fahrzeugs ist aufzugeben, den Mängelzettel innerhalb von 7 Tagen an die Polizei zurückzusenden. Wenn der Halter des Fahrzeugs die Bestätigung der Ausbesserung nicht innerhalb der Frist beibringt, so hat die Polizei die Mängelanzeige an die Straßenverkehrsbehörde — Zulassungsstelle — des regelmäßigen Standorts zu übersenden. Diese ordnet die Vorführung des Fahrzeugs an oder trifft, wenn nötig, weitergehende Maßnahmen.
4. Das in diesem Absatz geregelte Verfahren schließt die Strafverfolgung oder die gebührenpflichtige Verwarnung nicht aus.

Ferner wurde beim Bundesminister für Verkehr ein **Straßenverkehrssicherheitsausschuß** gebildet, dem alle Länder angehören und in dem alle Ressorts, die zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen können, vertreten sind.

Dieser Straßenverkehrssicherheitsausschuß hat ein **Schwerpunktprogramm** beschlossen, das in diesem Jahr unter Mitwirkung der Polizei, der Presse, der Verkehrswachten und der Automobilclubs zum zweiten Mal bundeseinheitlich durchgeführt wird. Für das Schwerpunktprogramm von April 1957 bis März 1958 wurden folgende Monatsthemen und Leitsätze gewählt:

April 1957:

Fahrräder, Mopeds und Krafträder

....

Fahrräder müssen vorschriftsmäßig ausgerüstet sein; dazu gehören: (D)

Glocke,

zwei voneinander unabhängige Bremsen,

rote Rückstrahler,

gelbe Pedalrückstrahler,

rotes Schlußlicht und

bei Dunkelheit **Lampe** zur Beleuchtung der Fahrbahn.

Mai 1957:

Achte auf den andern, besonders auf Kinder, ältere und gebrechliche Menschen

....

Juni 1957:

Vorfahrt und Wartepflicht

....

Juli 1957:

Rechtsfahren und Überholen

....

August 1957:

Fahrbahnmarkierungen

....

Du mußt deshalb nicht nur **bei Dunkelheit,** sondern auch bei guter Sicht das Fahrzeug in ausreichender Entfernung durch Warneinrichtungen kenntlich machen.

(Rademacher)

September 1957:

a) Der Sicherheitsabstand

. . . .

Denke daran, daß vom **Aufleuchten des Bremslichts** Deines Vordermannes bis zum Wirksamwerden Deiner Bremsen eine Zeitspanne vergeht, in der Dein Fahrzeug ungebremst weiterrollt.

b) Landwirtschaftliche Fahrzeuge

. . . .

Landwirt, denke daran, daß alle Fahrzeuge, auch Deine Fuhrwerke und Anhänger, mit Rückstrahlern gesichert sein müssen. Rückstrahler wirken aber nur, wenn sie unbeschädigt und sauber sind.

Deine Kraftfahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen müssen die vorgeschriebenen **Beleuchtungseinrichtungen** einschließlich Verbindungskabel haben. Halte sie in Ordnung und überzeuge Dich öfter von ihrer Wirksamkeit. Gute Beleuchtung ist auch für Dich besonders wichtig, weil Deine landwirtschaftlichen Fahrzeuge häufig überholt werden. Für die Beleuchtung Deiner Fuhrwerke brauchst Du mindestens zwei Lampen, eine weiße oder schwachgelbe nach vorn und eine rote nach hinten. Vergiß nicht, sie mitzunehmen.

Oktober 1957:

Beleuchtung und rückwärtige Sicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern

Verwende nur die vorgeschriebenen und für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen.

Überzeuge Dich vor Antritt jeder Fahrt, ob das **Fernlicht,** das **Abblendlicht,** die **Begrenzungsleuchten (Standlicht),** die **Schlußleuchten,** die **Bremsleuchten,** die **Kennzeichenbeleuchtung,** die **Beleuchtung des Fahrtrichtungsanzeigers** und die **Kontrollampen** für **Fernlicht** und Fahrrichtungsanzeiger betriebsbereit sind; kontrolliere auch die Rückstrahler; führe **Ersatzbirnen** mit.

Ein **Suchscheinwerfer** darf nur gemeinsam mit der übrigen Beleuchtung, der **Rückfahrscheinwerfer** nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang brennen.

Lasse Deine Scheinwerfer von Zeit zu Zeit in einer Werkstatt einstellen.

Bei beginnender Dunkelheit schalte möglichst früh die kleinste Lichtstufe ein, damit Dein Fahrzeug von vorn und hinten erkennbar ist.

Warte mit der stärkeren Lichtstufe so lange wie möglich und kontrolliere die Notwendigkeit hierzu am entgegenkommenden Verkehr.

Viele und schwere Unfälle entstehen durch Blendung; daher benutze das Fernlicht nur auf freier Strecke.

Blende ab bei jedem entgegenkommenden Verkehr, auch vor Radfahrern und Fußgängern und auch vor dem entgegenkommenden Verkehr neben der Straße.

Blende ab, wenn Du einem anderen Fahrzeug folgst.

Blende ab im Ortsverkehr; in gut beleuchteten Straßen fahre nur mit Standlicht.

Hältst Du vor Bahnübergängen, benutze das Standlicht, damit Schranken und Lichtanlagen für den entgegenkommenden Verkehr sichtbar bleiben.

Bei Nebel oder Schneefall fahre mit Abblendlicht, zusätzlich hierzu sind ein oder zwei **Nebelscheinwerfer** gestattet; bei Benutzung des Standlichts würdest Du nicht gesehen werden.

Hältst oder parkst Du während der Dunkelheit auf der Fahrbahn, benutze das Standlicht; für Personen- und Kombinationskraftwagen sind in Ortschaften Parkleuchten gestattet.

Stellst Du Deinen Wagen unter einer Straßenlaterne oder anderen Lichtquelle ab, so achte darauf, ob sie die ganze Nacht brennt und daß sie vor allem das Heck Deines Fahrzeugs beleuchtet.

Bleiben Fahrzeuge bei schlechter Sicht auf freier Strecke liegen, genügt in der Regel die Beleuchtung am Fahrzeug selbst nicht; es müssen besondere Sicherungsmittel in ausreichender Entfernung aufgestellt werden. Alle Kraftwagen, außer Personen- und Kombinationskraftwagen, müssen solche Sicherungsleuchten ständig mit sich führen.

Bei Lastzügen genügen nicht die Fahrtrichtungsanzeiger am Motorwagen. Anhänger müssen ab 1. November 1957 zusätzlich an der Rückseite Blinkleuchten haben. Plane und überstehende Ladung dürfen die Fahrtrichtungsanzeiger nicht verdecken.

November 1957:

Wintergefahren

Im Winter wird die Verkehrssicherheit durch die Witterung entscheidend beeinflußt. Lange Dunkelheit, Regen, Nebel, Schnee und Glatteis stellen erhöhte Forderungen an alle Verkehrsteilnehmer.

Denke an den früheren Beginn der Dämmerung; bei Zwielicht und Dunkelheit mußt Du langsamer fahren, darum berücksichtige die längere Fahrzeit; bedenke auch, daß das Fahren in der Dunkelheit besonders anstrengt.

. . . .

Bei nasser Fahrbahn nimmt Spritzwasser anderer Fahrzeuge Dir plötzlich die Sicht; dann hilft der Scheibenwischer nur zusammen mit einer Waschanlage oder bei starkem Regen.

Bei Nebel schalte möglichst frühzeitig Abblendlicht ein, damit Du gesehen wirst. Fahre langsamer, damit Dein Anhalteweg nicht länger ist als Deine Sichtweite. . . . .

Bei Schneefall fahre langsamer und mit Abblendlicht. Beschneite Fahrzeuge sind schwer erkennbar. Schnee auf der Straße verdeckt ihre Ränder; zur Seite geräumter Schnee macht die Fahrbahn schmaler. Halte Windschutz- und Heckscheibe sowie die Außenspiegel schneefrei.

. . . .

Dezember 1957:

Fußgänger

. . . .

(Rademacher)

(A) Januar 1958:

Das Einordnen und Abbiegen

. . . .

Februar 1958:

Alkohol und Übermüdung

. . . .

März 1958:

Die zulässige Fahrgeschwindigkeit

. . . .

Bei Dunkelheit, Nebel, Schneefall, Regen und auch bei Blendung mußt Du die Geschwindigkeit Deiner verringerten Sehweite anpassen und notfalls sogar anhalten.

. . . .

Das Monatsthema steht bei der polizeilichen Überwachung und bei der Verkehrserziehung jeweils im Vordergrund. Aus dem Jahresprogramm ist zu entnehmen, daß die **Beleuchtung Gegenstand des Oktoberprogramms** ist, aber auch in den Monaten April, September und November mitgeprüft wird. Der Monat Oktober wurde deshalb gewählt, weil dann die Herbst- und Winterzeit beginnt und weil im Oktober die **internationale Beleuchtungswoche** stattfindet, in der nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in vielen anderen europäischen Staaten die einwandfreie Beleuchtung bei Kraftfahrzeugen und Fahrrädern Hauptthema der Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung ist.

Im übrigen überwachen die Länder den Straßenverkehr nach **Überwachungs- und Kontrollsystemen,** die auf Landesebene entwickelt sind. Sie vertreten dabei die Ansicht, daß eine auf kleinere Bezirke und längere Zeiten aufgegliederte Kontrolle nicht vernachlässigt werden dürfe und im allgemeinen polizeilichen Einsatzgrundsätzen und -erfahrungen besser entspreche als der Einsatz aller verfügbaren Polizeikräfte in einer bestimmten Woche für eine einzige Aufgabe. (B)

Meiner Ansicht nach sollte man auch alle weiteren Vereinbarungen mit den Ländern in Fragen der **Verkehrsüberwachung im Rahmen des Schwerpunktprogramms** treffen und dieses Programm nicht durch Sonderregelungen durchbrechen. Das Programm stellt die Schwerpunkte der Überwachung in einen größeren Zusammenhang; es hat eine möglichst umfassende Belehrung und Überwachung der Verkehrsteilnehmer zum Ziel und ist nicht nur auf wenige Einzelheiten abgestellt.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß innerhalb des gesamten Unfallgeschehens der Anteil der durch Mängel am Fahrzeug verursachten Unfälle — neben **Mängeln der Beleuchtungseinrichtungen** gehören auch dazu z. B. Fehler der Bremsen, der Lenkung, des Fahrgestells, der Bereifung usw. — im Jahr 1955 nur rd. 2,1 v. H. betragen hat gegenüber

17,7 v. H. für die Ursache ‚Nichtbeachten der Vorfahrt',

9,9 v. H. für die Ursache ‚Falsches Überholen oder Vorbeifahren',

7,8 v. H. für die Ursache ‚Übermäßige Geschwindigkeit',

7,5 v. H. für die Ursache ‚Falsches Einbiegen oder Wenden'

und 13,5 v. H. für sonstige Ursachen beim Kraftfahrer. (C)

Wie sich aus den eingeholten Stellungnahmen zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU ergibt, sind die **Länder bereit,** die **Beleuchtungskontrollen im Rahmen des Schwerpunktprogramms verstärkt zu berücksichtigen.** Ich bitte daher, dem Antrag etwa folgende Fassung zu geben:

‚Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht, bei der Festlegung des Schwerpunktprogramms durch Vereinbarung mit den Ländern sicherzustellen, daß der **Beleuchtungskontrolle bei Kraftfahrzeugen und Fahrrädern** im ganzen Bundesgebiet erhöhte Bedeutung zugemessen wird.' "

Der **Ausschuß für Verkehrswesen** behandelte die Drucksache 3075 in seiner Sitzung vom 24. Juni 1957 und beschloß, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, dem Antrag, entsprechend dem Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, in der nachstehend geänderten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 24. Juni 1957

Rademacher
Berichterstatter

Anlage 22 **zu Drucksache 3618**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Petitionen (3. Ausschuß) über seine **Tätigkeit gemäß § 113 der Geschäftsordnung.** (D)

Berichterstatterin: Abgeordnete Frau Albertz

Der verstorbene Präsident D. Dr. Ehlers hat gelegentlich einer Berichterstattung einmal gesagt, daß der Petitionsausschuß der Ausschuß ist, bei dem es nicht einmal mehr und einmal weniger, sondern ständig viel Arbeit gibt. Er hat dabei auch erwähnt, daß leider die Kollegen, die sich dieser Arbeit seit langer Zeit unterziehen, nicht gerade Ruhm und Dank ernten. Diese letzte Auffassung trifft zum Teil auch heute noch, soweit es sich um die Mitglieder des Hauses handelt, zu.

Gelegentlich einer Berichterstattung des Ausschusses hat der Kollege Dr. Stammberger hierzu gesagt, daß es für jeden ein Gewinn sei, im Petitionsausschuß mitarbeiten zu können. In keinem anderen Ausschuß könne man die Parlamentsarbeit in der Praxis so gut verfolgen wie im Petitionsausschuß. Die Bereicherung des persönlichen Wissens durch die fundierten und zum Teil ausgezeichneten Berichte, die durch die Fachreferenten der Bundesregierung vorgelegt werden, seien von unschätzbarem Wert. Sie geben vielfach das Material für Anfragen, Anträge, Gesetzesänderungen oder vollständig neue Initiativgesetze.

Tatsächlich ist die **Meinung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Petitionsausschusses** absolut positiv. Der Ausschuß ist hier zu einem feststehenden Begriff geworden. Das beweist nicht nur die Fülle von anerkennenden Worten und Dankesschreiben, sondern auch das ständig wachsende Vertrauen der Bevölkerung zu der objektiven und gründlichen Arbeit dieses Ausschusses, die zu einer immer engeren Verbindung zwischen Staatsbürger und Parlament beiträgt.

(Frau Albertz)

(A) Kürzlich schrieb eine alte Frau:

„Eine Antwort auf meine beiden Briefe an andere Stellen werde ich wohl kaum erwarten können. Ich wende mich daher vertrauensvoll an Sie als die Vorsitzende des Ausschusses für Petitionen, da der „Bittschriftenausschuß" von Bonn in dem guten Ruf steht, daß jeder Brief bestätigt, registriert und beantwortet wird."

In welchem Umfange der Staatsbürger von dem Petitionsrecht Gebrauch gemacht hat, ersehen Sie daraus, daß in der 2. Wahlperiode bisher über 31 000 Petitionen eingegangen sind, die sich bis zum Ende der Wahlperiode auf etwa 34 000 erhöhen werden. Das sind also mit den 27 200 der 1. Wahlperiode 61 200 Petitionen.

Bevor ich nun im einzelnen hierzu noch einige Ausführungen mache, möchte ich Sie auf einige grundsätzliche Dinge hinweisen.

Der Ausschuß hat sich wiederholt mit der **Rechtsfrage** beschäftigt, ob der Petent wegen des Inhalts seiner Petition strafrechtlich verfolgt werden kann.

Da alle Grundrechte unter dem Gemeinschaftsvorbehalt stehen, findet auch das Petitionsgrundrecht aus Artikel 17 GG wie alle Freiheitsrechte seine Schranken an den Rechten anderer. Ein Petent darf also in seiner Petition keine beleidigenden, verleumderischen, nötigenden oder erpresserischen Äußerungen machen. Diese Auffassung wird auch vom Bundesverfassungsgericht insoweit geteilt, daß es Schreiben mit beleidigendem, herausforderndem oder erpresserischem Inhalt nicht als eine Petition ansieht. Hieraus kann gefolgert werden, daß auch das Bundesverfassungsgericht bei einem solchen Inhalt einer Petition eine Straf- (B) verfolgung für zulässig hält.

Schon in der 258. Sitzung am 26. März 1953 hatte der inzwischen verstorbene Kollege Saßnick zu dieser Frage Stellung genommen. Er hatte sich in dem damals von ihm bestimmenden Fall auf den Standpunkt gestellt, daß die strafbare Handlung nicht dadurch straflos würde, wenn sie in Ausübung des Petitionsrechts vorgebracht wird.

Gleichwohl bleibt noch die Frage zu prüfen, ob ein Petent auch wegen **falscher Anschuldigung** nach § 164 StGB verfolgt werden darf. Durch die Strafvorschrift werden in erster Linie nicht die Ehre des Angeschuldigten, sondern die Interessen der Rechtspflege geschützt. Aus diesem Grunde war der Ausschuß der Meinung, daß Artikel 17 GG, in welchem das Petitionsrecht des Staatsbürgers verankert ist, den Vorrang vor § 164 StGB haben muß, d. h. also, daß ein Petent nicht wegen falscher Anschuldigung verfolgt werden darf.

Eine weitere Frage war die, ob sich aus Artikel 17 GG ein Recht im Sinne des § 193 StGB zur **Wahrnehmung berechtigter Interessen** ergibt. Hierdurch würde eine Strafbarkeit nach den §§ 185, 186 StGB wegen Beleidigung oder übler Nachrede ausgeschlossen. Entgegen der Auffassung einzelner Gerichte ist der Ausschuß der Meinung, daß ein Petent in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt. Er kann daher wegen Beleidigung oder übler Nachrede nur dann verfolgt werden, wenn sich aus einer Petition eine Beleidigung wegen der Form oder wegen der Absicht ergibt.

Zum Schutze des Petitionsrechtes sollte man hinsichtlich der Form so großzügig wie möglich sein, weil ein Staatsbürger an sein Parlament schreiben können muß, wie es ihm ums Herz ist. Ein Vergreifen im Ausdruck sollte deshalb nicht schaden. (C) Ob die Absicht der Beleidigung vorliegt, ist eine Tatfrage. Im Einzelfall wird deshalb zu prüfen sein, ob ein Petent es für seine staatsbürgerliche Aufgabe ansieht, einen vermeintlichen Mißstand zwecks Prüfung dem Parlament zur Kenntnis zu bringen, oder ob es ihm darum ging, einen anderen absichtlich in seiner Ehre zu kränken. In der Grundtendenz sollte man jedoch nach der Auffassung des Ausschusses dem Petitionsrecht einen weitestmöglichen Schutz gewähren.

Der Ausschuß hat daher fast ausschließlich **Petitionen mit beleidigendem Inhalt** nicht als solche angesehen und sie als nicht geeignet zur Beratung im Bundestag bzw. unbehandelbar unbearbeitet zu den Akten genommen. Ich bitte Sie, hierzu in der Anlage 2 der vorstehenden Drucksache 3618 die Nr. 75 zu vergleichen.

Der Ausschuß ist weiterhin mit der Frage der **Übersendung von Akten des Petitionsausschusses** auf Wunsch einzelner Dienststellen im Wege der Rechts- und Amtshilfe beschäftigt worden.

Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe ist für alle Behörden des Bundes und der Länder in Artikel 35 GG festgelegt. Dort heißt es:

„Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe."

Der Ausschuß hat sich hier in jedem Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob im Wege des Amtshilfeersuchens die Petitionsakten an eine Behörde übersandt werden sollen oder nicht.

In einem Fall hat ein Petent gegen eine Entscheidung des Ausschusses Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Hierauf (D) hatte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts um Übersendung der Akten gebeten. Der Ausschuß hatte dem Ersuchen stattgegeben und das Bundesverfassungsgericht hatte die Verfassungsbeschwerde gemäß § 91 a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verworfen.

In einem anderen Fall, einer Disziplinarsache vor der Bundesdisziplinarkammer, hat der Ausschuß der Übersendung der Akten nicht zugestimmt, da nach seiner Auffassung der Inhalt der Akten nicht zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen könne, da in den Petitionsakten nichts enthalten sei, was nicht schon Inhalt des Disziplinarverfahrens gewesen sei.

Es wäre interessant, die Frage zu klären, ob überhaupt Amtshilfe auch dann noch geleistet werden kann, wenn die Petitionsakte in den parlamentarischen Bereich gelangt. Denn dem Wesen nach wird Amtshilfe nur im Rahmen der Verwaltung geleistet.

Gelegentlich ist nicht nur im Bundestag, sondern auch bei den Ländern anläßlich der Konferenz der Präsidenten der westdeutschen Parlamente die Frage aufgetaucht, ob **Petitionen grundsätzlich nur in einem besonderen Petitionsausschuß oder auch in den Fachausschüssen der Parlamente** behandelt werden sollen.

Im Zusammenhang mit den an den Bundestag gelangten Petitionen steht der Ausschuß nach wie vor auf dem Standpunkt, daß Petitionen grundsätzlich nur in einem besonderen Petitionsausschuß behandelt werden sollten.

Das Petitionsrecht muß als eine „Domäne", ja, als eine Prestigefrage des Parlaments empfunden

(Frau Albertz)

und verstanden werden. Das Petitionsrecht bietet die Gelegenheit, die Hand am „Pulsschlag" des Volkes zu halten und zugleich die Regierung zu kontrollieren.

Die **Schranken zwischen Exekutive und Legislative** zu achten wird ein besonderer Petitionsausschuß eher geneigt sein als ein parlamentarischer Fachausschuß. Schon aus diesem Grunde sollten zur Vermeidung von unnötigen Konflikten zwischen Parlament und Regierung im allgemeinen Petitionen nur in einem besonderen Petitionsausschuß behandelt werden. Nur in den seltenen Fällen, in denen das Parlament als Gesetzesinitiator und Gesetzgeber aus den Petitionen gesetzgeberische Impulse schöpfen kann, erscheint eine Überweisung an den jeweiligen Fachausschuß angezeigt.

Dies hat der Petitionsausschuß insbesondere in der letzten Zeit praktiziert, wenn er beispielsweise den Beschluß gefaßt hat, eine Sache als Material zur Verwendung bei der künftigen Gesetzgebung an einen Fachausschuß zu überweisen.

Wenn ich eben von den Schranken der Exekutive und Legislative gesprochen habe, so bleibt doch festzustellen, daß die Parlamente gegenüber Regierung und Verwaltung bei der Behandlung von Petitionen nicht durch das Gewaltenteilungsprinzip beschränkt sind. Dies folgt daraus, daß die Parlamente nicht legislatorische Funktionen zu erfüllen haben, sondern ebenso als Kontrollinstanzen für die zweite Gewalt eingesetzt sind. Aus der langen Geschichte des Petitionsrechts ergibt sich eindeutig, daß ein Petent sowohl eine Kontrolle der Gesetztätigkeit wie auch eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns fordern kann. Denn in beiden Richtungen unterliegt die Verwaltung der umfassenden Kontrolle des Parlaments.

Ich möchte jetzt noch die Aufmerksamkeit des Hauses, insbesondere der Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses auf die Bestimmungen des **§ 75 der Geschäftsordnung** lenken.

Diese Bestimmung, die generell die Einbringung von Angelegenheiten regelt, mit denen sich der Bundestag zu befassen hat, besagt hinsichtlich der Petitionen, daß diese „von jedem Staatsbürger eingebracht" werden können.

Die Bestimmung entspricht nicht dem Artikel 17 GG, nach dem „jedermann", also auch den Ausländern und den Staatenlosen, das Petitionsrecht an das Parlament gewährt ist.

Bei einer gelegentlichen Novellierung der Geschäftsordnung empfiehlt es sich, diese Vorschrift zu ändern.

II.

Anschließend seien noch einige **Zahlen** mitgeteilt, die deutlich machen, welche Bedeutung dem Petitionsrecht in der Praxis des Bundestages zukommt.

Es wäre reizvoll, die Zahl und vor allem die Veränderung in den einzelnen Berichtszeiträumen soziologisch zu untersuchen. Es fehlen jedoch einfach die Zeit und die Kräfte, um hier zu wesentlichen Aussagen zu kommen. Ich will mich daher darauf beschränken, auf folgendes aufmerksam zu machen, das sich aus einem Vergleich einiger Berichte ergibt.

Es wird dabei nämlich offensichtlich, daß sich immer mehr Personen an den Bundestag wenden, die nur ein geringes Einkommen haben und in ihrer Not kein Vertrauen zu anderen Stellen mehr haben. Damit werden die Petitionen zu einem wichtigen Hilfsmittel für das Parlament, um Notlagen zu erkennen und zu bekämpfen.

Die Ihnen in der Anlage 1 und 2 der Drucksache 3618 vorliegenden statistischen Übersichten schließen mit dem 2. Kalendervierteljahr dieses Jahres, d. h. mit dem 30. Juni 1957 ab. Vergleicht man diese 31 000 Petitionen mit den im gleichen Zeitraum der 1. Wahlperiode eingegangenen 25 000, so ergibt sich, daß in der 2. Wahlperiode 24 v. H. mehr eingegangen sind.

Von den 31 000 der 2. Wahlperiode konnten bis zum 30. Juni 1957 = 29 591, das sind 96 v. H., erledigt werden.

Es wurden folgende **Beschlüsse** gefaßt:

98 Eingaben	=	0,32 v. H.	an die Bundesregierung zur Berücksichtigung und als Material bei einer künftigen Gesetzgebung;
5 934 Eingaben	=	19,14 v. H.	wurden durch eine Erklärung der Bundesregierung als erledigt angesehen;
11 223 Eingaben	=	36,20 v. H.	wurden an die Bundesregierung zur Kenntnisnahme, zur weiteren Veranlassung und zur Erwägung gesandt;
6 232 Eingaben	=	20,10 v. H.	wurden durch einen Beschluß über einen anderen Gegenstand als erledigt angesehen;
4 570 Eingaben	=	14,74 v. H.	wurden zuständigkeitshalber an die Landtage zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung überwiesen;
1 206 Eingaben	=	3,89 v. H.	wurden gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung an die Fachausschüsse im Hause überwiesen;
1 294 Eingaben	=	4,18 v. H.	konnten bisher im Petitionsausschuß noch nicht abschließend behandelt werden, weil sie sich zum Teil bei der Bundesregierung oder anderen Stellen zur Überprüfung befinden;
443 Eingaben	=	1,43 v. H.	wurden wegen Anonymität, verworrenen oder

(Frau Albertz)

beleidigenden Inhalts als unbehandelbar bzw. als nicht geeignet zur Behandlung im Bundestag angesehen.

Außerdem finden sich in der Anlage 1 Angaben darüber, aus welchen **Ländern** seit Oktober 1954 bis Ende Juni 1957 die insgesamt 22 460 Petitionen eingegangen sind. An erster Stelle steht hier das Land Nordrhein-Westfalen mit 28,36 v. H., dann folgen Niedersachsen mit 16,18 v. H., Bayern mit 12,12 v. H. Es folgen schließlich Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen, das Ausland, die sowjetische Besatzungszone und das Saarland.

Von diesen 22 460 Petitionen sind 67,15 v. H. von Männern, 30,07 v. H. von Frauen und 2,17 v. H. von Organisationen oder Verbänden eingebracht worden.

Aus der Anlage 2 der Drucksache 3618 ergibt sich der **wesentliche Inhalt** der beim Bundestag in der 2. Wahlperiode eingegangenen und behandelten Petitionen. An erster Stelle stehen hier nach wie vor die Ansprüche aus der Sozialversicherung. Dann folgen wie bisher die Ansprüche aus dem Lastenausgleichsgesetz, der Kriegsopferversorgung, aus der Raumordnung und dem Wohnungswesen, der Allgemeinen Verwaltung öffentlicher Dienst und schließlich diejenigen aus dem Zivilrecht, Zivilprozeß, Freiwillige Gerichtsbarkeit, und den Ansprüchen der Vertriebenen, Flüchtlinge, Evakuierten und Vermißten. Der wesentliche Inhalt der übrigen Petitionen ist der Struktur zu entnehmen.

III.

Anschließend wird, wie in der Vergangenheit, der Versuch gemacht, das Hohe Haus durch die kurze Darstellung einiger Petitionsfälle mit wesentlichen Anliegen der Petenten vertraut zu machen. Gerade durch diese Schilderungen wird die vorgesehene Verbindung zwischen Petent und Parlament am ehesten hergestellt.

Wie in früheren Jahren, so hat sich auch diesmal der Ausschuß verschiedentlich mit dem Problem der sogenannten **Onkelehen** bzw. mit der Versorgung und den Rentenansprüchen ehemaliger Witwen infolge Auflösung der neuen Ehe beschäftigen müssen. Dabei wurde festgestellt, daß eine unterschiedliche Regelung für die Beamtenwitwen und denjenigen, die aus der Sozialversicherung Renten beziehen, getroffen worden ist.

Mit der Frage, wie der versorgungsberechtigten Witwe der Entschluß zur Wiederverheiratung erleichtert werden kann, hat sich darüber hinaus bereits auch der erste Bundestag bei der Beratung des Bundesbeamtengesetzes befaßt.

Danach wurde für die **Beamtenwitwe** die Regelung getroffen, daß das erloschene Witwengeld wieder auflebt, wenn sich eine Witwe wiederverheiratet hat und die Ehe aufgelöst wird. Für das Wiederaufleben des Witwengeldes ist der Grund der Auflösung der Ehe (Tod des Ehemannes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe) unerheblich. In einem Beamtenrechtsrahmengesetz ist eine diesem dem Bundesbeamtengesetz entsprechende Regelung für das Landesrecht vorgesehen.

Auch bei der Beratung des Rentenneuregelungsgesetzes der Sozialversicherung ist die Frage der Beseitigung des eheähnlichen Zusammenlebens unverheirateter Personen eingehend behandelt worden. Dabei wurde die Erhöhung des Witwenabfindungsbetrages vom Dreifachen auf das Fünffache der bisher von der Sozialversicherung bezogenen Renten als ausreichender Anreiz für eine Eheschließung angesehen. Daß die Witwenrentenansprüche beim Tode des 2. Ehemannes wieder aufleben, ist jedoch nur insoweit verwirklicht worden, als lediglich schuldlos geschiedene Ehefrauen der 2. Ehe auf Antrag die frühere Witwenrente unter teilweiser Anrechnung des Abfindungsbetrages wiedergewährt wird.

Auch im Bundesversorgungsgesetz ist es nicht zu einer solch günstigen Regelung wie im Bundesbeamtengesetz für die Beamtenwitwen gekommen. Denn auch hier wird eine Beihilfe in Höhe von $^2/_3$ der Witwenrente gewährt, sofern nicht die Witwe die Scheidung oder Aufhebung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet oder die Scheidung nach § 48 des Ehegesetzes verlangt hat und deshalb nach den eherechtlichen Vorschriften keine Unterhaltsansprüche gegen den früheren Ehemann hat.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses vermochten nicht einzusehen, warum hier von der grundsätzlichen Seite aus ein Unterschied gemacht wird.

Von einer gewissen Aktualität ist eine Petition, die sich mit den Plänen einer **deutschen Südpol-Expedition im Rahmen des Internationalen Geophysikalischen Jahres** befaßt.

Hierzu hatten dem Bundesminister für Verkehr gegenüber sowohl die Deutsche Union für Geodäsie und Geophysik als auch der Deutsche Geographentag grundsätzlich Stellung genommen. Diese beiden Gremien lehnen die Pläne, die dem Ausschuß vorgetragen wurden, ab. Die Mitwirkung deutscher Institute und deutscher Forscher an den im Rahmen des Internationalen Geophysikalischen Jahres vorgesehenen Forschungen werden durch eine wissenschaftliche Kommission unter dem Präsidium des Geophysikers Professor Dr. Bartels von der Universität Göttingen festgelegt. Die glänzende Tradition der deutschen wissenschaftlichen Expeditionen dürfe nicht durch Unternehmen geschädigt werden, die auf Geltungsbedürfnis und Rekordsucht basieren.

Obwohl der Ausschuß mit dem Niedersächsischen Sozialminister nicht im besonders guten Einvernehmen steht, hat ein Fall auf dem Sektor des Bundesversorgungsgesetzes zu einem positiven Ergebnis geführt. Der Sohn eines Flüchtlingsehepaares war am 30. Januar 1945 wegen versuchter **Fahnenflucht** standrechtlich erschossen worden. Die Nachprüfung des Falles hatte ergeben, daß die erfolgte **Hinrichtung** als **offensichtliches Unrecht** angesehen werden mußte, und daß der Tod als Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 d BVG anzuerkennen war. Der Petentin wurde ab Antragsmonat eine Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligt.

In einem anderen Fall beschwerte sich ein **75-jähriger Beinamputierter des ersten Weltkrieges** über eine **Rentenkürzung** und die **Nichtgewährung eines Wettermantels.** Diese Anliegen waren Gegenstand von etwa 30 Eingaben. Der Grund für die Rentenkürzung war, daß der Petent rückwirkend ab 1. September 1951 von der Versicherungsanstalt

(Frau Albertz)

(A) Berlin eine monatliche Rente erhielt. Da die Sozialversicherungsrente als sonstiges Einkommen gelten muß, war eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge vorgenommen worden, die zum Fortfall der Ausgleichsrente führte.

Die Lieferung eines Regenmantels war abgelehnt worden, weil der Petent nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gehört.

Ein Mitglied des Ausschusses hatte nun in Berlin durch persönliche Vorstellung erreicht, daß über den Fürsorgesektor beim Bezirksamt ein Gutschein für einen Wettermantel zur Verfügung gestellt wurde. Die Bezirksfürsorgerin, die dem Petenten den Schein überbringen wollte, wurde jedoch sehr unfreundlich empfangen. Der Petent erklärte, daß er den Mantel nur vom Versorgungsamt entgegennehmen würde.

Um dem Petenten trotzdem noch zu helfen, wurde er aufgefordert, einen Antrag an das Versorgungsamt über die Fürsorgestelle zu stellen, der dann mit Befürwortung und Übernahme der Kosten durch das Sozialamt an das Versorgungsamt weitergeleitet werden sollte.

Ich erwähne diesen Fall nur, um Ihnen aufzuzeigen, welche Schwierigkeiten es oft bedeutet und welche Umwege gemacht werden müssen, um jemanden in den Genuß einer Hilfe kommen zu lassen.

In einer **Unfallrentensache** hatte der Petent im November 1947 bei Arbeiten im Hafen von Wismar in der sowjetischen Besatzungszone einen Unfall erlitten, weswegen er bis zuletzt von den ostzonalen Versicherungsträgern eine 50%ige Rente erhielt. Nach seiner Flucht in die Bundesrepublik ist (B) sein Antrag auf Weitergewährung der Rente nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz durch die Berufsgenossenschaft abgelehnt worden. Die Berufsgenossenschaft hatte sich mit einem zunächst abgegebenen Gutachten, das die Unfallfolgen noch mit einer 30%igen MdE bewertet hatte, nicht angeschlossen und ein weiteres Gutachten angefordert. Dieses wurde den Vorstellungen der Berufsgenossenschaft gerecht und stellte fest, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr anzunehmen sei.

In dem Klageverfahren beim Sozialgericht wurde von dem betreffenden Richter der Vergleichsvorschlag gemacht, eine 30%ige Rente auf Grund des ersten ärztlichen Gutachtens bis zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung anzuerkennen. Der Vorsitzende hatte auf dem richtigen Standpunkt gestanden, daß die Rentenzahlung allein aus Gründen, die auf einem anderen Gebiet (politische Gründe) liegen, zweckmäßig sei. Diesen Vorschlag hatte die Berufsgenossenschaft jedoch abgelehnt. Wenn der Ausschuß der Handlungsweise des Richters des Sozialgerichts zustimmte, so hatte er aber kein Verständnis dafür, daß der Vorsitzende anschließend den Petenten auf die Kostenfolge des § 192 des Sozialgerichtsgesetzes aufmerksam machte und der Petent hierauf die Klage zurücknahm.

Nach Auffassung des Ausschusses war der Fall, politisch gesehen, sehr unglücklich verlaufen, denn es macht einen denkbar ungünstigen Eindruck, wenn **in der SBZ** eine **Unfallrente gezahlt** wird, die **in der Bundesrepublik** aber **abgelehnt** wird.

Bereits in der Berichterstattung des Petitionsausschusses in der 177. Sitzung des Bundestages (C) vom 6. Dezember 1956 hatte der Kollege Körner auf eine Petition der Bundesbediensteten hingewiesen, die eine **Siedlung in Niederdollendorf** bewohnen und um Hilfe des Bundes aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bediensteten nachsuchte. Die Überprüfung, inwieweit durch die Errichtung eines in der Nachbarschaft gelegenen Walzwerkes **gesundheitsschädigende Belästigungen** auftreten, ist inzwischen durch das Bundeswohnungsbauministerium, das Bundesinnenministerium und das Bundesgesundheitsamt vorgenommen und dem Ausschuß vorgetragen worden.

Das **Bundesgesundheitsamt** kommt u. a. wegen der Abgasebestandteile zu folgendem Ergebnis:

Durch die mittelbare Beeinflussung des Gesundheitszustandes sowie durch die mannigfachen wirtschaftlichen Schäden, welche die durch den heutigen Betriebszustand bedingte Staubablagerung für die Anwohner mit sich tragen, wird das soziale Wohlbefinden der dortigen Bevölkerung gegenwärtig ohne Zweifel erheblich gestört. Wenn man die Örtlichkeit am Fuße des Petersberges sowie die Tatsache berücksichtigt, daß sich die beiden Siedlungen in reinen Wohngebieten befinden und die Anwohner schon wegen der Fahrtkosten zum Diensthaus bzw. zur Schule wirtschaftlich höher belastet sind, als die in der Nähe ihrer Dienststelle wohnenden Bundesbediensteten, so sind die Immissionen durch die Abgase der Gießerei im Ganzen doch als so erheblich anzusehen, daß der heutige Zustand den Anwohnern auf die Dauer nicht zugemutet werden kann.

(D) Zu einem endgültigen Beschluß ist der Ausschuß bisher noch nicht gekommen.

Leider muß ich am Ende meiner Ausführungen noch darauf hinweisen, daß die Menge der Beschwerdeführer aus der Bevölkerung, die sich **durch die Rentenreform benachteiligt** fühlen, nach wie vor sehr groß ist; insbesondere sind es diejenigen, deren Unterhaltshilfe, Unfallrente, Elternrente usw. nach der Erhöhung der Beträge durch das Angestelltenrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz und Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz wegen des Anrechnungsprinzips gekürzt wurde oder weggefallen ist.

In oft erschütternder Weise, voller Verzweiflung und Enttäuschung werden hier Worte gefunden, die von Not und beschämender Armut sprechen. Die Eindringlichkeit der Sprache kann nur der verstehen, der diese Briefe liest. Hier liegt ein echtes Beispiel vor, wie man durch die Vielzahl von Petitionen die Notlage einer bestimmten Gruppe von Menschen erkennen kann. Es sollte vom Gesetzgeber alles getan werden, um diese Mißstände zu bekämpfen und zu beseitigen.

Abschließend bitte ich Sie im Namen des Petitionsausschusses den Anträgen des Ausschusses, wie Sie sie in der Übersicht 24 verzeichnet finden, entsprechend der Drucksache 3618 Ihre Zustimmung zu geben.

Bonn, den 6. Juli 1957

Frau Albertz
Berichterstatterin

(A) **Anlage 23** **Drucksache 3766**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) über den Entwurf einer **Einundsiebzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle)** (Drucksache 3763).

Berichterstatter: Abgeordneter Albrecht (Hamburg)

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich in seiner Sitzung vom 28. August 1957 mit dem Entwurf einer Einundsiebzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle) — Drucksache 3763 — befaßt. Nach längerer Aussprache hat der Ausschuß mit Mehrheit der Verordnung mit den aus der Anlage sich ergebenden Änderungen zugestimmt.

Bonn, den 28. August 1957

Albrecht (Hamburg)
Berichterstatter

Anlage 24

Schriftliche Erklärung

des Abgeordneten Höcherl zum Zweiten Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 3753).

Namens der Fraktion der CDU/CSU gebe ich fol- (B) gende Erklärung ab:

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. 7. 1957 schwerwiegende Änderungen des vorliegenden Entwurfs eines Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung beschlossen. Er hat insbesondere, unter Verzicht auf eine Interessenquote der Länder, diejenigen Zweckausgaben, die den Ländern und Gemeinden durch die ihnen übertragenen Aufgaben erwachsen, in voller Höhe dem Bund aufgebürdet. Obgleich das Gesetz den zivilen Luftschutz als eine Aufgabe des Bundes bezeichnet, wäre es verfassungsrechtlich durchaus zulässig gewesen, eine solche Interessenquote der Länder vorzusehen. Es hätte dies um so näher gelegen, als der Luftschutz und darüber hinaus der gesamte zivile Bevölkerungsschutz seiner Natur nach nur Erfolg verspricht, wenn er von der Gesamtheit — vom Bunde, von den Ländern, Gemeinden und allen Privaten einschließlich der Wirtschaft — getragen wird und alle diejenigen durch geldliche Opfer zu seinem Aufbau beitragen, denen er zugute kommt. Eine Beteiligung der Länder an den Kosten hätte sich nicht zuletzt auch aus dem allgemeinen finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkt empfohlen, daß derjenige, der das Gesetz verwaltungsmäßig ausführt, gerade dank seiner Mitbelastung eine sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel gewährleistet. Überdies erhalten die Länder und Gemeinden mit Hilfe der vom Bund bezahlten Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes eine erhebliche Verstärkung ihres allgemeinen Katastrophenschutzes. Daß der Vermittlungsausschuß, entgegen den Wünschen des Bundesrates, die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten den Ländern und Gemeinden auferlegt hat, kann den Wegfall einer Interessenquote nicht (C) aufwiegen. Das Gesetz aber im letzten Augenblick an der Kostenfrage scheitern zu lassen, wäre bei der weltpolitischen Spannungslage, der die Bundesrepublik ausgesetzt ist, nicht zu verantworten. Allein auf der Grundlage dieses Gesetzes wird es möglich sein, den zivilen Luftschutz organisatorisch aufzubauen und die Länder und Gemeinden zur Mitarbeit heranzuziehen. Durch die Bundesauftragsverwaltung wird eine gleichmäßige Einrichtung des Luftschutzes gewährleistet. In den besonders gefährdeten Orten wird nach den Vorschriften des Gesetzes ein Luftschutzhilfsdienst, dessen Ausrüstung bereits in Angriff genommen ist, aufzustellen sein. Ein Luftschutzwarndienst, der den modernsten Anforderungen entspricht, wird in bundeseigener Verwaltung eingerichtet werden. Und endlich wird es möglich sein, die ebenfalls schon eingeleitete Arzneimittelbevorratung in vollem Umfang durchzuführen.

Die Fraktion der CDU/CSU stimmt daher, wenn auch nicht ohne Bedenken, den Änderungsanträgen des Vermittlungsausschusses zu.

Anlage 25

Schriftliche Erklärung

der Abgeordneten Dr. Atzenroth, Dr. Bucher, Lenz (Trossingen) und Mauk zur Abstimmung über den **Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz)** (Drucksachen 1659, 3529, zu 3529).

(D) Die unterzeichneten Abgeordneten haben dem Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz) ihre Zustimmung gegeben unter der Voraussetzung, daß § 1 Abs. 3 so auszulegen ist, daß eine über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Entschädigung nicht nur in Fällen gewährt werden kann, über die bei den Beratungen des Gesetzes noch nicht gesprochen worden ist oder die bisher noch nicht bekannt waren, sondern auch in Fällen, bei denen eine Entschädigung in diesem Gesetz nur mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung stehenden Mittel versagt wurde. Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Meinung, daß der von dem Herrn Bundesfinanzminister angegebene Umfang der Entschädigungsleistungen in Höhe von 1,8 Mrd. DM voll ausgeschöpft werden soll.

Bonn, den 29. August 1957

Dr. Atzenroth
Dr. Bucher
Lenz (Trossingen)
Mauk

Anlage 26

Erklärung

des Abgeordneten Dr. Reif zur namentlichen Abstimmung in der 223. Sitzung am 4. Juli 1957 (S. 13304).

Ich habe bei der namentlichen Abstimmung in der 2. Lesung der Bundestagsdrucksache 2416 am

(A) Donnerstag, dem 4. 7., eine rote Karte abgegeben, da ich bei Betreten des Saales über den Gegenstand der Abstimmung falsch unterrichtet wurde.

Dr. Reif

Anlage 27

Umdruck 1280

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DP (FVP), GB/BHE zur dritten Beratung des Entwurfs des **Kriegsfolgenschlußgesetzes** (Drucksachen 3529, 1659).

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

dem Bundestag spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes einen Erfahrungsbericht über die Durchführung dieses Gesetzes vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere darlegen, ob und inwieweit sich im Rahmen der Durchführung des Gesetzes die Möglichkeit oder Notwendigkeit ergeben hat, im Gesetz vorgesehene Leistungen—namentlich auch in bezug auf Grundstückskaufpreise und Grundstücksenteignungsentschädigungen — zu erhöhen und ob und inwieweit sich bei einzelnen Gruppen von Ansprüchen, die nach dem Gesetz nicht erfüllt werden, noch sachliche Unterscheidungsmerkmale ergeben haben, welche die Gewährung von Leistungen über die im Gesetz vorgesehene Härteregelung hinaus rechtfertigen. Der Bericht soll auch darüber Aufschluß geben, inwieweit es möglich ist, Grundstücke, die an das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahnen über- (B) eignet worden sind, zurückzugeben, wenn diese Grundstücke für den beim Erwerb vorgesehenen Zweck bisher nicht verwendet worden sind und auch in Zukunft nicht verwendet werden.

Bonn, den 2. Juli 1957

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Wittenburg
Dr. Brühler und Fraktion
Feller und Fraktion

Umdruck 1305

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung** (Drucksachen 3653, 3433).

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 werden repräsentativ, die nach den §§ 6 bis 9 werden allgemein durchgeführt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in einzelnen Jahren

1. die Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 allgemein durchgeführt werden, wenn dies zur Erzielung der benötigten Ergebnisse erforderlich ist,
2. die Erhebungen nach den §§ 6 bis 9 repräsentativ durchgeführt werden, wenn dies zur Erzielung der benötigten Ergebnisse ausreicht.

(C) Werden Repräsentativerhebungen angeordnet, so ist der Repräsentationsgrad anzugeben."

Bonn, den 28. August 1957

Ollenhauer und Fraktion

Umdruck 1306

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit** (Drucksachen 3650, 1716).

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 8 wird der zweite Satz gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Das Land Berlin bestimmt durch Landesgesetz, ob das Finanzgericht vom Verwaltungsgericht zu trennen ist."

Bonn, den 28. August 1957

Ollenhauer und Fraktion

Umdruck 1307

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DP (FVP) zur dritten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz** (Drucksache 3727).

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 1 erhält Artikel 135 a Nr. 3 folgende Fassung: (D)

„3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben."

Bonn, den 28. August 1957

Dr. Krone und Fraktion
Seuffert
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Schneider (Lollar) und Fraktion

Umdruck 1308

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DP (FVP) zur dritten Beratung des Entwurfs eines **Kriegsfolgenschlußgesetzes** (Drucksachen 3736, 3529, 1659).

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 5 erhält folgende Überschrift:

„Dem Gesetz nicht unterliegende Schäden und Ansprüche"

Bonn, den 28. August 1957

Dr. Lindenberg
Dr. Krone und Fraktion
Seuffert
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Schneider (Lollar) und Fraktion

(A)

Umdruck 1311

Änderungsantrag der Abgeordneten Mauk, Bauknecht, Lahr und Genossen zur Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) über den Entwurf einer **Einundsiebzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle)** (Drucksachen 3766, 3763).

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf einer Einundsiebzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle) — Drucksache 3763 — unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 29. August 1957

Mauk
Bauknecht
Lahr

(C)

Bauereisen
Dr. Becker (Hersfeld)
Dr. Berg
Demmelmeier
Engelbrecht-Greve
Frühwald
Fuchs
Dr. Glasmeyer
Glüsing
Goldhagen
Knobloch
von Manteuffel (Neuß)
Maier (Birkenfeld)
Müller (Wehdel)
Dr. Preiß
Dr. Schild (Düsseldorf)
Schulze-Pellengahr
Schwarz
Solke
Stauch
Struve
Weber (Untersontheim)

(B)

(D)

Namentliche Abstimmungen

über

1. den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz (Drucksache 3727) (Schlußabstimmung),
2. den Änderungsantrag der Abg. Mauk, Bauknecht, Lahr und Genossen (Umdruck 1311) zur Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) über den Entwurf einer Einundsiebzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Obstzölle) (Drucksachen 3766, 3763).

Name	Abstimmung 1	Abstimmung 2
CDU/CSU		
Frau Ackermann	Ja	Nein
Dr. Adenauer	Ja	Ja
Albers	Nein	Ja
Albrecht (Hamburg)	Ja	Nein
Arndgen	Ja	Ja
Baier (Buchen)	Ja	Ja
Barlage	Ja	Ja
Dr. Bartram	Ja	Ja
Bauer (Wasserburg)	Ja	Ja
Bauereisen	Ja	Ja
Bauknecht	enthalten	Ja
Bausch	Ja	Ja
Becker (Pirmasens)	Ja	enthalten
Bender	Ja	Nein
Berendsen	Ja	Ja
Dr. Bergmeyer	Ja	Ja
Fürst von Bismarck	Ja	Ja
Blank (Dortmund)	Nein	Ja
Frau Dr. Bleyler (Freiburg)	Ja	enthalten
Blöcker	Ja	Ja
Bock	Ja	Nein
von Bodelschwingh	Ja	Ja
Dr. Böhm (Frankfurt)	Ja	Ja
Brand (Remscheid)	Ja	Ja
Frau Brauksiepe	Ja	Nein
Brenner	Ja	Ja
Dr. von Brentano	Ja	—
Brese	—	Ja
Frau Dr. Brökelschen	Ja	Ja
Dr. Brönner	enthalten	Ja
Brookmann (Kiel)	Ja	Nein
Brück	Ja	Ja
Dr. Bucerius	Ja	Ja
Dr. von Buchka	Ja	Ja
Dr. Bürkel	—	—
Burgemeister	Ja	Ja
Caspers	Ja	Nein
Cillien	Ja	*
Dr. Conring	Ja	Ja
Dr. Czaja	Ja	Nein
Demmelmeier	—	—
Diedrichsen	Ja	Ja
Frau Dietz	Ja	Ja
Dr. Dittrich	Ja	Ja
Dr. Dollinger	Ja	Ja
Donhauser	Ja	Ja
Dr. Dresbach	Ja	Nein
Dr. Eckhardt	Ja	Nein
Eckstein	Ja	Ja
Ehren	Ja	Nein
Engelbrecht-Greve	Ja	Ja
Dr. Dr. h. c. Erhard	Ja	—
Etzenbach	Ja	Nein
Even	Ja	Ja
Feldmann	Ja	Ja
Gräfin Finckenstein	Ja	Nein
Finckh	Ja	Ja
Dr. Franz	Ja	Ja
Franzen	Ja	Nein
Friese	Ja	Ja
Fuchs	Ja	Ja
Funk	Ja	Ja
Dr. Furler	Ja	Ja
Frau Ganswindt	Ja	Nein
Frau Dr. Gantenberg	Ja	Ja
Gedat	Ja	Ja
Geiger (München)	Ja	Ja
Frau Geisendörfer	Ja	Ja
Gengler	Ja	Ja
Gerns	Ja	Ja
D. Dr. Gerstenmaier	Ja	Ja
Gibbert	Ja	Ja
Giencke	Ja	Ja
Dr. Glasmeyer	Ja	Ja
Dr. Gleissner (München)	Ja	Ja
Glüsing	Ja	Ja
Gockeln	Ja	Ja
Dr. Götz	Ja	Ja
Goldhagen	Ja	Ja
Gontrum	Ja	Ja
Günther	Ja	—
Haasler	enthalten	Ja
Häussler	Ja	Nein
Hahn	Ja	Ja
Harnischfeger	Ja	Ja
Heix	Ja	Nein
Dr. Hellwig	Ja	Ja
Dr. Graf Henckel	Ja	Ja
Dr. Hesberg	Ja	Ja
Heye	Ja	Ja
Hilbert	Nein	Ja
Höcherl	Ja	Ja
Dr. Höck	Ja	Nein
Höfler	enthalten	Ja
Holla	Ja	Ja
Hoogen	enthalten	Ja
Dr. Horlacher	beurlaubt	beurlaubt
Horn	Ja	Ja
Huth	Ja	enthalten
Illerhaus	Ja	Ja
Dr. Jaeger	Ja	*
Jahn (Stuttgart)	Ja	Nein
Frau Dr. Jochmus	Ja	Nein
Josten	Ja	Ja
Kahn	Ja	Ja
Kaiser (Bonn)	—	—
Frau Kaiser (Schwäbisch-Gmünd)	Ja	Nein

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

Name	Abstimmung 1	Abstimmung 2
Karpf	Ja	Nein
Kemmer (Bamberg)	Ja	Ja
Kemper (Trier)	Ja	Ja
Kiesinger	Ja	Ja
Dr. Kihn (Würzburg)	Ja	Ja
Kirchhoff	Ja	Ja
Klausner	Ja	Ja
Dr. Kleindinst	Ja	Ja
Dr. Kliesing	Ja	Ja
Knapp	Ja	Ja
Knobloch	Ja	Ja
Dr. Köhler	beurlaubt	beurlaubt
Koops	Ja	Ja
Dr. Kopf	Ja	Ja
Kortmann	Ja	Ja
Kraft	Ja	Ja
Kramel	Ja	Nein
Krammig	Nein	Nein
Kroll	Ja	Ja
Frau Dr. Kuchtner	Ja	Ja
Kühlthau	Ja	Ja
Kuntscher	Ja	Ja
Kunze (Bethel)	Ja	Ja
Lang (München)	Ja	Ja
Leibing	Ja	Ja
Dr. Leiske	Ja	Ja
Lenz (Brühl)	Ja	Nein
Lenze (Attendorn)	Ja	Ja
Leonhard	Ja	Nein
Lermer	Ja	Ja
Leukert	Ja	Ja
Dr. Leverkuehn	Ja	Ja
Dr. Lindenberg	Ja	Ja
Dr. Lindrath	Ja	Ja
Dr. Löhr	Ja	Nein
Lotze	Ja	Nein
Dr. h. c. Lübke	Ja	Ja
Lücke	enthalten	Ja
Lücker (München)	Ja	Ja
Lulay	Nein	Nein
Maier (Mannheim)	Ja	Nein
Majonica	Ja	Ja
Dr. Baron Manteuffel-Szoege	Ja	Ja
Massoth	beurlaubt	beurlaubt
Mayer (Birkenfeld)	Ja	Ja
Menke	Ja	Ja
Mensing	Ja	Ja
Meyer (Oppertshofen)	Ja	Ja
Meyer-Ronnenberg	Ja	Nein
Miller	Ja	Ja
Dr. Moerchel	Ja	Ja
Morgenthaler	enthalten	Ja
Muckermann	Ja	Ja
Mühlenberg	Ja	Nein
Dr. Dr. h. c. Müller (Bonn)	—	—
Müller-Hermann	Ja	Nein
Müser	Ja	Ja
Nellen	Ja	Nein
Neuburger	Ja	—
Niederalt	Ja	Ja
Frau Niggemeyer	Ja	Ja
Dr. Dr. Oberländer	Ja	Ja
Dr. Oesterle	Ja	Ja
Oetzel	Ja	Ja
Pelster	Nein	Ja
Dr. Pferdmenges	Ja	Ja
Frau Pitz	Ja	Ja
Dr. Pohle (Düsseldorf)	enthalten	Ja
Frau Praetorius	Ja	Ja
Frau Dr. Probst	Ja	Ja
Dr. Dr. h. c. Pünder	Ja	Ja
Raestrup	Ja	Ja
Rasner	Ja	Ja
Frau Dr. Rehling	Ja	enthalten
Richarts	Ja	Ja
Frhr. Riederer von Paar	Ja	—
Dr. Rinke	Ja	Ja
Dr. Röder	Ja	Nein
Frau Rösch	Ja	Ja
Rösing	Ja	Ja
Rümmele	Ja	enthalten
Ruf	Ja	Ja
Sabaß	Ja	Ja
Sabel	Ja	Ja
Samwer	Ja	Ja
Dr. Schaefer (Saarbr.)	Ja	Nein
Schäffer	Ja	—
Scharnberg	Ja	Ja
Scheppmann	Ja	Nein
Schill (Freiburg)	enthalten	Ja
Schlick	Ja	Ja
Schmücker	Ja	Ja
Schneider (Hamburg)	Ja	Nein
Schrader	Ja	Ja
Dr. Schröder (Düsseldorf)	Ja	Ja
Dr.-Ing. E. h. Schuberth	Ja	Ja
Schüttler	Ja	enthalten
Schütz	Ja	Ja
Schulze-Pellengahr	Ja	Ja
Schwarz	Ja	Ja
Frau Dr. Schwarzhaupt	Ja	Nein
Dr. Seffrin	Ja	Nein
Seidl (Dorfen)	Ja	Ja
Dr. Serres	Ja	Ja
Siebel	Ja	Nein
Dr. Siemer	Ja	Ja
Solke	Ja	Ja
Spies (Brücken)	Ja	Ja
Spies (Emmenhausen)	Ja	Ja
Spörl	Ja	Ja
Stauch	Ja	Ja
Frau Dr. Steinbiß	Ja	Ja
Steinhauer	Ja	Nein
Stiller	Ja	Ja
Storch	Ja	Ja
Dr. Storm	Ja	Ja
Strauß	—	—
Struve	Ja	Ja
Stücklen	Ja	Ja
Teriete	Ja	Ja
Thies	Ja	Ja
Unertl	Ja	Ja
Varelmann	Ja	enthalten
Frau Vietje	Ja	Nein
Dr. Vogel	Ja	*
Voß	Ja	Ja
Wacher (Hof)	Ja	Ja
Wacker (Buchen)	Ja	Nein
Dr. Wahl	enthalten	Ja
Walz	Ja	*
Frau Dr. h. c. Weber (Aachen)	Ja	Ja
Dr. Weber (Koblenz)	enthalten	Ja
Wehking	Ja	Ja
Dr. Wellhausen	Ja	Ja
Dr. Welskop	*	*
Frau Welter (Aachen)	Ja	Ja

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

Name	Abstimmung 1	Abstimmung 2
Dr. Werber	Ja	Nein
Wiedeck	Ja	Ja
Wieninger	Ja	Ja
Dr Willeke	Ja	Ja
Winkelheide	Ja	—
Dr. Winter	Ja	Nein
Wittmann	Ja	Ja
Wolf (Stuttgart)	Ja	Nein
Dr Wuermeling	Ja	—
Wullenhaupt	Ja	Ja
Gäste:		
Ruland	beurlaubt	beurlaubt
Schneider (Brotdorf)	Ja	Nein
SPD		
Frau Albertz	Ja	Nein
Frau Albrecht (Mittenw.)	Ja	Nein
Altmaier	Ja	Nein
Dr. Arndt	Ja	Nein
Arnholz	Ja	Nein
Dr. Baade	Ja	Nein
Dr. Bärsch	Ja	Nein
Bals	Ja	Nein
Banse	Ja	Nein
Bauer (Würzburg)	Ja	Nein
Baur (Augsburg)	Ja	Nein
Bazille	Ja	Nein
Behrisch	Ja	Nein
Frau Bennemann	Ja	Nein
Bergmann	Ja	Nein
Berlin	Ja	Nein
Bettgenhäuser	Ja	Nein
Frau Beyer (Frankfurt)	Ja	Nein
Birkelbach	Ja	Nein
Blachstein	Ja	Nein
Dr. Bleiß	Ja	Nein
Bruse	Ja	Nein
Corterier	Ja	Nein
Dannebom	Ja	Nein
Daum	Ja	Nein
Dr. Deist	Ja	Nein
Dewald	Ja	Nein
Diekmann	Ja	Nein
Diel	Ja	Nein
Frau Döhring	Ja	Nein
Dopatka	Ja	Nein
Erler	Ja	Nein
Eschmann	Ja	Nein
Faller	Ja	Nein
Franke	Ja	Nein
Frehsee	Ja	Nein
Freidhof	Ja	Nein
Frenzel	Ja	Nein
Gefeller	Ja	Nein
Geiger (Aalen)	Ja	Nein
Geritzmann	Ja	Nein
Gleisner (Unna)	Ja	Nein
Dr. Greve	Ja	Nein
Dr. Gülich	Ja	Nein
Hansen (Köln)	Ja	Nein
Hansing (Bremen)	Ja	Nein
Hauffe	Ja	Nein
Heide	Ja	Nein
Heiland	Ja	Nein
Heinrich	Ja	Nein
Hellenbrock	Ja	Nein
Frau Herklotz	Ja	Nein
Hermsdorf	Ja	Nein
Herold	Ja	Nein
Höcker	Ja	Nein
Höhne	Ja	Nein
Hörauf	Ja	Nein
Frau Dr. Hubert	Ja	Nein
Hufnagel	Ja	Nein
Jacobi	Ja	Nein
Jacobs	Ja	Nein
Jahn (Frankfurt)	Ja	Nein
Jaksch	Ja	Nein
Kahn-Ackermann	Ja	Nein
Kalbitzer	Ja	Nein
Frau Keilhack	Ja	Nein
Frau Kettig	Ja	Nein
Keuning	Ja	Nein
Kinat	Ja	Nein
Frau Kipp-Kaule	Ja	Nein
Könen (Düsseldorf)	Ja	Nein
Koenen (Lippstadt)	Ja	Nein
Frau Korspeter	Ja	Nein
Dr. Kreyssig	Ja	Nein
Kriedemann	Ja	Nein
Kühn (Köln)	Ja	Nein
Kurlbaum	Ja	Nein
Ladebeck	Ja	Nein
Lange (Essen)	Ja	Nein
Leitow	Ja	Nein
Frau Lockmann	Ja	Nein
Ludwig	Ja	Nein
Maier (Freiburg)	Ja	Nein
Marx	Ja	Nein
Matzner	Ja	Nein
Meitmann	Ja	Nein
Mellies	Ja	Nein
Dr. Menzel	Ja	Nein
Merten	Ja	Nein
Metzger	Ja	Nein
Frau Meyer (Dortmund)	Ja	Nein
Meyer (Wanne-Eickel)	Ja	Nein
Frau Meyer-Laule	Ja	—
Mißmahl	Ja	Nein
Moll	—	—
Dr. Mommer	Ja	Nein
Müller (Erbendorf)	Ja	Nein
Müller (Worms)	Ja	Nein
Frau Nadig	Ja	Nein
Odenthal	Ja	Nein
Ohlig	Ja	Nein
Ollenhauer	Ja	Nein
Op den Orth	—	—
Paul	Ja	—
Frau Peter	Ja	Nein
Peters	Ja	Nein
Pöhler	Ja	Nein
Pohle (Eckernförde)	Ja	Nein
Dr. Preller	Ja	Nein
Prennel	Ja	Nein
Priebe	Ja	Nein
Pusch	Ja	Nein
Putzig	Ja	Nein
Rasch	Ja	Nein
Dr. Ratzel	Ja	Nein
Regling	Ja	Nein
Rehs	Ja	Nein
Reitz	Ja	Nein
Reitzner	Ja	Nein
Frau Renger	Ja	Nein
Richter	Ja	Nein

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

Name	Abstimmung 1	Abstimmung 2
Ritzel	Ja	Nein
Frau Rudoll	Ja	Nein
Ruhnke	Ja	Nein
Runge	Ja	Nein
Frau Schanzenbach	Ja	Nein
Scheuren	Ja	Nein
Dr. Schmid (Frankfurt)	Ja	Nein
Dr. Schmidt (Gellersen)	Ja	enthalten
Schmidt (Hamburg)	—	Nein
Schmitt (Vockenhausen)	Ja	Nein
Dr. Schöne	Ja	Nein
Schoettle	Ja	Nein
Schreiner	Ja	Nein
Seidel (Fürth)	Ja	Nein
Seither	Ja	enthalten
Seuffert	Ja	Nein
Stierle	Ja	Nein
Sträter	Ja	Nein
Frau Strobel	Ja	Nein
Stümer	Ja	Nein
Thieme	Ja	Nein
Wagner (Deggenau)	Ja	Nein
Wagner (Ludwigshafen)	Ja	Nein
Wehner	Ja	Nein
Wehr	Ja	Nein
Welke	Ja	Nein
Weltner (Rinteln)	Ja	Nein
Dr. Dr. Wenzel	Ja	Nein
Wienand	Ja	Nein
Dr. Will (Saarbrücken)	Ja	Nein
Wittrock	Ja	Nein
Zühlke	Ja	Nein
FDP		
Dr. Atzenroth	Nein	Ja
Dr. Becker (Hersfeld)	Nein	Ja
Dr. Bucher	Nein	Ja
Dr. Czermak	Ja	Ja
Dr. Dehler	Nein	Ja
Dr.-Ing. Drechsel	Nein	Ja
Eberhard	Nein	Ja
Frau Friese-Korn	Nein	Ja
Frühwald	Nein	Ja
Gaul	Nein	Ja
Dr. von Golitscheck	Nein	Ja
Graaff (Elze)	Nein	Ja
Dr. Hammer	Nein	Ja
Held	Nein	Ja
Dr. Hoffmann	Ja	Nein
Frau Hütter	beurlaubt	beurlaubt
Frau Dr. Ilk	Nein	Ja
Dr. Jentzsch	Nein	Ja
Kühn (Bonn)	Nein	Ja
Lenz (Trossingen)	Nein	Ja
Margulies	Nein	Ja
Mauk	Nein	Ja
Dr. Mende	Nein	Ja
Dr. Miessner	Nein	Ja
Onnen	—	—
Rademacher	Nein	*
Scheel	Nein	Ja
Schloß	Nein	Ja
Schwann	Nein	Ja
Stahl	Nein	Ja
Dr. Stammberger	beurlaubt	beurlaubt
Dr. Starke	Nein	*
Weber (Untersontheim)	Nein	Ja

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

Name	Abstimmung 1	Abstimmung 2
Gäste:		
Dr. Schneider (Saarbrücken)	beurlaubt	beurlaubt
Schwertner	beurlaubt	beurlaubt
Wedel	Nein	Ja
DP (FVP)		
Becker (Hamburg)	Ja	Ja
Dr. Berg	Ja	Ja
Dr. Blank (Oberhausen)	Ja	Ja
Dr. h. c. Blücher	Ja	—
Dr. Brühler	beurlaubt	beurlaubt
Eickhoff	Ja	Ja
Dr. Elbrächter	Ja	Ja
Euler	Ja	Ja
Fassbender	enthalten	Ja
Dr. Graf (München)	Ja	Ja
Gumrum	Ja	Ja
Hepp	Ja	Ja
Frau Kalinke	Ja	Ja
Körner	Ja	Ja
Lahr	Ja	Ja
Dr. Dr. h. c. Prinz zu Löwenstein	Nein	Ja
von Manteuffel (Neuß)	Ja	Ja
Matthes	Ja	Ja
Dr. von Merkatz	Ja	Ja
Müller (Wehdel)	Ja	Ja
Dr. h. c. Neumayer	beurlaubt	beurlaubt
Platner	enthalten	Ja
Dr. Preiß	Ja	Ja
Dr. Preusker	Ja	—
Dr. Schäfer (Hamburg)	Ja	Ja
Dr. Schild (Düsseldorf)	Ja	Ja
Schneider (Bremerhaven)	Ja	Ja
Dr. Schneider (Lollar)	enthalten	Ja
Dr. Schranz	Ja	Ja
Dr.-Ing. Seebohm	Ja	—
Walter	Ja	Nein
Wittenburg	Ja	Ja
Dr. Zimmermann	Ja	Ja
GB/BHE		
Elsner	Nein	enthalten
Engell	Nein	Nein
Feller	Nein	Nein
Frau Finselberger	Nein	Nein
Gemein	Nein	Nein
Dr. Gille	Nein	Nein
Dr. Kather	Nein	Nein
Dr. Keller	Nein	Nein
Dr. Klötzer	Nein	Nein
Kunz (Schwalbach)	Nein	Ja
Kutschera	Nein	Nein
Dr. Mocker	Nein	Nein
Petersen	Nein	Nein
Dr. Reichstein	Nein	Nein
Seiboth	Nein	Nein
Dr. Sornik	beurlaubt	beurlaubt
Srock	Nein	Nein
Stegner	Nein	Nein
Dr. Strosche	Nein	Nein
Fraktionslos		
Brockmann (Rinkerode)	Ja	Ja

(A) (C)

Zusammenstellung der Abstimmungen

	Abstimmung 1	Abstimmung 2
Abgegebene Stimmen	475	458
Davon:		
Ja	407	235
Nein	54	213
Stimmenthaltung	14	10
Zusammen wie oben	475	458

Berliner Abgeordnete

Name	Abstimmung 1	Abstimmung 2
CDU/CSU		
Dr. Friedensburg	beurlaubt	beurlaubt
Grantze	Ja	Ja
Dr. Krone	Ja	Ja
Lemmer	—	—
Frau Dr. Maxsein	Ja	enthalten
Stingl	Ja	enthalten
SPD		
Brandt (Berlin)	Ja	Nein
Frau Heise	Ja	Nein
Klingelhöfer	Ja	Nein
Dr. Königswarter	Ja	Nein
Mattick	Ja	Nein
Neubauer	Ja	Nein
Neumann	Ja	Nein
Dr. Schellenberg	Ja	Nein
Schröter (Wilmersdorf)	Ja	Nein
Tausch-Treml	Ja	Nein
Frau Wolff (Berlin)	Ja	Nein
FDP		
Frau Dr. Dr. h. c. Lüders	Nein	Ja
Dr. Reif	beurlaubt	beurlaubt
Dr. Will (Berlin)	Nein	Ja
DP (FVP)		
Dr. Henn	Ja	Ja
Hübner	Ja	Ja

(B) (D)

Zusammenstellung der Abstimmungen der Berliner Abgeordneten

	Abstimmung 1	Abstimmung 2
Abgegebene Stimmen	19	19
Davon:		
Ja	17	6
Nein	2	11
Stimmenthaltung	—	2
Zusammen wie oben	19	19

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei — Telefon 5 13 47—49
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20, Telefon 35 51

Anlage zu Band 38

AMTLICHE MITTEILUNGEN

(Umdruck Nr. 1312)

1. Der **Bundesrat** hat in seinen Sitzungen am 6. und 20. September 1957 den nachstehenden Gesetzen zugestimmt bzw. einen Einspruch nicht eingelegt bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt:

   Erstes Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes**

   Neuntes Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

   Erstes Gesetz über **Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung**

   Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der **Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

   Gesetz über die Übernahme einer **Kursgarantie für eine Devisenanlage der Bank deutscher Länder bei der Bank of England**

   Siebentes Gesetz über die **Übernahme von Sicherheitsleistungen** und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft

   Gesetz zur **Änderung des Biersteuergesetzes**

   Gesetz zur **Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** (Verbrauchsteueränderungsgesetz)

   Gesetz zur **Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz**

   Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes**

   Gesetz über **forstliches Saat- und Pflanzgut**

   Gesetz zu dem **Abkommen** vom 29. Januar 1957 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Dänemark** über den **Luftverkehr**

   Gesetz über den **Beitritt** der Bundesrepublik Deutschland **zu dem Übereinkommen** über ein **einheitliches System der Schiffsvermessung**

   Gesetz zu der **Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde**

   Gesetz zu dem **Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag** vom 27. Oktober 1956 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Französischen Republik**

   Gesetz über **Steuererleichterungen** bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Steuergesetz)

   Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der **Finanzgerichtsbarkeit**

   Gesetz zur Änderung des **Ersten Wohnungsbaugesetzes** und des **Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

   Gesetz zu dem Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** über den **Luftverkehr**

   Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Schweden** über den **Luftverkehr**

   Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Norwegen** über den **Luftverkehr**

   Gesetz zur **allgemeinen Regelung** durch den **Krieg** und den **Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden** (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)

   Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter **Artikel 131** des Grundgesetzes fallenden Personen

2. In seiner Sitzung am 6. September 1957 hat der **Bundesrat** den nachstehenden Gesetzen nicht zugestimmt:

   Gesetz über die **Tuberkulosehilfe**

   Gesetz zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

   Seine diesbezüglichen Schreiben sind als Drucksachen 3775 und 3776 verteilt.

3. In seiner Sitzung am 20. September 1957 hat der **Bundesrat** beschlossen, hinsichtlich des

   Gesetzes über die **Bildung von Rückstellungen** in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken

   zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** einberufen wird. Er hat für den Fall, daß das Vermittlungsverfahren infolge des Auslaufens der Legislaturperiode des Bundestages nicht mehr durchgeführt werden sollte, bereits jetzt gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes **Einspruch** eingelegt. Sein Schreiben ist als Drucksache 3780 verteilt.

4. In seiner Sitzung am 20. September 1957 hat der **Bundesrat** das Gesetz über die **Finanzstatistik** sowie das

   Gesetz über **Bodenbenutzungserhebung** und **Ernteberichterstattung**

   von der Tagesordnung abgesetzt.

5. Der Herr Bundesminister für Verteidigung hat unter dem 16. September 1957 die **Kleine Anfrage Nr. 373** der Fraktion der FDP betr. **Truppenübungsplatz bei Euskirchen** (3765) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3777 verteilt.

6. Der Herr Bundesminister für Verteidigung hat unter dem 19. September 1957 die **Kleine Anfrage Nr. 374** der Fraktion der SPD betr. **Errichtung von Truppendienstgerichten** (3768) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3778 verteilt.

7. Der Herr Bundesminister für Arbeit hat unter dem 20. September 1957 die **Kleine Anfrage Nr. 375** der Fraktion der SPD betr. **Umstellung von Renten der Heimatvertriebenen** (3770) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3781 verteilt.

8. Der Herr Bundesminister für Verkehr hat unter dem 18. September 1957 die **Kleine Anfrage Nr. 376** der Abgeordneten Wittrock, Arndgen und Genossen betr. **Bau von Rheinbrücken** in den Verkehrsräumen Mainz/Wiesbaden und Bingen/Rüdesheim (3772) beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 3779 verteilt.

9. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 29. August 1957 gemäß § 33 Abs. 1 RHO die **Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben** im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1956 überreicht. Sie ist als Drucksache 3774 verteilt.

10. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 19. September 1957 gemäß § 33 Abs. 1 RHO die **Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltungsausgaben** im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1957 überreicht. Sie ist als Drucksache 3782 verteilt.

11. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 7. August 1957 gemäß § 1 Abs. 3 der Reichsschuldenordnung die **Anleihedenkschrift** 1956 übersandt, die im Archiv zur Einsichtnahme ausliegt.

12. Der Herr Bundeskanzler hat unter dem 23. Juli 1957 den Präsidenten des Bundesrechnungshofs mit der Wahrnehmung der Aufgaben des **Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung** beauftragt. Abschrift dieses Schreibens sowie der Kabinettsbeschluß über die Einsetzung des Beauftragten und die Richtlinien über seine Aufgaben und Tätigkeit liegen im Archiv zur Einsichtnahme aus.

13. Der Abgeordnete Sabel hat am 16. September 1957 sein Mandat für die 2. Legislaturperiode niedergelegt.

14. Der Abgeordnete Brück hat am 17. September 1957 sein Mandat für die 2. Legislaturperiode niedergelegt.

Bonn, den 5. Oktober 1957

Berichtigung

zum Stenographischen Bericht der 227. Sitzung

Es ist zu lesen:

Seite 13558 A Zeile 5 von unten „... zu dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Drucksache 3752) ...“ statt „... zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 3753) ...“.